

18 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

22. 5. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1970,
mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz
neuerlich geändert wird (1. Gehaltsüberlei-
tungsgesetz-Novelle 1970)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 28/1969, wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 4 bis 24 lauten:

„Anstellung

§ 4. (1) Die Aufnahme als Beamter erfolgt durch Ernennung auf einen hinsichtlich des Dienstzweiges (§ 6) und der Dienstklasse (§ 28 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) bestimmten Dienstposten (Anstellung). Sie ist nur zulässig, wenn ein solcher Dienstposten frei ist und alle Erfordernisse für die Aufnahme in das Dienstverhältnis im allgemeinen sowie für die Erlangung des Dienstpostens im besonderen erfüllt sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Dienstverhältnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Sofern nicht zur Erzielung eines jüngeren Nachwuchses die Aufnahme anderer Kräfte nötig ist, sollen die Personalstände durch Überstellung von Beamten anderer Dienstzweige oder durch Anstellung von Bundesbediensteten, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen (Vertragsbedienstete, Arbeiter), ergänzt werden. Hierbei sind Bewerber aus dem Dienstbereich, in welchem der Beamte tätig sein soll, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Provisorisches Dienstverhältnis

§ 5. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des Beamten nach vier Jahren sowie nach Erfüllung der sonstigen, für die Definitivstellung vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Dienstbehörde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich.

(3) Gründe zur Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:

- a) Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung,
- b) auf Grund ärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
- c) unbefriedigender Arbeitserfolg,
- d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten,
- e) Bedarfsmangel.

(4) In die provisorische Dienstzeit können die für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigten Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei Personen, die unmittelbar auf einen höheren als den niedrigsten für sie in Betracht kommenden Dienstposten ernannt wurden oder denen bei der Anstellung eine höhere als die niedrigste Gehaltsstufe zuerkannt wurde, kann die provisorische Dienstzeit verkürzt werden. Bei der Einrechnung und der Verkürzung ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(5) Während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben hat der Beamte keinen Anspruch auf Definitivstellung. Eine Kündigung durch die Dienstbehörde in dieser Zeit ist jedoch nur wirksam, wenn sie dem Beamten während der in Abs. 1 bestimmten Frist bekanntgegeben wurde oder wenn das Disziplinarverfahren durch

Verhängung einer Disziplinarstrafe beendet worden ist. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre.

Verwendungsgruppen, Dienstzweige und Amtstitel

§ 6. (1) Die Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, ihre Zuweisung zur Verwendungsgruppe A ‚Höherer Dienst‘, Verwendungsgruppe B ‚Gehobener Dienst‘, Verwendungsgruppe C ‚Fachdienst‘, Verwendungsgruppe D ‚Mittlerer Dienst‘ und zur

Verwendungsgruppe E ‚Hilfsdienst‘

und die mit den Dienstposten der Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung verbundenen Amtstitel werden durch die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage zu Abschnitt I (Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung, im folgenden kurz ‚Dienstzweigeordnung‘ genannt) bestimmt.

(2) Bei Beamten im provisorischen Dienstverhältnis ist, sofern in der Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist, dem mit ihrem Dienstposten verbundenen Amtstitel das Wort ‚Provisorischer‘ (‚Provisorische‘) voranzustellen.

(3) Werden in einem Dienstzweig Dienstposten einer höheren Dienstklasse verliehen, als in der Dienstzweigeordnung vorgesehen ist, so gilt als Amtstitel für diese Dienstposten der für die höchste Dienstklasse des Dienstzweiges vorgesehene Amtstitel.

(4) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Funktionsbezeichnung zu führen. Diese Funktionsbezeichnungen sind vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben für diese Zeit nachstehende, ihnen jeweils gemäß § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Amtstitel zu führen:

1. in der Verwendungsgruppe E oder D: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister (Feuerwerker), Oberwachtmeister (Oberfeuerwerker), Stabswachtmeister (Stabsfeuerwerker), Oberstabswachtmeister (Oberstabsfeuerwerker);

2. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant;

3. in der Verwendungsgruppe D oder C während ihrer Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie im ersten Ausbildungsjahr ‚Kadett‘, nach einer einjährigen erfolgreichen Ausbildung ‚Kornett‘ und nach einer zweijährigen erfolgreichen Ausbildung ‚Fähnrich‘.

(6) Werden die im Abs. 5 genannten Personen nicht im Dienstzweig ‚Unteroffiziere des Truppendienstes‘ verwendet, so ist dem Amtstitel ‚Wachtmeister‘, ‚Oberwachtmeister‘, ‚Stabswachtmeister‘, ‚Oberstabswachtmeister‘, ‚Offiziersstellvertreter‘, ‚Vizeleutnant‘ jeweils der Zusatz ‚des technischen Dienstes‘ beizufügen.

(7) Bis zur nächsten Beförderung gemäß § 8 des Wehrgesetzes haben Beamte, die

1. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im genannten Zeitpunkt innehaben,

2. nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im Zeitpunkt der Heranziehung innehaben.

(8) Bei Beamten des Ruhestandes ist dem Amtstitel der Zusatz ‚i. R.‘ anzufügen; Beamte, die im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand auf Grund der Dienstzweigeordnung eine Funktionsbezeichnung innehaben, dürfen diese mit dem Zusatz ‚a. D.‘ auch im Ruhestand führen.

(9) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den dauernden Ruhestand kann einem Beamten der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse verliehen werden, sofern nicht der Amtstitel nach der Dienstzweigeordnung an eine bestimmte Funktion geknüpft oder mit dem Beisatz ‚Wirklicher‘ versehen ist.

(10) Die Amtstitel der Beamten sind gesetzlich geschützt.

Anstellungserfordernisse

§ 7. (1) Die in den Abschnitten II der Teile A und B und im Abschnitt I des Teiles C der Dienstzweigeordnung bestimmten Anstellungserfordernisse gelten, soweit in den Abschnitten III der Teile A und B und im Abschnitt II des Teiles C der Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige nichts anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte III der Teile A und B, der Abschnitt II des Teiles C und der Teil D der Dienstzweigeordnung bestimmen die Anstellungserfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder für einzelne Arten von Dienstposten neben den in den Abschnitten II der Teile A und B und im Abschnitt I des Teiles C der Dienstzweigeordnung festgesetzten Anstellungserfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner in den Teilen A, B und C für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten II der Teile A und B und dem Abschnitt I des Teiles C der Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

(3) Bei Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges sind vom Beamten im provisorischen Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis, vom Beamten im definitiven Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis und das Definitivstellungserfordernis für den neuen Dienstzweig zu erfüllen.

(4) Das Definitivstellungserfordernis im Sinne des Abs. 3 gilt als erfüllt, wenn der Beamte auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges der Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits als definitiver Beamter angehört und wenn

1. die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen notwendig ist oder
2. die Eignung für den Dienstzweig in einer mindestens sechsmonatigen Probeverwendung nachgewiesen wurde.

(5) Beamte, die sich im definitiven Dienstverhältnis in einem Dienstzweig einer niedrigeren Verwendungsgruppe befinden und die Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B durch den Nachweis der Reifeprüfung einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A durch den Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung erfüllen, können auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges der entsprechenden höheren Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, die für die Definitivstellung im neuen Dienstzweig erforderliche Dienstprüfung innerhalb eines bei der Ernennung zu bestimmenden Zeitraumes, der zwei Jahre nicht übersteigen darf, abzulegen.

(6) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

Dienstprüfungen

§ 8. (1) Dienstprüfungen haben aus einem allgemeinen und aus einem besonderen Teil zu bestehen.

(2) Der allgemeine Teil hat zu umfassen:

- a) bei Prüfungen, die für die Dienstzweige der Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1 und H 2 vorgeschrieben sind:
 1. österreichisches Verfassungsrecht,
 2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,
 3. Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten;
- b) bei sonstigen Prüfungen:
 1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes,
 2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,
 3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten.

(3) Der besondere Teil der Prüfung hat das für den Dienstzweig des Prüfungswerbers in Betracht kommende Verfahrensrecht zu enthalten. Die übrigen Prüfungsgegenstände sind den Erfordernissen der einzelnen Dienstzweige entsprechend durch Verordnung — im folgenden kurz ‚Prüfungsvorschrift‘ genannt — festzusetzen.

(4) In der Prüfungsvorschrift kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der einem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst zufolge amtsärztlich festgestellter körperlicher Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

(5) Dienstprüfungen sind schriftlich und mündlich abzuhalten. In den Prüfungsvorschriften kann jedoch, wenn und soweit dies wegen der Besonderheit der dienstlichen Verwendung bestimmter Gruppen von Bundesbeamten erforderlich ist, angeordnet werden, daß an Stelle der schriftlichen Prüfung oder im Anschluß an diese eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

§ 9. (1) Bundesbeamte sind zur Ablegung einer Dienstprüfung zuzulassen, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen und die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben.

(2) Die Prüfung kann, wenn für die Erlangung eines Dienstpostens des Dienstzweiges, für den sie bestimmt ist, eine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben ist, schon im letzten Jahre dieser Dienstzeit — jedoch nicht vor Ablauf der in der Dienstzweigeordnung für die Prüfung vorgeschriebenen Zeit der Verwendung im Dienstzweig — abgelegt werden.

§ 10. Ergibt sich aus den Besonderheiten eines Dienstzweiges die Notwendigkeit, einen Ausbildungslehrgang einzurichten, so können in den Prüfungsvorschriften nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Leitung und Durchführung eines Ausbildungslehrganges, über die Zulassung zu diesem, den Gegenstand und die Dauer der Ausbildung sowie über die Zulassung zu der der Beendigung des Lehrganges folgenden Dienstprüfung erlassen werden.

§ 11. (1) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Bei Prüfungskommissionen, deren Zuständigkeit sich nicht auf Wien erstreckt, genügt eine Verlautbarung in dem dem „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ entsprechenden Kundmachungorgan des betreffenden Bundeslandes.

(2) Eine Verlautbarung der Prüfungstermine ist nicht erforderlich, wenn die Bekanntmachung der Prüfungstermine in anderer geeigneter Weise gewährleistet ist.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der für die Prüfung eingerichteten Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstag schriftlich zu beantragen. Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Ansuchens um Zulassung zur Prüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Prüfungswerber die Prüfung spätestens sechs Monate nach seinem Ansuchen um Zulassung abgeschlossen haben kann.

(4) Wird dem Prüfungswerber in der Prüfungsvorschrift die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung anzuführen.

§ 12. (1) Die Dienstbehörde des Prüfungswerbers hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Der Auszug aus dem Standesausweis hat die die Person und die dienstrechtliche Stellung des Prüfungswerbers betreffenden Angaben, seine Vorbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung zu enthalten.

(2) Wird der Dienstbehörde des Prüfungswerbers in der Prüfungsvorschrift die Wahl eines aus mehreren Fachgebieten auszuwählenden Fachgebietes für die Prüfung eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet der Prüfungskommission bei der Weiterleitung des Antrages mitzuteilen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Behörde, die die Prüfungsvor-

schrift erlassen hat (§ 18), zulässig. Wurde die betreffende Prüfungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen, so ist das Bundeskanzleramt zur Entscheidung über die Berufung zuständig. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden. Der Prüfungstag für die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung ist so festzusetzen, daß der Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung dem Prüfungswerber zwei Wochen vorher bekannt ist.

(4) Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfungswerber von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Prüfungswerbers oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(5) Ist ein Prüfungswerber aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, außerstande, am festgesetzten Tage zur Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates (§ 14) auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung oder die Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tage, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in welchem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

§ 13. (1) Für jede Dienstprüfung sind von der Behörde, die die betreffende Prüfungsvorschrift zu erlassen hat (§ 18), eine, nach Bedarf auch mehrere Prüfungskommissionen zu errichten. Wurde die betreffende Prüfungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen, so ist das Bundeskanzleramt zur Errichtung der Prüfungskommission zuständig.

(2) In den Prüfungsvorschriften sind als Sitz der Prüfungskommission die Behörde, die die Prüfungsvorschrift erlassen hat (§ 18), sofern es jedoch der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis oder der Vereinfachung der Verwaltung dient, ein Amt der Landesregierung oder eine Dienststelle, die einem Bundesministerium unmittelbar nachgeordnet ist, zu bestimmen; im letzten Fall ist der örtliche Wirkungsbereich der Prüfungskommission festzusetzen. Wurde die betreffende Prüfungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen, so ist das Bundeskanzleramt als Behörde im Sinne des ersten Satzes anzusehen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungskommission richtet sich nach dem Dienort des Prüfungswerbers. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe oder bei großer Entfernung des Dienortes des Prüfungswerbers vom Sitz der Prüfungskom-

mission, hat das für den Prüfungswerber zuständige Bundesministerium für die Ablegung der Prüfung eine andere Prüfungskommission zu bestimmen.

(4) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission sind in den Prüfungsvorschriften unter Bedachtnahme auf die Prüfungsfächer festzulegen. Der Vorsitzende jeder Prüfungskommission (jedes Prüfungssenates) muß Beamter des Höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe, der Prüfungskommissär für die im § 8 Abs. 2 lit. a genannten Prüfungsgegenstände muß rechtskundig sein. Steht ein Beamter des Höheren Dienstes nicht zur Verfügung, so hat der Vorsitzende der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe anzugehören.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind durch den Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich die Prüfungskommission errichtet wurde, im Falle des § 18 Abs. 2 durch den Präsidenten des Nationalrates, auf die Dauer von fünf Kalenderjahren zu bestellen. In den Prüfungsvorschriften kann jedoch vorgesehen werden, daß in den Fällen, in denen nach Abs. 2 als Sitz der Prüfungskommission eine einem Bundesministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde bestimmt ist, der Leiter der Behörde, bei der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, mit der Bestellung des Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Mitglieder der Prüfungskommission betraut wird. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes unabhängig und selbständig.

(7) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, bei Suspension vom Dienst, bei Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes.

(8) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Funktionsdauer abzurufen, wenn

1. sie es verlangen,
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,

3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfungskommissär eine Behinderung in der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen oder die Entstehung vermeidbarer Kosten verbunden wäre,

4. sie trotz Aufforderung unentschuldig an drei Prüfungen nicht teilgenommen haben,

5. über sie rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde,

6. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(9) Mitglieder der Prüfungskommission können abberufen werden, wenn sie aus dem Dienststand ausscheiden.

(10) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, die mit der Prüfung verbunden sind, ist bei der Behörde vorzusorgen, bei der die Prüfungskommission errichtet ist.

§ 14. (1) Die Prüfungen sind, soweit in der Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist, von Prüfungssenaten abzuhalten. Die Prüfungssenate sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bilden.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

§ 15. (1) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Der aufsichtsführende Beamte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. In den Prüfungsvorschriften ist die Höchstdauer der schriftlichen Prüfung unter Bedachtnahme auf die zu lösenden Aufgaben festzusetzen.

(2) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied des Prüfungssenates, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe ist nicht zulässig.

(3) In den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht (§ 10), kann in der Prüfungsvorschrift vorgesehen werden, daß das Thema der schriftlichen Prüfung vom Vortragenden dieses Lehrganges bestimmt wird.

§ 16. (1) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Bei der praktischen Prüfung haben — sofern die Prüfungsvorschrift nicht die Anwesenheit aller Mitglieder anordnet — die Prüfungskommissäre anwesend zu sein, deren Fachgebiete Gegenstand der praktischen Prüfung sind.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(4) Bei der Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Prüflings soweit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Prüfungszweck vereinbar ist.

§ 17. (1) Über das Ergebnis der Dienstprüfung hat der Prüfungssenat in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so ist die Prüfung bestanden. Haben alle Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, und ist die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte ‚mit Auszeichnung aus ...‘ beizufügen.

(3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes durch den Prüfungswerber festgestellt, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung nach sechs Monaten wiederholt werden. Gelangt der Prüfungssenat auf Grund der festgestellten Wissenslücken jedoch zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann er bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung erst nach einem längeren Zeitraum, der zwölf Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist.

(4) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg angeführt werden und das von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen ist. In den Prüfungsvorschriften können nähere Bestimmungen über die Anführung von Prüfungsgegenständen im Zeugnis erlassen werden.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß des Prüfungssenates (Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

(6) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann die oberste Dienstbehörde dem Prüfungswerber bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung abzulegen. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 18. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind bei Prüfungen, die den Wirkungsbereich

1. nur eines Bundesministeriums betreffen, von diesem im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt,
2. mehrerer Bundesministerien betreffen, vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien,
3. aller Bundesministerien betreffen, von der Bundesregierung zu erlassen.

(2) Soweit Prüfungen nur für Verwendungen im Bereich der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates in Betracht kommen, sind die betreffenden Verordnungen vom Präsidenten des Nationalrates zu erlassen.

Nachricht von Anstellungserfordernissen

§ 19. (1) Der Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

(2) Zur Nachsichterteilung ist, wenn sie ein Erfordernis eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppen E, D oder C oder den Ersatz eines Erfordernisses eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppen B oder A durch ein anderes, in der Dienstzweigeordnung für einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe vorgesehene Erfordernis betrifft, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, in den übrigen Fällen die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministeriums berufen; dieser Antrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt.

(3) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 2 ist das Bundesministerium, in dessen Verwaltungsbereich der Dienstposten verliehen werden soll.

Dienstrang

§ 20. (1) Der Dienstrang eines Beamten richtet sich nach der Dauer der innerhalb seiner Ver-

wendungsgruppe und Dienstklasse tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung in der Dienstklasse maßgebend ist. In der niedrigsten für die Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommenden Dienstklasse ist dieser Dienstzeit die tatsächliche Dienstzeit gleichzuhalten, die der Beamte in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund in einer gleichwertigen Entlohnungsgruppe oder in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft in einer gleichwertigen Verwendungs(Entlohnungs)gruppe verbracht hat.

(2) Bei Personen, die unmittelbar in eine höhere als die niedrigste für die Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommende Dienstklasse aufgenommen werden oder die von einer Besoldungsgruppe in eine andere überstellt werden, ist der Dienstrang bei der Ernennung zu bestimmen. Auf die Bestimmungen des Abs. 1 und auf die durchschnittlichen Rangverhältnisse in der Verwendungsgruppe und der Dienstklasse, in die der Beamte ernannt wird, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Rangfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. das Rangverhältnis in der nächstniedrigeren Dienstklasse derselben Verwendungsgruppe,
2. die Dauer der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bundesdienstzeit,
3. die Dauer einer nichtanrechenbaren tatsächlich zurückgelegten Bundesdienstzeit,
4. das Lebensalter.

(4) Der Beamte kann erklären, daß Umstände, die nach den Abs. 1 bis 3 für die Bestimmung seines Dienstranges maßgebend sind, unberücksichtigt bleiben sollen (Rangverzicht). Der Rangverzicht muß schriftlich erklärt werden und bedarf der Genehmigung der Dienstbehörde. Der Beamte ist auf Grund des Rangverzichts derart zu reihen, daß die Umstände, auf die sich der Rangverzicht bezieht, außer Betracht bleiben. Der Rangverzicht ist unwiderruflich.

(5) Die Beamten eines Personalstandes sind im Personalstandesverzeichnis nach Dienstzweigen und Dienstklassen und innerhalb der Dienstklassen nach ihrer Rangfolge zu reihen. Die Personalstandesverzeichnisse sind jährlich mit 1. Jänner abzuschließen; den Beamten ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Werden die Personalstandesverzeichnisse vervielfältigt, so sind sie den Beamten auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Festsetzung der Zahl der Dienstposten

§ 21. (1) Die Zahl der Dienstposten der Beamten ist innerhalb der Dienstpostenstände

getrennt nach Besoldungsgruppen und Verwendungsgruppen, ferner

- a) bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Beamten in handwerklicher Verwendung und Berufsoffizieren nach Dienstzweigen und Dienstklassen,
- b) bei Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten nach Standesgruppen,
- c) bei Lehrern nach Schularten und getrennt nach Leitern, Fachvorständen, Direktor-Stellvertretern, Erziehungsleitern und Lehrern,
- d) bei Wachebeamten nach Dienstzweigen, Dienstklassen und Dienststufen

durch das Bundesfinanzgesetz (Dienstpostenplan) festzusetzen. Es kann jedoch in den Verwendungsgruppen A und H 1 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen III bis VI, in den Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen II bis V und in den Verwendungsgruppen C, D, E, P 1 bis P 6, W 2 und W 3 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen I bis III gemeinsam festgesetzt werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den auf die im Abs. 1 angegebene Weise nicht vorgesorgt ist, ist unzulässig.

(3) Inwieweit Personalstände aufgeteilt oder zusammengezogen werden und auf Rechnung eines Dienstpostens ein anderer Dienstposten besetzt werden kann, bestimmt der Dienstpostenplan.

Ernennung auf einen anderen Dienstposten

§ 22. (1) Die Verleihung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges oder einer höheren Dienstklasse erfolgt durch Ernennung.

(2) Ernennungen auf einen Dienstposten einer höheren Dienstklasse (Beförderungen), auf einen Dienstposten einer höheren Standesgruppe, auf einen Dienstposten eines Leiters einer Unterrichtsanstalt, eines Fachvorstandes, eines Direktor-Stellvertreters oder eines Erziehungsleiters und auf einen Dienstposten einer höheren Dienststufe sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Ernennungen außerhalb dieser Termine sind zulässig, wenn wichtige dienstliche Rücksichten dies erfordern.

(3) Eine rückwirkende Ernennung ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, rechtsunwirksam.

(4) Die rückwirkende Ernennung eines Beamten, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Verfahren eingeleitet ist, das seine Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebt, kann unter Offenhalten des Dienstpostens von der Stelle, der die Verleihung des Dienstpostens zusteht,

durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines die Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebenden Verfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe, so kann innerhalb dreier Monate die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe

§ 23. (1) Die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erfolgt durch Ernennung auf einen Dienstposten der anderen Verwendungsgruppe. Sie ist nur zulässig, wenn der Beamte den Bedingungen für die Erlangung eines solchen Dienstpostens entspricht. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beamten.

(2) Die Zulassung zu einer Dienstprüfung, von deren erfolgreicher Ablegung die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe abhängt oder die als Bedingung für den weiteren Aufstieg in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, darf keinem Beamten verweigert werden, der die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zu der Dienstprüfung erfüllt. Ein Recht auf die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe kann aus dem Ablegen der Dienstprüfung nicht abgeleitet werden. Jedoch sind solche Beamte bei der Besetzung freigewordener Dienstposten der höheren Verwendungsgruppe bei sonst gleicher Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Wird ein Beamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, ohne die hiefür vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt zu haben (§ 7 Abs. 5), und erfüllt er die ihm auferlegte Verpflichtung, die Prüfung nachträglich abzulegen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so kann er ohne seine Zustimmung in seine frühere Verwendungsgruppe zurücküberstellt werden; aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist erstreckt werden.

Naturalbezüge

§ 24. (1) Dienstwohnung ist eine Wohnung, die dem Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses beigestellt wird und die der Beamte zwecks ordnungsgemäßer Ausübung seines Dienstes beziehen muß. Jede andere Wohnung, die dem Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Benützung überlassen wird, ist eine Naturalwohnung. Die Gewährung oder der Entzug des Benützungsrechtes an einer Dienst- oder Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(2) Durch die Überlassung einer Dienst- oder Naturalwohnung an einen Beamten wird ein Bestandsverhältnis nicht begründet.

(3) Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen, wenn sein Dienstverhältnis aufgelöst wird oder eine Änderung seiner Dienstverwendung eintritt. Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist auch dann zu räumen, wenn sie auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Zweifel das Bundesministerium, dem die Verwaltung der Naturalwohnung untersteht. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine Wohnung zu erhalten.

(4) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Grundstücke (Hausgärten), die dem Beamten auf Grund seines dienstlichen Verhältnisses zur Verfügung gestellt wurden und weiters dann, wenn ein Beamter nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn seine Hinterbliebenen oder dritte Personen nach dem Ableben des Beamten im Genusse der ihm zur Verfügung gestellten Dienst- oder Naturalwohnung oder in der Benützung des Hausgartens oder eines sonstigen Grundstückes belassen werden.

(5) Dienstkleider, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe werden den Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes beigestellt. Der beteiligte Beamte haftet für Verlust oder Beschädigung, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind. Der Ersatz des Schadens ist in Geld zu leisten und wird von dem Gehalt des Beamten im Abzugswege hereingebracht.

(6) Nähere Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 kann die Bundesregierung erlassen.

(7) Inwieweit Beamte zum Tragen einer Uniform oder sonstiger Dienstkleider berechtigt oder verpflichtet sind, bestimmen die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erlassenen Vorschriften. In diesen Vorschriften wird auch das Recht der Beamten zum Tragen der Uniform oder eines sonstigen Dienstkleides in und außer Dienst und im Ausland sowie das Recht des Beamten des Ruhestandes zum Tragen der Uniform geregelt. Die Uniformen genießen den gesetzlichen Schutz.“

2. § 26 b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 bis 7 sind auf Beamte in handwerklicher Verwendung

mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen P 4 bis P 6 der Verwendungsgruppe E und die Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 der Verwendungsgruppe D entsprechen.“

3. § 26 c entfällt.

4. Dem § 26 d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Nachweis ist ohne Einschränkung zulässig, wenn der Lehrbrief vor dem 11. April 1939 in einem Industriebetrieb erworben wurde.“

5. § 31 lautet:

„Dienstrang

§ 31. Für die Bestimmung des Dienstranges der staatsanwaltschaftlichen Beamten gelten die Vorschriften des § 20 mit der Abweichung, daß an die Stelle der Verwendungsgruppe und Dienstklasse die Standesgruppe tritt.“

6. § 34 entfällt.

7. Die Abs. 4 und 6 des § 35 entfallen; der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

8. § 36 Abs. 3 entfällt.

9. § 37 Abs. 3 entfällt; die Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“.

10. An die Stelle der §§ 38 bis 41 b treten folgende Bestimmungen:

„§ 38. (1) Vom Mangel eines in der Lehrer-Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist, wenn die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Lehrer-Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

(2) Zur Nachsichterteilung ist, wenn sie den Ersatz eines Erfordernisses eines Dienstzweiges durch ein anderes in der Lehrer-Dienstzweigeordnung für einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe vorgesehene Erfordernis betrifft, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, in den übrigen Fällen die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministeriums berufen; dieser Antrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt.

(3) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 2 ist das Bundesministerium, in dessen Verwaltungsbereich der Dienstposten verliehen werden soll.

Dienstrang

§ 39. Der Dienstrang der Lehrer richtet sich nach der für die Vorrückung maßgebenden Zeit. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.

Abschnitt III b

Sonderbestimmungen für Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Dienstzweige und Amtstitel

§ 40. (1) Jeder Dienstzweig ist einer der folgenden Verwendungsgruppen zuzuweisen:

- a) der Verwendungsgruppe S 1 für Landes-schulinspektoren,
- b) der Verwendungsgruppe S 2 für Berufsschulinspektoren,
- c) der Verwendungsgruppe S 3 für Bezirksschulinspektoren.

(2) Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes führen die im Abs. 1 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Bezeichnung als Amtstitel.

Dienstrang

§ 41. Der Dienstrang der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach der Dauer der innerhalb ihrer Verwendungsgruppe tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung maßgebend ist. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.“

11. Die Abs. 3 und 5 des § 42 a entfallen; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

12. § 42 c lautet:

„§ 42 c. (1) Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber desselben Wachekörpers, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

(2) Zur Nachsichterteilung ist, wenn sie den Ersatz eines Erfordernisses eines Dienstzweiges durch ein anderes in der Dienstzweigeordnung für einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe vorgesehene Erfordernis betrifft, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, in den übrigen Fällen die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministeriums berufen; dieser Antrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt.

(3) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 2 ist das Bundesministerium, in dessen Verwaltungsbereich der Dienstposten verliehen werden soll.

(4) Bei Übernahme eines Wachebeamten in einen anderen Wachekörper kann, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der für den neuen Wachekörper zuständige Bundesminister bestimmen, inwieweit die im neuen Wachekörper für die betreffende Verwendungsgruppe vorgeschriebene Ausbildung durch die im bisherigen Wachekörper für dieselbe oder eine höhere Verwendungsgruppe zurückgelegte Ausbildung ersetzt wird.“

13. Nach § 42 c wird folgender § 42 d eingefügt:

„Dienstrang

§ 42 d. Die Vorschriften des § 20 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß bei dienstführenden Beamten an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt und daß sich der Dienstrang bei leitenden Beamten der Dienstklassen II und III nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 1 und bei eingeteilten Beamten nach der gesamten Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppe W 3, als Vertragsbediensteter des Wachdienstes, als zeitverpflichteter Soldat und als gemäß § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter richtet.“

14. Die Abs. 3 und 5 des § 44 entfallen; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

15. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 19 sind auf Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppe H 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppe H 4 der Verwendungsgruppe E entspricht.“

16. § 45 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vorschriften des § 20 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß sich bei Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III der Dienstrang nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 richtet.“

17. § 45 b Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 20 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt.“

Artikel II

(1) Die Anlage 2 (Übergangstabelle) bestimmt, welche Dienstzweige im Sinne des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes den in der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, welche durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, in der zuletzt geltenden Fassung (in der Folge kurz „Dienstzweigeverordnung“ genannt) festgesetzten Dienstzweigen entsprechen.

(2) Steht in der Anlage 2 einem bisher in der Dienstzweigeverordnung vorgesehenen Dienstzweig kein neuer Dienstzweig gegenüber, so dürfen ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Ernennungen auf Dienstposten dieser Dienstzweige vorgenommen werden. Für Beamte, die bereits vorher auf einen Dienstposten eines solchen Dienstzweiges ernannt worden sind, gelten die für diesen Dienstzweig maßgebenden Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung in der zuletzt geltenden Fassung weiter.

Artikel III

(1) Definitive Beamte des bisherigen Dienstzweiges gelten als definitive Beamte des neuen Dienstzweiges, in den der bisherige Dienstzweig gemäß Anlage 2 übergeleitet wurde.

(2) Provisorische Beamte des bisherigen Dienstzweiges gelten als provisorische Beamte des neuen Dienstzweiges, in den der bisherige Dienstzweig gemäß Anlage 2 übergeleitet wurde. Bis längstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können die in die neuen Dienstzweige übergeleiteten provisorischen Beamten die Definitivstellungserfordernisse nach ihrer Wahl entweder nach den zuletzt geltenden Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung oder nach den für die neuen Dienstzweige geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist können die Definitivstellungserfordernisse nur mehr nach den für die neuen Dienstzweige geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllt werden. Wird ein provisorischer Beamter während dieser Jahresfrist auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges ernannt, so hat er die Definitivstellungserfordernisse nach den für den neuen Dienstzweig geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfüllen; die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Artikels I sind auf solche Beamte anzuwenden.

(3) Die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehobenen Prüfungsvorschriften für die in der Dienstzweigeverordnung angeführten Dienstzweige sind so lange weiter als Prüfungsvorschriften für die neuen Dienstzweige anzuwenden, in die die bisherigen Dienstzweige gemäß Anlage 2 übergeleitet wurden, bis die in den neuen Dienstzweigen vorgesehenen Prüfungsvorschriften in Kraft treten.

Artikel IV

Beamte, die auf Grund der Dienstzweigeverordnung berechtigt waren, einen höheren Amtstitel zu führen, als er ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommt, sind berechtigt, diesen Amtstitel an Stelle des neuen Amtstitels weiterhin zu führen.

Artikel V

Die Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß Anlage 1 Teil B Abschnitt II Abs. 4 und 5 wird durch einen bis zum 31. Juli 1972 erbrachten Nachweis des allgemeinen Wissens gemäß der Anlage 1 Teil B Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeverordnung ersetzt.

Artikel VI

Bedienstete inländischer Gebietskörperschaften, die nicht Bundesbeamte sind, sind gemäß § 9 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen, die vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben und die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben und nicht nach anderen Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

Artikel VII

Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Dienst versehen, haben vor der Erlassung einer Verordnung nach § 6 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes für die Dauer dieser Verwendung die ihnen nach der Dienstzweigeverordnung in der zuletzt geltenden Fassung während einer solchen Auslandsverwendung zukommenden Amtstitel zu führen.

Artikel VIII

(1) Bis zum 31. Dezember 1970 wird das im Abschnitt II des Teiles C der Heeresdienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) vorgeschriebene Anstellungserfordernis für den Dienstzweig

- a) „10. Unteroffiziere des Truppendienstes“ durch die im Abschnitt II des Teiles C der Heeresdienstzweigeordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1967 enthaltenen Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 10, 11, 12, 14, 15, 17 oder 18,

- b) „11. Unteroffiziere des technischen Dienstes“ durch die im Abschnitt II des Teiles C der Heeresdienstzweigeordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1967 enthaltenen Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 13 oder 16

ersetzt.

(2) Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1970 wird die in der Anlage 1 beim Dienstzweig

- a) „108. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung“ unter den Anstellungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernissen angeführte Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes durch die in Abs. 1 lit. a erwähnten Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 10, 11, 14, 15 oder 17
- b) „115. Mittlerer technischer Dienst“ unter den Anstellungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernissen angeführte Prüfung für Unteroffiziere des technischen Dienstes durch die in Abs. 1 lit. b erwähnten Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 13 oder 16
- c) „117. Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidienst“ unter den Anstellungs- beziehungsweise Definitivstellungserfordernissen angeführte Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes durch die in Abs. 1 lit. a erwähnten Anstellungserfordernisse für die ehemaligen Dienstzweige Nr. 12 oder 18

ersetzt.

Artikel IX

Das für die Definitivstellung im Dienstzweig „Höherer schulpсихологischer Dienst“ vorgeschriebene Erfordernis gilt auch für jene Beamte als erfüllt, die bis zum 31. Dezember 1980 zum Beamten dieses Dienstzweiges ernannt werden, wenn sie unmittelbar vorher dem Dienstzweig „Lehrer im pädagogisch-psychologischen Dienst“ (Dienstzweig Nr. 26 der Lehrer-Dienstzweigeordnung, Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) angehörten.

Artikel X

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird die Dienstzweigeverordnung in der zuletzt geltenden Fassung aufgehoben, soweit nicht dieses Bundesgesetz eine Weiteranwendung vorsieht.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Präsident des Nationalrates und jeder Bundesminister insoweit betraut, als sie oberste Dienstbehörde sind.

Anlage 1

Anlage zu Abschnitt I des
GehaltsüberleitungsgesetzesDIENSTZWEIGEORDNUNG FÜR DIE BEAMTEN DER ALLGEMEINEN
VERWALTUNG

TEIL A

Höherer Dienst

Abschnitt I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungs-
gruppe A

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung eine durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisende Berufsvorbildung erfordert.

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Abschluß eines Hochschulstudiums der im Abschnitt III bestimmten Richtungen.

(2) Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen, den technischen und den montanistischen Studien sowie bei den Studien an der Hochschule für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen;

2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;

3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hiefür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt;

4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;

5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen;

6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;

7. bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur oder durch die Erwerbung des Diploms der Meisterschule für Konservierung und Technologie;

8. bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;

9. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;

10. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten.

(5) Sofern im Abschnitt III nicht ausdrücklich die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften vorgeschrieben ist, ist das Studium an der Hochschule für Welthandel auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestriges Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat.

18 der Beilagen

13

Abschnitt III

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

1. Dienst der Apotheker

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Provisor d. 1)	Der Abschluß der pharmazeutischen Studien und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hierfür vorgeschriebenen Ausbildungszeit, für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke. Eine Nachsicht vom Anstellungserfordernis ist ausgeschlossen.
IV		
V	Oberprovisor d. 1)	
VI	Direktor d. 1)	
VII		

Anmerkung:

1) Hinzuzufügen ist die Bezeichnung der Dienststelle, für die der Dienstposten vorgesehen ist.

2. Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien an der Hochschule für Welthandel. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

3. Höherer Arbeitsinspektionsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Baukommissär	Der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien der Physik oder der Chemie; der Abschluß der beiden letztgenannten Studien, sofern die abschließende Prüfung zwei Fachrichtungen umfaßt, nur, wenn die zweite Fachrichtung eine mathematisch-naturwissenschaftliche ist, sowie, sofern das Studium gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 vollendet wurde, nur, wenn es mit dem Doktorat der Philosophie abgeschlossen wurde. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Bauoberkommissär	
VI	Baurat	
VII	Oberbaurat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

4. Höherer Archivdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Archivkommissär		Der Abschluß der philosophischen Studien, der theologischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung.
IV			
V	Archivoberkommissär		
VI	Archivrat ¹⁾		
VII	Archivoberrat ¹⁾		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾		
	Der Leiter des österreichischen Staatsarchivs	General- direktor des österreichi- schen Staats- archivs	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, des Allgemeinen Verwaltungsarchivs, des Verkehrsarchivs, des Finanz- und Hofkammerarchivs und des Kriegsarchivs die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“.

5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	a) Regierungssanitätskommissär	Der Abschluß der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine Nachsicht vom Anstellungserfordernis ist ausgeschlossen. Für die Definitivstellung überdies: a) bei Ärzten der Arbeitsinspektion: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig, b) bei den Ärzten der Verkehrs-Arbeitsinspektion: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig, c) bei den übrigen Ärzten, soweit sie nicht an Krankenanstalten verwendet werden: die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.
IV	b) Polizeisanitätskommissär c) Sanitätskommissär ¹⁾	
V	a) Regierungssanitätsoberkommissär b) Polizeisanitätsoberkommissär c) Sanitätsoberkommissär ¹⁾	
VI	a) Regierungssanitätsrat b) Polizeisanitätsrat ²⁾ c) Sanitätsrat ¹⁾ ³⁾ ⁴⁾	
VII	a) Regierungsobersanitätsrat b) Polizeiobersanitätsrat ²⁾ c) Obersanitätsrat ¹⁾ ³⁾ ⁴⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ²⁾	

Anmerkung:

- a) Diese Amtstitel gelten für die Amtsärzte der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern.
b) Diese Amtstitel gelten für die Amtsärzte der Bundespolizeibehörden (Polizeiärzte).
c) Diese Amtstitel gelten für Ärzte in sonstigen Ämtern und Anstalten des Bundes sowie bei der Bundesgendarmerie.

¹⁾ An Krankenanstalten verwendete Ärzte führen in den Dienstklassen III und IV neben ihrem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Assistent“, in den höheren Dienstklassen die Funktionsbezeichnung „Oberarzt“; wenn sie als Leiter an einer Krankenabteilung verwendet werden, führen sie statt dieser Funktionsbezeichnung die Funktionsbezeichnung „Primararzt d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt; wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt eingesetzt sind, führen sie statt dessen die Funktionsbezeichnung „Ärztlicher Leiter d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt.

²⁾ Der Leiter des ärztlichen Dienstes einer Bundespolizeidirektion führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt d.“. Bei der Bundespolizeidirektion Wien führt der Stellvertreter des Chefarztes neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt-Stellvertreter der Bundespolizeidirektion Wien“.

³⁾ Der Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt d.“.

⁴⁾ Der Leiter des ärztlichen Dienstes bei der Bundesgendarmerie führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt der Bundesgendarmerie“.

6. Höherer auswärtiger Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Attaché Legationssekretär 3. Klasse ¹⁾	Der Abschluß a) der rechtswissenschaftlichen Studien, b) der staatswissenschaftlichen Studien, c) der sozial- und wirtschafts-wissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung und die Erwerbung des Diploms der Diplomatischen Akademie oder d) der Studien an der Hochschule für Welthandel durch das Doktorat der Handelswissenschaften und die Erwerbung des Diploms der Diplomatischen Akademie. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Legationssekretär 2. Klasse	
V	Legationssekretär 1. Klasse	
VI	Legationsrat 2. Klasse	
VII	Legationsrat 1. Klasse ²⁾	
VIII	außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister ³⁾	
IX	außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter	

Anmerkung:

Der Beamte hat für die Dauer seiner Verwendung bei einer Vertretungsbehörde im Ausland an Stelle seines Amtstitels die gemäß § 6 Abs. 4 festgesetzte Funktionsbezeichnung zu führen.

¹⁾ Ab der Definitivstellung.

²⁾ Dem Beamten kann für die Dauer der Verwendung als Leiter einer Gruppe oder Abteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Amtstitel „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“ verliehen werden, welcher an Stelle des bisherigen Amtstitels zu führen ist.

³⁾ Der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten, die Leiter der Sektionen im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, der Chef des Kabinetts des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und der Chef des Protokolls führen an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter“.

7. Höherer Baudienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Regierungsbaukommissär	Der Abschluß der technischen Studien oder der kulturtechnischen Studien. Für die Definitivstellung überdies nach Anordnung des zuständigen Bundesministeriums je nach der Verwendung des Beamten die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundesbaudienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Regierungsbauoberkommissär	
VI	Regierungsbaurat	
VII	Regierungsoberbaurat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter des Bundesstrombauamtes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Baudirektor des Bundesstrombauamtes“.

8. Höherer bergbehördlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Regierungsbergkommissär	Der Abschluß der montanistischen Studien (Studienrichtungen Bergwesen oder Erdölwesen) oder der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung der Abschluß beider Studien.
IV		
V	Regierungsbergoberkommissär	
VI	Regierungsbergtrat	
VII	Regierungsoberbergtrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

Die Leiter einer Berghauptmannschaft führen neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Berghauptmann“.

9. Höherer Dienst der Berufsberatung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der Studien der Psychologie oder der Pädagogik gemäß Abschnitt II, Abs. 2 oder das Doktorat der Philosophie gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 mit dem Hauptfach Psychologie oder Pädagogik oder bei erbrachtem Nachweis der Inskription von Vorlesungen und der positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch wenigstens vier Semester auf dem Gebiet der Psychologie, die Vollendung eines sonstigen Studiums an einer philosophischen Fakultät, der Abschluß der medizinischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der technischen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung nach einjähriger Verwendung im Berufsberatungsdienst bei einem Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt; der Nachweis dieser Verwendung wird durch den Nachweis einer einjährigen Verwendung (Praxis) auf psychologischem oder pädagogischem Fachgebiet ersetzt.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

10. Höherer Betriebsprüfungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Finanzkommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen, der betriebswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Betriebsprüfungsdienst.
IV		
V	Finanzoberkommissär	
VI	Finanzrat	
VII	Oberfinanzrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

18 der Beilagen

17

11. Höherer Bibliotheksdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Wissenschaftlicher Assistent		Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst.
IV			
V	Staatsbibliothekar		
VI	Staatsbibliothekar ¹⁾		
VII	Oberstaatsbibliothekar ¹⁾ ²⁾ ³⁾		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾ ²⁾ ³⁾		
	Der Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek	General- direktor der Österreichi- schen Natio- nalbibliothek	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter einer Bibliothek führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“

²⁾ Leitern bedeutender Sammlungen der Österreichischen Nationalbibliothek kann neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ zuerkannt werden.

³⁾ Der Stellvertreter des Leiters der Österreichischen Nationalbibliothek führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek“.

12. Höherer Dienst im Bundesdenkmalamt

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		1. Für Beamte des rechtskundigen Dienstes: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien; 2. für Beamte des fachlichen Dienstes: der Abschluß der philosophischen Studien, der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung 1. für Beamte des rechtskundigen Dienstes der Prüfung für den rechtskundigen Dienst, 2. für Beamte des fachlichen Dienstes der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V	Oberkommissär		
VI	Rat		
VII	Oberrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
	Der Leiter des Bundesdenkmalamtes	Präsident des Bundes- denkmal- amtes	

18

18 der Beilagen

13. Höherer Dolmetsch- und Übersetzungsdienst im Bundeskanzleramt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	Kommissär	<p>Der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II und die erfolgreiche Ablegung der in der Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher vorgesehenen Prüfung, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt oder an Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Vollendung des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums durch Ablegung der in der Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher vorgesehenen Diplomprüfung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies der Nachweis der Kenntnis einer weiteren Fremdsprache zumindest im Ausmaß der Universitäts(Hochschul)sprachprüfung beider Leistungsstufen.</p>
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

14. Höherer Finanzdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis	
	(Dienstposten)	(Amtstitel)		
III	Finanzkommissär		<p>Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Finanzdienst.</p>	
IV				
V				Finanzoberkommissär
VI				Finanzrat
VII				Oberfinanzrat
VIII				Wirklicher Hofrat
VIII				Leiter einer Finanzlandesdirektion
IX				

15. Finanzprokuratursdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Prokuraturkommissär		<p>Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien mit dem für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grad.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Finanzprokuratursdienst.</p> <p>Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.</p>
IV			
V	Prokuraturoberkommissär		
VI	Prokuratursrat		
VII	Oberprokuratursrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
IX	Der Leiter der Finanzprokuratur	Präsident der Finanzprokuratur	

18 der Beilagen

19

16. Höherer forsttechnischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Forstkommissär	Der Abschluß der forstwirtschaftlichen Studien (bei der Wildbachverbauung mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus Wildbach- und Lawinenverbauung einschließlich Konstruktionsübungen, Wildbach- und Lawinenverbauung II, Hydraulik und Gewässerkunde, allgemeinem Wasserbau sowie Eisenbetonbau). Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.
IV		
V	Forstoberkommissär	
VI	Forstrat	
VII	Oberforstrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

17. Höherer Dienst in Justizanstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär Geistlicher Rektor Sanitätskommissär ¹⁾	1. Für Seelsorger: der Abschluß der theologischen Studien und die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen. 2. Für Ärzte: der Abschluß der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen. 3. Für die übrigen Beamten: der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweiternden Prüfung nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär Geistlicher Rektor Sanitätsoberkommissär ¹⁾	
VI	Rat Geistlicher Rektor Sanitätsrat ¹⁾	
VII	Oberrat Geistlicher Rektor Obersanitätsrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach der Verwendung.

18. Höherer kriminaltechnischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß eines Hochschulstudiums einer fach einschlägigen Richtung. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren kriminaltechnischen Dienst.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

20

18 der Beilagen

19. Höherer landwirtschaftlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Landwirtschaftskommissär	Der Abschluß der landwirtschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst.
IV		
V		
VI		
VII		
VIII		
	Landwirtschaftsoberkommissär	
	Landwirtschaftsrat	
	Oberlandwirtschaftsrat	
	Wirklicher Hofrat	

20. Höherer Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Ministerialkommissär	Der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II; überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung der Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für diesen Dienst vorgeschriebenen Prüfung (Fachprüfung, Autorisationsprüfung). Ist in diesem Dienst keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die in § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht abzulegen.
IV		
V		
VI		
VII		
VIII		
	Ministerialoberkommissär	
	Ministerialsekretär	
	Sektionsrat	
	Ministerialrat ¹⁾	
	Sektionschef ^{1) 2) 3)}	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der mit der ständigen Stellvertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Obersten Agrarsenat betraute Beamte die Funktionsbezeichnung „Vizepräsident des Obersten Agrarsenates“.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der zum Leiter der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bestellte Beamte die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung“.

³⁾ Neben diesem Amtstitel führt der zum Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bestellte Beamte die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit“.

21. Höherer pädagogisch-administrativer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	An Stelle der in Abschnitt II bestimmten Erfordernisse der Abschluß eines Hochschulstudiums, das in der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes (Lehrerdienstzweigeordnung) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehen ist.
IV		
V		
VI		
VII		
VIII		
	Oberkommissär	
	Rat	
	Oberrat	
	Wirklicher Hofrat	

22. Höherer Dienst der Parlamentsstenographen

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis	
III	Kommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der philosophischen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel und die Kenntnis der Stenographie in dem für Parlamentsstenographen erforderlichen Ausmaß.	
IV			
V			Oberkommissär
VI			Rat
VII			Oberrat
VIII			Wirklicher Hofrat

23. Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden

Dienstklasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Polizeikommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V	Polizeioberkommissär		
VI	Polizeirat ¹⁾		
VII	Oberpolizeirat ^{1) 2)}		
VIII	Wirklicher Hofrat ^{1) 2)}		
	Der Stellvertreter des Polizeipräsidenten in Wien	Polizeivizepräsident	
IX	Der Polizeipräsident in Wien	Polizeipräsident	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien die Funktionsbezeichnung „Stadthauptmann“.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter einer Bundespolizeidirektion die Funktionsbezeichnung „Polizeidirektor“.

24. Rechtskundiger Dienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Parlamentskommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für diesen Dienst vorgeschriebenen Prüfung. Ist in diesem Dienst keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die in § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahren abzulegen.
IV			
V	Parlamentssekretär		
VI			
VII	Parlamentsrat		
VIII			
VIII	Der Stellvertreter des Parlaments- direktors	Parlaments- vizedirektor	
IX	Parlamentsdirektor		

25. Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		1. Für den rechtskundigen Dienst: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien.
IV			
V	Oberkommissär		Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst im Patentamt nach dreijähriger Verwendung im Dienstzweig. Die Prüfung entfällt bei Eignung des Beamten zum Richteramt oder zum Rechtsanwaltsberuf.
VI	Ratssekretär		2. Für den höheren technischen Dienst: der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.
VII	Rat ¹⁾		Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Patentamt nach dreijähriger Verwendung im Dienstzweig.
VIII	Vorsitzender Rat		In den in Z. 1 und 2 vorgeschriebenen dreijährigen Zeitraum können Zeiten einer einschlägigen Praxis bis zum Höchstausmaß von eineinhalb Jahren eingerechnet werden.
	Die Stellvertreter des Präsidenten	Vize- präsident	
IX	Präsident		

Anmerkung:

¹⁾ An Stelle dieses Amtstitels führen die ständigen Vorsitzenden und Vorstände von Abteilungen des Patentamtes den Amtstitel „Vorsitzender Rat des Patentamtes“.

26. Rechtskundiger Dienst in der Präsidentschaftskanzlei

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kabinettskommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für diesen Dienst vorgeschriebenen Prüfung. Ist in diesem Dienst keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die in § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahren abzulegen.
IV			
V	Kabinettssekretär		
VI			
VII			
VIII	Kabinettsrat		
VIII			
VIII	Der Stellvertreter des Kabinetts- direktors	Kabinetts- vize- direktor	
IX	Kabinettsdirektor		

27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter der Österreichischen Salinen führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor der Österreichischen Salinen“.

28. Höherer Redaktionsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Redaktionskommissär	Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Redaktionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Redaktionsoberkommissär	
VI	Redaktionsrat	
VII	Oberredaktionsrat	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der mit der Leitung der „Wiener Zeitung“ betraute Beamte führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefredakteur der Wiener Zeitung“.

29. Akademische Restauratoren

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Akademischer Restaurator	<p>Der Abschluß der Studien an der Meisterschule für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste oder der Abschluß der Studien einer einschlägigen Fachrichtung an einer anderen Hochschule.</p> <p>In allen Fällen überdies der Nachweis einer dreijährigen besonderen praktisch künstlerischen Ausbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet.</p>
IV		
V	Akademischer Oberrestaurator	
VI		
VII		

30. Höherer schulpyschologischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	<p>Der Abschluß der philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren schulpyschologischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig oder die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 1 oder L 2 entsprechenden Verwendung.</p>
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

31. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	<p>Der Abschluß der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der rechtswissenschaftlichen Studien.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den sozial- und wirtschaftskundigen Verwaltungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p>
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

18 der Beilagen

25

32. Höherer statistischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		Der Abschluß eines der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren statistischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V	Oberkommissär		Für die schriftliche Prüfung kann in der Prüfungsvorschrift auch eine Hausarbeit vorgeschrieben werden. Diese Prüfung wird ersetzt durch den Nachweis der Eignung für die Definitivstellung im rechtskundigen Verwaltungsdienst oder im höheren Finanzdienst oder für die Ernennung zum Richter.
VI	Rat		
VII	Oberrat		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾		
IX	Der Leiter des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die Funktionsbezeichnung „Vizepräsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes“.

33. Höherer technischer Agrardienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis	
III	Agrarbaukommissär	Der Abschluß der Studien der Bodenkultur in der forstwirtschaftlichen, kulturtechnischen oder landwirtschaftlichen Studienrichtung, oder der Studien der Geodäsie, der Elektrotechnik oder des Maschinenbaues.	
IV			
V	Agrarbauoberkommissär	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Agrardienst nach zweijähriger Verwendung im Dienstzweig.	
VI	Agrarbauurat		
VII	Agraroberbauurat		
VIII	Wirklicher Hofrat		

34. Höherer technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Baukommissär	Der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur, der Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Bauoberkommissär	
VI	Baurat	
VII	Oberbaurat	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾ ²⁾ ³⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führen der Leiter der Bundesgebäudeverwaltung I Wien und die Leiter der Bundesgebäudeverwaltung II, soweit diese mindestens den Bereich eines Bundeslandes umfassen, die Funktionsbezeichnung „Baudirektor d.“.

²⁾ An Stelle dieses Amtstitels führt der Leiter des Amtes für Wehrtechnik des Bundesministeriums für Landesverteidigung, wenn er gleichzeitig mit der Führung der wehrtechnischen Agenden beim Bundesministerium für Landesverteidigung betraut ist, den Amtstitel „Heeres-Chefingenieur“.

³⁾ An Stelle dieses Amtstitels führt der Leiter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt den Amtstitel „Präsident des Bundesamtes für Zivilluftfahrt“.

35. Höherer technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen

Dienstklasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis	
	(Dienstposten)	(Amtstitel)		
III	Kommissär		1. Im Eichdienst: der Abschluß der technischen Studien an einer Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik oder der Studienrichtungen der technischen Chemie oder der technischen Physik oder der Abschluß der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (Eichdienst) nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig. 2. Im Vermessungsdienst: der Abschluß der technischen Studien der Studienrichtung Vermessungswesen oder der Abschluß der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus den Prüfungsgegenständen der II. Staatsprüfung für die Studienrichtung Vermessungswesen der technischen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (Vermessungsdienst) nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.	
IV				
V	Oberkommissär			
VI	Rat			
VII	Oberrat			
	Wirklicher Hofrat			
VIII	Der Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen			Vizepräsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen
				Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen
IX	Der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen			

36. Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Wardein Münzwardein ¹⁾	<p>1. Beim Hauptmünzamt: der Abschluß der montanistischen Studien, der Studien für Maschinenbau oder der Studien der Chemie;</p> <p>2. bei den Behörden des Punzierungswesens: der Abschluß der montanistischen Studien, der Studien der Chemie oder der Studien der Gas- und Feuerungstechnik.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens.</p>
IV		
V	Oberwardein Obermünzwardein ¹⁾	
VI		
VII	Bergrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten nur für Dienstposten des Hauptmünzamtes.

37. Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Baukommissär		<p>Der Abschluß der technischen Studien, der Studien der Architektur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein), für den Hochbaudienst der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundesbaudienst und der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein).</p> <p>Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der höheren technischen Prüfung (Allgemein); bei Verwendung im Postautobetriebsdienst der höheren technischen Prüfung (Postautobetriebsdienst); dieses Erfordernis gilt nicht für den Hochbaudienst.</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die im vorigen Absatz angeführten Prüfungen kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles zu entfallen hat, wenn dieser bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
IV			
V	Bauoberkommissär		
VI	Baurat		
VII	Oberbaurat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d.	
IX			

38. Höherer technischer Dienst bei den Salinen

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Bergkommissär	<p>Der Abschluß der montanistischen Studien (Studienrichtung Bergwesen) oder der technischen Studien.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus der Salinenkunde an der Montanistischen Hochschule.</p>
IV		
V	Bergoberkommissär	
VI	Bergrat	
VII	Oberbergrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

39. Höherer technischer Finanzdienst und höherer Bodenschätzungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Technischer Finanzkommissär	1. Für den höheren technischen Finanzdienst: der Abschluß der Studien der Chemie, der Pharmazie oder der Gärungstechnik. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Finanzdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Technischer Finanzoberkommissär	2. Für den höheren Bodenschätzungsdienst: der Abschluß der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder kulturtechnischen Studien der Botanik, Geologie oder Meteorologie. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bodenschätzungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
VI	Technischer Finanzrat	
VII	Technischer Oberfinanzrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

40. Dienst der Tierärzte bei Ämtern und Anstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Regierungsveterinärkommissär	Der Abschluß der tierärztlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.
IV		
V	Regierungsveterinäroberkommissär ¹⁾	
VI	Regierungsveterinärerrat ¹⁾	
VII	Regierungsoberveterinärerrat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führen Leiter eines Landstallmeisteramtes die Funktionsbezeichnung „Landstallmeister“, Leiter eines Stallamtes die Funktionsbezeichnung „Stallamtsdirektor“ und Leiter eines Gestütes die Funktionsbezeichnung „Gestütsdirektor“.

41. Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten, an wasserbaulichen Versuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut, an physikalisch-technischen, chemischen oder sonstigen Laboratorien, bei der Verwaltung der Bundesgärten und bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	<p>1. An den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten, an der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, an der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut, am Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut, an der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, an der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und am Laboratorium der Arzneibuchkommission: der Abschluß der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem der Verwendung entsprechenden Fachgebiet und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.</p> <p>2. Bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn: der Abschluß der Studien an der tierärztlichen Hochschule oder der philosophischen Studien, Fachrichtung Zoologie.</p> <p>3. In den übrigen Fällen: der Abschluß der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem der Verwendung entsprechenden Fachgebiet.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der der Dienstverwendung entsprechenden Fachprüfung. Ärzte haben als Fachprüfung die Physikatsprüfung, Tierärzte die tierärztliche Physikatsprüfung abzulegen. Ärzte (Tierärzte) bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten haben entweder die Physikatsprüfung (tierärztliche Physikatsprüfung) oder die Fachprüfung für den Höheren Dienst an diesen Anstalten abzulegen.</p>
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat ¹⁾	
VII	Oberrat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter einer Anstalt führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt.

42. Höherer Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt

Dienstklasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Direktionskommissär	<p>Der Abschluß der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder handelswissenschaftlicher Richtung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt.</p>	
IV			
V	Direktionsoberkommissär		
VI	Direktionsrat		
VII	Oberdirektionsrat		
	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Stellvertreter des Gouverneurs des Postsparkassenamtes		Vizegouverneur des Postsparkassenamtes
IX	Gouverneur des Postsparkassenamtes		

43. Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Postkommissär		<p>Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein).</p> <p>Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung.</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die höhere Verwaltungsprüfung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles zu entfallen hat, wenn dieser bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
IV			
V	Postoberkommissär		
VI	Postrat		
VII	Oberpostrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d.	
IX			

44. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Direktionskommissär		<p>1. Für den höheren Verwaltungsdienst: die Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der handelswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Studienrichtung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst oder der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst.</p> <p>2. Für den höheren technischen Dienst: der Abschluß der technischen Studien der montanistischen Studien, der Studien für Bodenkultur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst.</p>
IV			
V	Direktionsoberkommissär		
VI	Direktionsrat		
VII	Oberdirektionsrat		
	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Leiter der Österreichischen Staatsdruckerei	General- direktor der Österreichischen Staats- druckerei	

45. Höherer Wirtschaftsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Wirtschaftskommissär	<p>Der Abschluß der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ist für die Definitivstellung an Stelle der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst und der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein) erforderlich. Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung. In den Prüfungsvorschriften für die höhere Verwaltungsprüfung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles zu entfallen hat, wenn dieser bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
IV		
V	Wirtschaftsoberkommissär	
VI	Wirtschaftsrat	
VII	Oberwirtschaftsrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

46. Wissenschaftlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Wissenschaftlicher Kommissär Kommissär ¹⁾	<p>1. Für Beamte des höheren Auslandskulturdienstes: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der Studien an der Hochschule für Welthandel oder der philosophischen Studien.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Auslandskulturdienst.</p> <p>2. An Hochschulen: die volle Hochschulbildung in einem der Verwendung entsprechenden Fach.</p> <p>3. Für die übrigen Beamten: eine wissenschaftliche Berufsvorbildung in einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst.</p>
IV		
V	Wissenschaftlicher Oberkommissär Oberkommissär ¹⁾	
VI	Wissenschaftlicher Rat Kulturrat ¹⁾	
VII	Wissenschaftlicher Oberrat ²⁾ Kulturoberrat ¹⁾ Chefgeologe ³⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Dieser Amtstitel gilt nur für Beamte des höheren Auslandskulturdienstes.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter einer selbständigen Anstalt, Sammlung oder eines Kulturinstitutes die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt, der Sammlung oder des Kulturinstitutes. Den Stellvertretern des Leiters einer besonders großen Anstalt oder Sammlung oder eines besonders großen Kulturinstitutes kann die Funktionsbezeichnung „Vizedirektor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt, der Sammlung oder des Kulturinstitutes zuerkannt werden.

³⁾ Für Bedienstete der Geologischen Bundesanstalt.

TEIL B

Gehobener Dienst

Abschnitt I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung die Absolvierung einer höheren Lehranstalt erfordert.

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe B eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

(2) Als Reifeprüfung einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

(3) Das Erfordernis für die Anstellung wird ferner durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Beamte die Beamten-Aufstiegsprüfung (Abs. 4) erfolgreich abgelegt hat. Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu

einer Gemeinde zugebrachte Zeit ist in den Zeitraum von acht Jahren einzurechnen.

(4) In der Beamten-Aufstiegsprüfung ist der Nachweis folgender Kenntnisse zu erbringen:

1. Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):

- a) Deutsch
- b) Geschichte und Sozialkunde
- c) Geographie und Wirtschaftskunde.

2. nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in lit. a bis c angeführten Fächer:

- a) Fremdsprache
- b) eine weitere Fremdsprache
- c) Mathematik
- d) Physik
- e) Chemie
- f) Naturgeschichte.

(5) Der im Abs. 4 verlangte Nachweis von Kenntnissen ist durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften zu erbringen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

Abschnitt III

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

47. Gehobener Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst bei den Arbeitsämtern nach zweijähriger Verwendung im Dienstzweig. Das Erfordernis der Absolvierung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule wird ersetzt durch eine sechsjährige erfolgreiche Verwendung im Fachdienst bei den Arbeitsämtern (Dienstzweig 72), wovon mindestens drei Jahre in probeweiser Verwendung im gehobenen Dienst zurückgelegt sein müssen.
III	Amtsrevident	
IV	Amtsberrevident	
V	Amtsssekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

48. Gehobener Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent Bergassistent ¹⁾	<p>Ist als höhere Schule nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert worden, so ist für die Anstellung überdies eine mindestens zweijährige Praxis in einem Betrieb bzw. Bergbaubetrieb, in dem die für diesen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse erworben werden können, nachzuweisen.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst, im Bereich der bergbehördlichen Inspektion der Prüfung für den gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.</p> <p>Diese Erfordernisse werden ersetzt durch eine mindestens achtjährige qualifizierte Praxis in einem mittleren oder großen Betrieb bzw. Bergbaubetrieb, in dem die für diesen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse erworben werden können, und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst, im Bereich der bergbehördlichen Inspektion der Prüfung für den gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.</p> <p>Im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst zurückgelegte Dienstzeiten sind in die Praxis einzurechnen.</p>
III	Amtsrevident Bergrevident ¹⁾	
IV	Amtsüberrevident Bergüberrevident ¹⁾	
V	Amtssekretär Bergsekretär ¹⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

Anmerkung:

¹⁾ Nur bei Verwendung im gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.

49. Gehobener Dienst an Archiven und Bibliotheken

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Archivassistent, Bibliotheksassistent ¹⁾	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung</p> <p>a) beim Dienst an Archiven der Prüfung für den gehobenen Archivdienst;</p> <p>b) beim Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst;</p> <p>c) beim Dienst an Volksbibliotheken der Prüfung für den gehobenen Volksbibliotheksdienst.</p> <p>Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist von Beamten des gehobenen Archivdienstes an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen.</p>
III	Archivrevident Bibliotheksrevident ¹⁾	
IV	Archivüberrevident Bibliotheksüberrevident ¹⁾	
V	Archivsekretär Bibliothekssekretär ¹⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach Verwendung.

50. Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Fernmeldeassistent Amtsassistent ¹⁾	<p>Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fachlichen Bau- und Erhaltungsdienstes oder des Maschinenfachdienstes (Verwendungsgruppe C) zurückgelegt wurden.</p> <p>Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach Mathematik als erbracht, wenn der Beamte die Fernmeldedienstprüfung III erfolgreich besteht.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fernmeldedienstprüfung III.</p>
III	Fernmelderevident Amtsrevident ¹⁾	
IV	Fernmeldeoberrevident Amtsrevident ¹⁾	
V	Fernmeldeinspektor Amtssekretär ¹⁾	
VI	Amtsdirktor ²⁾ Fernmeldeoberinspektor Wirklicher Amtrrat ¹⁾	
VII	Amtsdirktor ²⁾ Fernmeldezentralinspektor Oberamtrrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in Dienststellen des Verwaltungsdienstes.

²⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

51. Gehobener Betriebsprüfungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Finanzassistent	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Betriebsprüfungsdienst.</p>
III	Finanzrevident	
IV	Finanzoberrevident	
V	Finanzsekretär	
VI	Wirklicher Amtrrat	
VII	Amtsdirktor	

52. Gehobener Finanzdienst und gehobener Bodenschätzungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Finanzassistent	<p>Für die Definitivstellung überdies</p> <p>a) beim gehobenen Finanzdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Finanzdienst,</p> <p>b) beim gehobenen Bodenschätzungsdienst der Prüfung für den gehobenen Bodenschätzungsdienst.</p>
III	Finanzrevident	
IV	Finanzoberrevident	
V	Finanzsekretär	
VI	Wirklicher Amtrrat	
VII	Amtsdirktor	

18 der Beilagen

35

53. Gehobener Gartenbaudienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Gartenbauassistent	Die Reifeprüfung ist an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau abzulegen. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Gartenbaudienst.
III	Gartenbaurevident	
IV	Gartenbauoberrevident	
V	Gartenoberverwalter	
VI		
VII	Gartenbaudirektor	

54. Gehobener Dienst bei Gericht

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Justizassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung, der Grundbuchsführerprüfung und a) von Rechtspflegeranwärtern der Rechtspflegeprüfung, b) von Beamten, die die Laufbahn als leitende Beamte (Verordnungen BGBl. Nr. 7 und 8/1924) und als Bezirksrevisoren anstreben, der Fachprüfung für leitende Beamte bei Gericht, c) von den Verwahrungsbeamten der Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
III	Justizrevident	
IV	Justizoberrevident	
V	Justizsekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtdirektor	

55. Gehobener Graveurdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Graveurassistent	Überdies die erforderlichen Kenntnisse in der Graveurkunst oder an Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Absolvierung einer Meisterschule für Medailleurkunst.
III	Graveur	
IV	Obergraveur	
V	Hauptgraveur	
VI	Chefgraveur	

56. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent Technischer Assistent ¹⁾	An Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für Dienstposten der Verwendungsgruppe H 2.
III	Revident Technischer Revident ¹⁾	
IV	Oberrevident Technischer Oberrevident ¹⁾	
V	Sekretär Technischer Inspektor ¹⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat Technischer Oberinspektor ¹⁾	
VII	Amtsdirektor Technischer Zentralinspektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung im technischen Dienst.

57. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Landwirtschaftsassistent Kellereiinspektor ¹⁾	Die Reifeprüfung ist an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt, bei Kellereiinspektoren an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau abzulegen. Überdies eine zweijährige, bei Kellereiinspektoren eine fünfjährige Praxis in dem Fach, in dem der Beamte verwendet werden soll. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst.
III	Landwirtschaftsrevident Kellereiinspektor ¹⁾	
IV	Landwirtschaftsoberrevident Kellereiinspektor ¹⁾	
V	Landwirtschaftsinspektor Kellereioberinspektor ¹⁾	
VI	Landwirtschaftsoberinspektor	
VII	Kellereioberinspektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Beamte der Bundeskellereiinspektion.

58. Gehobener Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Inspektor	
VI	Oberinspektor	
VII		

59. Gehobener medizinisch- und veterinär-medizinisch-technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis	
II	Medizinisch-technischer Assistent	Überdies für a) medizinisch-technische Assistenten die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961; b) veterinär-medizinisch-technische Assistenten die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweisemestrigen Lehrganges an der Tierärztlichen Hochschule oder an einer veterinär-medizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.	
III			
IV			
V			
VI			Medizinisch-technischer Oberassistent
VII			

60. Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten, am Bundesdenkmalamt und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent ¹⁾	Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen; diese Bestimmung gilt nicht für Anstalten technischer Richtung, für die Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, für den gehobenen Auslandskulturdienst sowie für technische Präparatoren und technische Restauratoren. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten; im gehobenen Auslandskulturdienst der Prüfung für den gehobenen Auslandskulturdienst; für Restauratoren der Prüfung für den gehobenen Dienst der Restauratoren.
III	Revident ¹⁾	
IV	Oberrevident ²⁾	
V	Sekretär ²⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

Anmerkung:

¹⁾ An die Stelle dieses Amtstitels treten nach Maßgabe der Verwendung des Beamten die Amtstitel „Technischer Demonstrator“, „Technischer Präparator“ oder „Technischer Restaurator“.

²⁾ An die Stelle dieses Amtstitels treten nach Maßgabe der Verwendung des Beamten die Amtstitel „Technischer Oberdemonstrator“, „Technischer Oberpräparator“ oder „Technischer Oberrestaurator“.

61. Gehobener pädagogisch-administrativer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent	An Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der in der Lehrer-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt III a) für Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 vorgesehenen Anstellungserfordernisse.
III	Amtsrevident	
IV	Amtsoberrévident	
V	Amtssekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

62. Gehobener Dienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Zentralinspektor	

63. Gehobener Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Post- und Fernmeldeassistent Amtsassistent ¹⁾	<p>Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fachlichen Verkehrsdienstes oder als Garage- und Werkmeister im Postautodienst (Verwendungsgruppe C) zurückgelegt wurden.</p> <p>Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach Fremdsprache als erbracht, wenn der Beamte die Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein) erfolgreich besteht.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies</p> <p>a) bei Verwendung im Postautobetriebsdienst die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Postautobetriebsdienst), ferner für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung (Postautobetriebsdienst),</p> <p>b) in sonstigen Verwendungen die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein), ferner für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung (Allgemein).</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die Verkehrsleiterprüfung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles ganz oder teilweise zu entfallen hat, wenn dieser zur Gänze oder teilweise bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
III	Post- und Fernmelderevident Amtsrevident ¹⁾	
IV	Postamtsverwalter ²⁾ Post- und Fernmeldeoberrevident Amtsberrevident ¹⁾	
V	Postamtsoberverwalter ²⁾ Post- und Fernmeldeinspektor Amtssekretär ¹⁾	
VI	Amtsdirktor ²⁾ Post- und Fernmeldeoberinspektor Wirklicher Amtsrat ¹⁾	
VII	Amtsdirktor ²⁾ Post- und Fernmeldezentralinspektor Oberamtsrat ¹⁾	

Anmerkung:

- ¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in einer Dienststelle des Verwaltungsdienstes.
²⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

64. Gehobener Rechnungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Rechnungsassistent Quästursassistent ¹⁾	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst. Ferner im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Rechnungsdienst).</p> <p>In der Prüfungsvorschrift für die Verkehrsdienstprüfung III (Rechnungsdienst) kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles ganz oder teilweise zu entfallen hat, wenn dieser zur Gänze oder teilweise bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
III	Rechnungsrevident Quästursrevident ¹⁾	
IV	Rechnungsberrevident Quästursberrevident ¹⁾	
V	Rechnungssekretär Quästor ¹⁾ Hauptkassier ²⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat Quästor ¹⁾ ³⁾ Kassendirektor ²⁾	
VII	Rechnungsdirektor Zentralkassendirektor ²⁾	

Anmerkung:

- ¹⁾ Diese Amtstitel gelten für die Beamten des Quästurs- und Kassendienstes.
²⁾ Diese Amtstitel gelten für die Beamten der Staatshauptkasse.
³⁾ An Stelle dieses Amtstitels führt der Leiter der Quästor einer Hochschule den Amtstitel „Quästursdirektor“.

40

18 der Beilagen

65. Gehobener Redaktionsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Redaktionsassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Redaktionsdienst.
III	Redaktionsrevident	
IV	Redaktionsoberrevident	
V	Redaktionssekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtdirektor	

66. Gehobener sozialer Betreuungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Absolvierung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe (oder seinerzeitigen Fürsorgeschule) oder die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst. Die Reifeprüfung einer höheren Schule wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt. In die gemäß Abschnitt II Abs. 3 erforderliche Zeit von acht Jahren können auch Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Bundesdienstes eingerechnet werden.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtdirektor	

67. Gehobener statistischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen statistischen Dienst. Diese Prüfung wird durch die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse für die Dienstzweige 52 oder 64 ersetzt.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtdirektor	

18 der Beilagen

41

68. Gehobener Stenographendienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Stenographendienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

69. Gehobener technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Technischer Assistent Amtsassistent ¹⁾)	Bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird die Reifeprüfung an einer höheren Schule ersetzt durch a) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem graphischen Betrieb oder b) eine mindestens sechsjährige Verwendung im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei. Für die Definitivstellung überdies 1. im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein) und der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst, 2. bei den Agrarbehörden der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei den Agrarbehörden, 3. im Eich- und Vermessungsdienst der Prüfung für den gehobenen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (je nach Verwendung im Eich- oder Vermessungsdienst), 4. für die übrigen Beamten der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst.
III	Technischer Revident Amtsrevident ¹⁾)	
IV	Technischer Oberrevident Amtsoberrrevident ¹⁾)	
V	Technischer Inspektor Amtssekretär ¹⁾)	
VI	Technischer Oberinspektor ²⁾) Wirklicher Amtsrat ¹⁾)	
VII	Technischer Zentralinspektor ²⁾) Oberamtsrat ¹⁾)	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in einer Post- und Telegraphendirektion.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter des technischen Betriebes der Österreichischen Staatsdruckerei die Funktionsbezeichnung „Betriebsleiter der Österreichischen Staatsdruckerei“.

70. Gehobener Verwaltungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent ¹⁾	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst.</p> <p>Beim Rechnungshof und in der Finanzverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.</p> <p>Im Bereich der Justizverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung einer der für die Dienstzweige „Gehobener Dienst bei Gericht“ oder „Gehobener Rechnungsdienst“ vorgesehenen Prüfungen.</p> <p>Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der für einen der Dienstzweige „Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“, „Gehobener Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“, „Gehobener Rechnungsdienst“ und „Gehobener technischer Dienst“ vorgesehenen Prüfungen.</p>
III	Amtsrevident ¹⁾	
IV	Amtsoberrévident ¹⁾ Verwalter d. ²⁾	
V	Amtssekretär ¹⁾ Oberverwalter d. ²⁾	
VI	Wirklicher Amtratsrat ¹⁾	
VII	Amtsdiréktor ¹⁾ Oberamtratsrat ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Beamte bei einer Vertretungsbehörde im Ausland haben ab der Definitivstellung für die Dauer ihrer Verwendung an Stelle ihres Amtstitels die gemäß § 6 Abs. 4 festgesetzte Funktionsbezeichnung zu führen.

²⁾ Diese Amtstitel gelten für die Dienstposten bei Sanitätsanstalten des Bundes, für den Verwalter des Tiergartens Schönbrunn und für Dienstposten bei sonstigen Betrieben und betriebsähnlichen Dienststellen des Bundes unter Hinzufügung des Namens der Dienststelle.

³⁾ Dieser Amtstitel gilt bei Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung oder einer Schulbehörde des Bundes in den Ländern.

71. Gehobener Zolldienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Zollassistent	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Zollprüfung.</p>
III	Zollrévident	
IV	Zolloberrévident	
V	Zollamtmann	
VI	Wirklicher Amtratsrat	
VII	Zolldiréktor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ An Stelle dieses Amtstitels führen Zentralzollinspektoren diese Bezeichnung als Amtstitel.

TEIL C

Fachdienst

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe C eingereichten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst er-

forderlichen Vorkenntnisse durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von wenigstens vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.

(2) Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen der §§ 26 d bis 26 f anzuwenden.

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

72. Fachdienst bei den Arbeitsämtern

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst bei den Arbeitsämtern. Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird ersetzt durch eine mindestens vierjährige Verwendungszeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

73. Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt Bergfachadjunkt ¹⁾	1. Für Bedienstete des Arbeitsinspektionsdienstes die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst. Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird ersetzt durch a) die abgeschlossene Ausbildung zum Werkmeister oder b) eine mindestens vierjährige Verwendungszeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst. 2. Für Bedienstete des bergbehördlichen Inspektionsdienstes an Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung als Betriebsaufseher (§ 96 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 37/1954), die Absolvierung einer Berg- und Hüttschule (Abteilung Bergbau) oder einer Bohr- und Fördermeisterschule und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den behördlichen Inspektionsdienst.
II	Kontrollor Bergkontrollor ¹⁾	
III	Oberkontrollor Bergoberkontrollor ¹⁾	
IV	Fachinspektor Bergrevierinspektor ¹⁾	
V	Fachoberinspektor Bergrevieroberinspektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für den bergbehördlichen Inspektionsdienst.

74. Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fernmeldewerkmeister	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteure oder die Erlernung eines sonstigen Elektroberufes (-gewerbes), sowie eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Im Fernmeldeaußenbau-, im Fernschreiberinstandhaltungs- und im schwierigen fernmeldetechnischen Zeichnerdienst können die obigen Erfordernisse durch</p> <p>a) die Erlernung eines sonstigen einschlägigen Lehrberufes (Gewerbes) und eine mindestens vierjährige Verwendung im Bau- und Erhaltungsdienst, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, oder</p> <p>b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als definitiver Beamter des mittleren Bau- und Erhaltungsdienstes und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig ersetzt werden.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fernmeldedienstprüfung II der der Dienstverwendung entsprechenden Fachrichtung.</p>
II		
III	Fernmeldeoberwerkmeister	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

75. Bereiter der Spanischen Reitschule

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bereiter der Spanischen Reitschule ¹⁾	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens sechsjährige Verwendung im Reitdienst der Spanischen Reitschule und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Bereiter der Spanischen Reitschule.</p>
II		
III		
IV		

Anmerkung:

¹⁾ In den Dienstklassen III bis V führen Bereiter in leitender Stellung als Ausbilder an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „Oberbereiter der Spanischen Reitschule“.

76. Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst der Bewährungshilfe und den Fürsorgefachdienst oder an Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung und der vorstehend angeführten Erfordernisse die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorge-schule).</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

18 der Beilagen

45

77. Fachdienst an Bibliotheken

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bibliotheksadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken.
II	Bibliothekskontrollor	
III	Bibliotheksoberkontrollor	
IV	Bibliotheksfachinspektor	
V	Bibliotheksfachoberinspektor	

78. Finanzfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Finanzadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Finanzfachdienst.
II	Finanzkontrollor	
III	Finanzoberkontrollor	
IV	Finanzfachinspektor	
V	Finanzfachoberinspektor	

79. Forstfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Förster	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Absolvierung einer Försterschule und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst.
II		
III	Oberförster	
IV		
V	Forstverwalter ¹⁾ Forstoberinspektor ²⁾	

Anmerkung:

- ¹⁾ Bei Verwendung im Forstbetriebsdienst.
²⁾ Bei Verwendung im Forstaufsichtsdienst.

80. Garage- und Werkmeister im Postautodienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Postwerkmeister	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>1. die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes;</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und</p> <p>3. a) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter des mittleren Verkehrsdienstes oder</p> <p>b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppe P 1, P 2 oder P 3 und die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I für Postautolenker oder</p> <p>c) eine mindestens vierjährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 oder als Beamter des mittleren Werkstättendienstes.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus dem Garage- und Werkmeisterdienst.</p>
II		
III		
IV		
V		

81. Gartenbaudienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Gartenbauadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) die Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Gartenbau, und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst oder</p> <p>b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst oder</p> <p>c) eine sechsjährige Verwendung als Gartenfacharbeiter, davon zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Gartenbaudienst und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst.</p>
II	Gartenbaukontrollor	
III	Gartenbauoberkontrollor	
IV	Gartenbauinspektor	
V	Gartenbauoberinspektor	

82. Fachdienst bei Gericht

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Justizadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung</p> <p>a) der Gerichtskanzleiprüfung und der Grundbuchführerprüfung oder</p> <p>b) der Gerichtsvollzieherprüfung und der Vollstreckungsfachprüfung.</p> <p>Bei Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen bei Landes(Kreis)gerichten oder beim Jugendgerichtshof Wien eine mindestens vierjährige ununterbrochene Verwendung als Schriftführer in Strafsachen beim Landes(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien mit mindestens 10 Verhandlungsstunden in der Woche.</p> <p>Eine Unterbrechung der Schriftführertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der vierjährigen Verwendung.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung, der Prüfung für Verhandlungsschriftführer in Strafsachen und der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.</p>
II	Justizkontrollor	
III	Justizoberkontrollor	
IV	Justizinspektor	
V	Justizoberinspektor	

83. Fachdienst in der Heeresverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung</p> <p>a) als zeitverpflichteter Soldat oder</p> <p>b) als nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder</p> <p>c) im mittleren Dienst der Heeresverwaltung.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

84. Dienst der Kapitäne und Maschinenbetriebsleiter im Wasserbaudienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis	
I	Kapitän 2. Klasse (Betriebsleiter 2. Klasse)	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) als Kapitän: die Berechtigung zur selbständigen Führung von Dampf- oder Motorschiffen jeder Gattung, zumindest bis zu einer Länge von 30 m, auf der gesamten österreichischen Donau und die Verwendung als Kapitän auf Schiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit eigener Antriebskraft auf der ganzen österreichischen Donau;</p> <p>b) als Maschinenbetriebsleiter: die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder eine achtjährige Verwendung als Maschinist im Bundes-Wasserbaudienst und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsdampfmaschinenwärter oder Schiffsmotorenwärter; überdies die Verwendung als Maschinenbetriebsleiter.</p>	
II			
III			
IV			Kapitän 1. Klasse (Betriebsleiter 1. Klasse)
V			

85. Krankenpflegefachdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis	
I	Pfleger (Schwester)	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.</p>	
II			
III			
IV			Oberpfleger (Oberschwester)
V			

48

18 der Beilagen

86. Fachdienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

87. Dienst der Lebensmittelrevisoren

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 2 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

88. Lehrhebammen

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Lehrhebamme	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme und eine vierjährige einschlägige Praxis.
II		
III		
IV	Oberlehrhebamme	
V		

18 der Beilagen

49

89. Maschinenfachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis	
I	Maschinenwerkmeister	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) die Erlernung eines Elektroberufes (-gewerbes) oder eines einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) oder der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteur und</p> <p>b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus dem Maschinenfachdienst.</p>	
II			
III			Maschinenoberwerkmeister
IV			Fachinspektor
V			Fachoberinspektor

90. Medizinisch-technischer Fachdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

91. Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>Überdies</p> <p>a) die Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik oder</p> <p>b) die Erlernung eines graphischen Berufes oder Gewerbes eines Buchbinders oder Buchhändlers.</p> <p>Für Absolventen der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik vermindert sich die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung auf zwei Jahre.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Inspektor	
V	Oberinspektor	

50

18 der Beilagen

92. Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Gestütsadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten.
II	Gestütskontrollor	
III	Gestütsoberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

93. Fachdienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst im Postsparkassenamt.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

94. Registerführer im Patentamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Registerführerprüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Registervorsteher	
V		

95. Fachdienst der Schifffahrtspolizei

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Schiffsführerpatentes mit der Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau,</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis zu 200 PS,</p> <p>3. eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung</p> <p>a) im mittleren Dienst der Schifffahrtspolizei,</p> <p>b) in einem entsprechenden Dienstzweig der Verwendungsgruppe D oder</p> <p>c) in einem gleichwertigen Schifffahrtsdienst und</p> <p>4. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

96. Statistischer Fachdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den statistischen Fachdienst.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

97. Steueraufsichtsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für die Steueraufsicht.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Inspektor	
V	Oberinspektor	

98. Dienst der Straßenmeister

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Straßenmeister	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Erhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in den Verwendungsgruppen D oder P 1 bis P 3 oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis).</p> <p>Überdies die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung, die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen und die erfolgreiche Ablegung der Straßenmeisterprüfung. Die Studienzeit an der Fachschule ist bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurde.</p> <p>Das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch den Nachweis der Erlernung eines Gewerbes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Erhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind und eine zusätzliche mindestens vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Erhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in den Verwendungsgruppen D oder P 1 bis P 3 oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis).</p>
II		
III		
IV		
V		

99. Technischer Fachdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Technischer Fachadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst.</p> <p>Die Zeit der Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt ist bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.</p> <p>Abweichend hiervon:</p> <p>a) im Eichdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Eichdienst. Das Erfordernis einer vierjährigen Verwendung im Bundesdienst gemäß Abschnitt I wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen Werkmeisterschule ersetzt;</p> <p>b) im Vermessungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Vermessungsdienst. Absolventen der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik ist diese Studienzeit bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist;</p> <p>c) für Bedienstete der Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes gelten die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ sinngemäß;</p> <p>d) von Bediensteten im Bereich der Bau- und Gebäudeaufsicht sind von der im Abschnitt I vorgeschriebenen vierjährigen Verwendung mindestens zwei Jahre in einer Tätigkeit zurückzulegen, die der Verwendung im Dienstzweig „Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst“ entspricht.</p>
II	Technischer Kontrollor	
III	Technischer Oberkontrollor	
IV	Technischer Fachinspektor	
V	Technischer Fachoberinspektor	

100. Fachlicher Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Post- und Fernmeldefachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) eine mindestens vierjährige Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, oder</p> <p>b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als definitiver Beamter des mittleren Verkehrsdienstes und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung II (Allgemein), bei Verwendung bei Dienststellen des Postautobetriebsdienstes der Verkehrsdienstprüfung II (Postautobetriebsdienst).</p>
II	Post- und Fernmeldekontrollor	
III	Postmeister ¹⁾ Post- und Fernmeldeoberkontrollor	
IV	Oberpostmeister ¹⁾ Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

101. Verwaltungsfachdienst und Rechnungsfachdienst

Dienstklasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
I	Fachadjunkt		<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst, im Bereich der Justizverwaltung der für den Dienstzweig „Fachdienst bei Gericht“ vorgesehenen Prüfungen. Im Bereich der Finanzverwaltung kann an Stelle der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst die Prüfung für den Finanzfachdienst abgelegt werden.</p> <p>An Stelle dieser Prüfung ist von Beamten, die überwiegend im Dolmetsch- und Übersetzerdienst verwendet werden, die in der Verordnung BGBl. Nr. 15/1950 geregelte Prüfung aus den lebenden Sprachen abzulegen.</p> <p>Dienstführende Wachebeamte sind von der Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst befreit.</p>
II	Kontrollor		
III	Oberkontrollor		
IV	Fachinspektor Kanzleidirektor ¹⁾		
V	Der Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einem Bundesministerium, in der Präsidentschaftskanzlei, in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, beim Rechnungshof, Verfassungsgerechtshof und Verwaltungsgerechtshof	Ministerialkanzleidirektor	
	in den übrigen Verwendungen	Fachoberinspektor Kanzleidirektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Dieser Amtstitel gilt für Beamte in leitender Kanzleistellung.

54

18 der Beilagen

102. Wirtschaftsfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Wirtschaftsfachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wirtschaftsführer. Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens dreijährigen Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt.
II	Wirtschaftskontrollor	
III	Wirtschaftsoberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

103. Zollfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Zolladjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Zollfachdienst; dieses Erfordernis entfällt, wenn der Beamte die Fachprüfung für Zollwachbeamte oder die seinerzeitige Erste Fachprüfung für die Zollwache erfolgreich abgelegt hat.
II	Zollkontrollor	
III	Zolloberkontrollor	
IV	Zollfachinspektor	
V	Zollfachoberinspektor	

18 der Beilagen

55

TEIL D

Mittlerer Dienst

Abschnitt I

Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen der §§ 26 d bis 26 f anzuwenden

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

104. Mittlerer Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst bei den Arbeitsämtern.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

105. Mittlerer Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fernmeldeadjunkt	<p>1. a) Der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteure oder die Erlernung eines sonstigen einschlägigen Lehrberufes (Gewerbes), sowie eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig oder</p> <p>b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>2. Die erforderliche Ablegung der Fernmeldedienstprüfung I. In der Prüfungsvorschrift für diese Dienstprüfung ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.</p>
II	Fernmeldeoffizial	
III	Fernmeldeoberoffizial	
IV		

106. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bauadjunkt	<p>Die Erlernung eines konzessionierten Baugewerbes (mit Ausnahme des Brunnenmachergewerbes), des Schlossergewerbes, des Gas- oder Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes oder — in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Baustellenpraxis nach Vollendung des 18. Lebensjahres — des Tischlergewerbes.</p> <p>Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst.</p>
II	Bauoffizial	
III	Bauoberoffizial	
IV		

107. Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule.
II		
III		

108. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt Schulwart ¹⁾	Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte, mindestens vierjährige Dienstleistung bei einer Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes. Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art.
II	Offizial Oberschulwart ¹⁾	
III	Oberoffizial	
IV	Oberschulwart ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung als Schulwart.

109. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes, ausgenommen die Fachrichtungen Kanzleidiens und Wirtschaftsdienst.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

18 der Beilagen

57

110. Dienst der Kuriere der Präsidentschaftskanzlei

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
I	Zweiter Kurier	der Präsidentschaftskanzlei	
II			
III			
IV			
	Erster Kurier		

111. Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst im Postsparkassenamt.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

112. Sanitätshilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Sanitätsadjunkt	Die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.
II	Sanitätsoffizial	
III	Sanitätsoberoffizial	
IV		

58

18 der Beilagen

113. Mittlerer Dienst der Schifffahrtspolizei

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Strommeister	<p>Eine mindestens dreijährige Verwendung im Bereich der Schifffahrtspolizei, im gleichwertenden Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern, ferner die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Schiffsführerpatentes mit der Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Strommeisterprüfung.</p>
II		
III	Oberstrommeister	
IV		

114. Mittlerer statistischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	<p>Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren statistischen Dienst.</p>
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

115. Steuereintreibungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	<p>Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Steuereintreibungsdienst.</p>
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

116. Mittlerer technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Technischer Adjunkt	<p>1. Bei den Agrarbehörden: die Absolvierung einer technischen Fachschule baugewerblicher Richtung oder eines dreijährigen Fachkurses beim Amt einer Landesregierung, der nach einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Lehrplan eingerichtet wurde.</p> <p>Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Dienst bei den Agrarbehörden.</p> <p>2. Sonst: für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Dienst. Diese Prüfung wird durch die Prüfung für Unteroffiziere des technischen Dienstes ersetzt.</p>
II	Technischer Offizial	
III	Technischer Oberoffizial	
IV		

117. Mittlerer Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Postadjunkt	<p>A. Allgemein (ausgenommen Kraftwagenlenker):</p> <p>1. eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig und</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I (Allgemein).</p> <p>B. Für Kraftwagenlenker im Verkehrsdienst:</p> <p>1. a) die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) oder</p> <p>b) eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig,</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und</p> <p>3. die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I für Postautolenker.</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die angeführten Verkehrsdienstprüfungen I ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.</p>
II	Postoffizial	
III	Postoberoffizial	
IV		

118. Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidiens

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt Kanzleiadjunkt ¹⁾	<p>Für die Definitivstellung</p> <p>a) für Beamte, die überwiegend als Stenotypisten verwendet werden, die erfolgreiche Ablegung der Stenotypieprüfung,</p> <p>b) für die sonstigen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz verwendeten Beamten die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung und</p> <p>c) für die übrigen Beamten die erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung oder im Bereich der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung.</p> <p>Beamte, die die Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung Wirtschaftsdienst abgelegt haben, sowie Wachebeamte sind von der Ablegung der in Abs. 1 genannten Prüfung befreit.</p>
II	Offizial Kanzleioffizial ¹⁾	
III	Oberoffizial Kanzleioberoffizial ¹⁾	
IV		

Anmerkung:

1) Diese Amtstitel gelten für Beamte im Kanzleidiens.

119. Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	<p>Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung.</p>
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

18 der Beilagen

61

120. Mittlerer Wirtschaftsdienst und Gestütsdienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt Gestütsmeister ¹⁾	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Wirtschaftsdienst.
II	Offizial Gestütsmeister ¹⁾	
III	Oberoffizial	
IV	Obergestütsmeister ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung im Gestütsdienst.

121. Zollagerdienst

Dienst-klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Zollmeister	Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Verwendung in einem Magazin oder eine gleichzuwertende Verwendung (Praxis), davon mindestens zwei Jahre im Dienstzweig „Zollagerhilfsdienst“. Überdies die Verwendung als a) Leiter oder stellvertretender Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder b) Übernahme- oder Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder Leiter oder stellvertretender Leiter des Zollagerhilfsdienstes bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder c) Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.
II		
III	Oberzollmeister	
IV		

62

18 der Beilagen

TEIL E

Hilfsdienst

Dienstzweige und Amtstitel

122. Allgemeiner Hilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Amtsgehilfe (Hilfsaufseher, Laboratoriumsgehilfe, Hilfspräparator, Hilfsportier) ¹⁾
II	Amtswart (Aufseher, Laborant, Präparator, Portier) ¹⁾
III	Oberamtswart (Oberaufseher, Oberlaborant, Oberpräparator, Oberportier) ¹⁾

Anmerkung:

¹⁾ Je nach Verwendung.

123. Bau- und Erhaltungshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Fernmeldegehilfe
II	Fernmeldemanipulant
III	Fernmeldeobermanipulant

18 der Beilagen

63

124. Verkehrshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Postgehilfe
II	Postmanipulant
III	Postobermanipulant

125. Zollagerhilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Zollgehilfe
II	Zollwart
III	Oberzollwart

Überleitung der Dienstzweige

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
Teil A	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Amtsärztlicher Dienst 2. Amtstierärztlicher Dienst 3. Dienst der Apotheker 4. Höherer Dienst bei Arbeitsämtern 5. Höherer Arbeitsinspektionsdienst 6. Höherer Archivdienst 7. Dienst der Ärzte in Sanitätsanstalten des Bundes 8. Dienst der Ärzte in sonstigen Anstalten und bei Ämtern des Bundes 9. Höherer auswärtiger Dienst 10. Höherer Baudienst bei den Baubehörden 11. Höherer bergbehördlicher Dienst 12. Höherer Dienst der Berufsberatung 13. Höherer Betriebsprüfungsdienst 14. Höherer Bibliotheksdienst 15. Höherer Dienst im Bundesdenkmalamt 15 a. Höherer Dolmetscher- und Übersetzungsdienst im Bundeskanzleramt 16. Höherer Finanzdienst 17. Finanzprokuratursdienst 18. Höherer forsttechnischer Dienst bei der politischen Verwaltung 19. Höherer forsttechnischer Dienst bei der Verwaltung der Bundesforste und bei der Wildbachverbauung 19 a. Höherer Dienst in Justizanstalten 19 b. Höherer Dienst der Heeresverwaltung 20. Höherer landwirtschaftlicher Dienst 21. Höherer Ministerialdienst (einschließlich des höheren Verwaltungsdienstes beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) 21 a. Akademisch gebildete Münzmedailleure 22. Rechtskundiger Verwaltungsdienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern 22 a. Höherer pädagogisch-administrativer Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern 23. Politischer Dienst 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten 40. Dienst der Tierärzte bei Ämtern und Anstalten 1. Dienst der Apotheker 2. Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern 3. Höherer Arbeitsinspektionsdienst 4. Höherer Archivdienst 5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten 5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten 6. Höherer auswärtiger Dienst 7. Höherer Baudienst 8. Höherer bergbehördlicher Dienst 9. Höherer Dienst der Berufsberatung 10. Höherer Betriebsprüfungsdienst 11. Höherer Bibliotheksdienst 12. Höherer Dienst im Bundesdenkmalamt 13. Höherer Dolmetscher- und Übersetzungsdienst im Bundeskanzleramt 14. Höherer Finanzdienst 15. Finanzprokuratursdienst 16. Höherer forsttechnischer Dienst 16. Höherer forsttechnischer Dienst 17. Höherer Dienst in Justizanstalten — 19. Höherer landwirtschaftlicher Dienst 20. Höherer Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof — 27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst 21. Höherer pädagogisch-administrativer Dienst 27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

18 der Beilagen

65

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
24. Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden	23. Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden
25. Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt	25. Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt
26. Rechtskundiger Verwaltungsdienst bei Behörden und Ämtern sowie an Anstalten des Bundes	27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst
27. Höherer Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt	42. Höherer Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt
28. Rechtskundiger Verwaltungsdienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates	24. Rechtskundiger Dienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates
29. Rechtskundiger Verwaltungsdienst in der Präsidentschaftskanzlei	26. Rechtskundiger Dienst in der Präsidentschaftskanzlei
30. Höherer Redaktionsdienst	28. Höherer Redaktionsdienst
31. Akademisch gebildete Restauratoren	29. Akademische Restauratoren
33. Höherer statistischer Dienst	32. Höherer statistischer Dienst
34. Höherer Stenographendienst	22. Höherer Dienst der Parlamentsstenographen
35. Höherer technischer Dienst	34. Höherer technischer Dienst
36. Höherer technischer Agrardienst	34. Höherer technischer Dienst
37. Höherer technischer Dienst beim Eich- und Vermessungswesen	35. Höherer technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen
38. Höherer technischer Finanzdienst (einschließlich des höheren Bodenschätzungsdienstes)	39. Höherer technischer Finanzdienst und höherer Bodenschätzungsdienst
39. Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt, beim Hauptpunzierungs- und Probieramt und bei den Punzierungsämtern	36. Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens
40. Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	37. Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
41. Höherer technischer Dienst bei den Salinen	38. Höherer technischer Dienst bei den Salinen
42. Dienst der Tierärzte bei den Bundespferdezuchtanstalten	40. Dienst der Tierärzte bei Ämtern und Anstalten
43. Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten sowie an physikalisch-technischen oder chemischen Laboratorien	41. Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten, an wasserbaulichen Versuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut, an physikalisch-technischen, chemischen oder sonstigen Laboratorien, bei der Verwaltung der Bundesgärten und bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn
44. Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	43. Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
45. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei	44. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei
46. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Tabakregie	—

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
47. Höherer Wirtschaftsdienst	45. Höherer Wirtschaftsdienst
48. Wissenschaftlicher Dienst	46. Wissenschaftlicher Dienst

Teil B

49. Gehobener Fachdienst bei den Arbeitsämtern	47. Gehobener Dienst bei den Arbeitsämtern
50. Gehobener Arbeitsinspektionsdienst	48. Gehobener Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst
51. Gehobener Fachdienst an Archiven und Bibliotheken	49. Gehobener Dienst an Archiven und Bibliotheken
52. Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	50. Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
53. Bemessungs- und Kassendienst in der Finanzverwaltung (einschließlich des Bodenschätzungsdienstes)	52. Gehobener Finanzdienst und gehobener Bodenschätzungsdienst
54. Betriebsprüfungsdienst	51. Gehobener Betriebsprüfungsdienst
55. Demonstratoren an höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Wein-, Obst- oder Gartenbau	58. Gehobener Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten
55 a. Gehobener Dolmetscher- und Übersetzerdienst im Bundeskanzleramt	—
56. Erzieher in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige	—
56 a. Gehobener Flugsicherungsdienst	—
57. Gehobener Gartenfachdienst	53. Gehobener Gartenbaudienst
58. Gehobener Fachdienst in der Gerichtskanzlei	54. Gehobener Dienst bei Gericht
59. Graveurdienst	55. Gehobener Graveurdienst
59 a. Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten	66. Gehobener sozialer Betreuungsdienst
59 b. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung	56. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung
60. Kassendienst in der Staatshauptkasse	64. Gehobener Rechnungsdienst
61. Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst	57. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst
62. Lehrer in Strafanstalten, Gerichtshofgefängnissen und Arbeitshäusern	—
63. Medizinisch-technische Assistentinnen	59. Gehobener medizinisch- und veterinärmedizinisch-technischer Dienst
64. Gehobener Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten	60. Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten, am Bundesdenkmalamt und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung
64 a. Gehobener pädagogisch-administrativer Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern	61. Gehobener pädagogisch-administrativer Dienst
65. Dienst der pferdezuchtkundigen Beamten	—
66. Gehobener Fachdienst im Postsparkassenamt	62. Gehobener Dienst im Postsparkassenamt

18 der Beilagen

67

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
67. Gehobener Fachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	63. Gehobener Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
68. Quästurs- und Kassendienst an Hochschulen und anderen höheren Lehranstalten	64. Gehobener Rechnungsdienst
69. Rechnungsdienst	64. Gehobener Rechnungsdienst
69 a. Gehobener Redaktionsdienst	65. Gehobener Redaktionsdienst
70. Gehobener statistischer Fachdienst	67. Gehobener statistischer Dienst
71. Gehobener technischer Fachdienst	69. Gehobener technischer Dienst
72. Gehobener technischer Fachdienst bei den Agrarbehörden	69. Gehobener technischer Dienst
73. Gehobener Verwaltungsdienst	70. Gehobener Verwaltungsdienst
74. Gehobener Verwaltungs- und Betriebsdienst bei der Österreichischen Tabakregie	—
76. Gehobener Wirtschaftsdienst	—
77. Zolldienst	71. Gehobener Zolldienst

Teil C

78. Arbeitsinspektionsdienst	73. Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst
79. Fachdienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern	72. Fachdienst bei den Arbeitsämtern
80. Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	74. Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
81. Bemessungs- und Kassenhilfsdienst in der Finanzverwaltung	78. Finanzfachdienst
82. Bergbehördlicher Inspektionsdienst	73. Arbeitsinspektions-, Verkehrs-Arbeitsinspektions- und bergbehördlicher Inspektionsdienst
82 a. Fachdienst der Bewährungshilfe	76. Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst
83. Fachlicher Eichdienst	99. Technischer Fachdienst
84. Forstaufsichtsdienst	79. Forstfachdienst
85. Forstbetriebs- und Forstschutzdienst (bei den österreichischen Bundesforsten)	79. Forstfachdienst
86. Garage- und Werkmeister im Postautodienst	80. Garage- und Werkmeister im Postautodienst
87. Fachdienst bei Gericht	82. Fachdienst bei Gericht
88. Grundkatasterführer	99. Technischer Fachdienst
88 a. Fachdienst in der Heeresverwaltung	83. Fachdienst in der Heeresverwaltung
89. Dienst des Kapitäns und Maschinenbetriebsleiters im Wasserbaudienst	84. Dienst der Kapitäne und Maschinenbetriebsleiter im Wasserbaudienst
90. Kartographisch-geodätischer Fachdienst	99. Technischer Fachdienst
91. Maschinenfachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	89. Maschinenfachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
92. Dienst des Oberbereiters der Spanischen Reitschule	75. Bereiter der Spanischen Reitschule
93. Dienst der diplomierten Oberpflegerinnen und der diplomierten medizinischen Oberlaborantinnen	85. Krankenpflegefachdienst
95. Fachdienst im Postsparkassenamt	93. Fachdienst im Postsparkassenamt
96. Registerführer im Patentamt	94. Registerführer im Patentamt
97. Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei (Druckerei und Verschleiß)	91. Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei
98. Statistischer Fachdienst	96. Statistischer Fachdienst
99. Steueraufsichtsdienst	97. Steueraufsichtsdienst
100. Technischer Fachdienst (Schiffahrtspolizeidienst)	95. Fachdienst der Schiffahrtspolizei
100. Technischer Fachdienst (sonstige Beamte)	99. Technischer Fachdienst
100 a. Verhandlungsschriftführer in Strafsachen beim Landes(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien	82. Fachdienst bei Gericht
101. Fachlicher Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	100. Fachlicher Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
102. Verwaltungsdienst (einschließlich Rechnungshilfsdienst)	101. Verwaltungsfachdienst und Rechnungsfachdienst
103. Wirtschaftsführer und Lebensmittelrevisoren	102. Wirtschaftsfachdienst

Teil D

104. Mittlerer Dienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern	104. Mittlerer Dienst bei den Arbeitsämtern
104 a. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst	106. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst
105. Mittlerer Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	105. Mittlerer Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
106. Berg- und Hüttenmeister (einschließlich Aufsichtsbeamte) bei den Salinen	—
107. Gärtner in selbständiger Verwendung an wissenschaftlichen Anstalten und Versuchsgärten und an Bundesgärten	—
108. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung	109. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung
109. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art	108. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art
110. Kuriere in der Präsidentschaftskanzlei	110. Dienst der Kuriere der Präsidentschaftskanzlei
111. Maschinisten in Dampf-, Verbrennungskraft- und elektrischen Betrieben	—
112. Dienst der diplomierten Pflegerinnen und der diplomierten medizinischen Laborantinnen	—
114. Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt	111. Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt
115. Einfacher statistischer Dienst	114. Mittlerer statistischer Dienst

18 der Beilagen

69

Dienstzweige gemäß der Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der zuletzt geltenden Fassung	Dienstzweige gemäß Anlage 1
116. Steuereintreibungsdienst	115. Steuereintreibungsdienst
117. Erster Steuermann im Wasserbaudienst	—
118. Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister (Straßenmeister)	—
118. Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister (sonstige Beamte)	113. Mittlerer Dienst der Schifffahrtspolizei
119. Mittlerer technischer Dienst	116. Mittlerer technischer Dienst
120. Mittlerer Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	117. Mittlerer Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
121. Verwaltungshilfsdienst (einschließlich Kanzleidienstes)	118. Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidienst
122. Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten	119. Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten
123. Werkmeister	—
124. Mittlerer Werkstättendienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	—
125. Mittlerer Wirtschaftsdienst (einschließlich Gestütswirtschaftsdienst)	120. Mittlerer Wirtschaftsdienst und Gestütssdienst
126. Dienst der Zollmeister	121. Zollagerdienst

Teil E

127. Allgemeiner Hilfsdienst	122. Allgemeiner Hilfsdienst
128. Baggerführer und zweiter Steuermann im Wasserbaudienst	—
129. Bau- und Erhaltungshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	123. Bau- und Erhaltungshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
130. Dampfmaschinen-, Verbrennungskraftmaschinen-, Hochdruckdampfkessel- und Elektrowärter, Walzenführer	—
132. Kraftwagenlenker	—
133. Schulwarte	—
134. Straßen- und Wasserbauhilfsdienst	—
135. Technischer Hilfsdienst bei den Salinen	—
136. Verkehrshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	124. Verkehrshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
138. Einfacher Werkstättendienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung	—
139. Hilfsdienst beim Zollverfahren	125. Zollagerhilfsdienst

Erläuternde Bemerkungen

Die Regelungen der Amtstitel und der Anstellungserfordernisse der Bundesbeamten stehen derzeit zufolge des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1965 auf der Stufe eines Bundesgesetzes. Ähnlich wie dies bei den Besoldungsgruppen der Beamten in handwerklicher Verwendung, der Lehrer, der Wachebeamten, der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten bereits geschehen ist, soll durch die vorliegende Novelle eine Neuregelung dieser Normen für die Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung erfolgen.

Zu Art. I Z. 1:

Die Neufassung der §§ 4 bis 24 des Gehaltsüberleitungsgesetzes ist durch den Einbau genereller Vorschriften über Dienstprüfungen, die dadurch verursachten Verschiebungen bestehender Paragraphen und einiger weiterer kleinerer Änderungen, die im folgenden besonders angeführt werden, notwendig geworden.

Zu § 4:

In der Neufassung wird der überholte Ausdruck „Dienstpostengruppe“ durch die geltende Bezeichnung „Dienstklasse“ ersetzt; der Hinweis auf die Rechtsquelle wird dadurch ebenfalls geändert. Festzuhalten ist, daß die Abs. 3 und 4 durch die GÜG.-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, aufgehoben wurden.

Zu § 5:

Im Abs. 4 wurde die Umstellung vom Vordienstzeitenanrechnungsverfahren auf das Verfahren zur Festsetzung des Vorrückungsstichtages, das durch die 19. Gehaltsgesetz-Novelle erfolgte, berücksichtigt. Der Wortlaut des Abs. 5 zweiter Satz wurde vereinfacht.

In den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gehaltsüberleitungsgesetzes sind Vorschriften zusammengefaßt, die bisher teils im Gehaltsüberleitungsgesetz, teils in der Dienstzweigeverordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, BGBl. Nr. 164/1948, enthalten waren. So entsprechen

§ 6 Abs. 1 §§ 2 und 3 der Dienstzweigeverordnung,

§ 6 Abs. 2 § 4 der Dienstzweigeverordnung,

§ 6 Abs. 3 § 6 Abs. 1 der Dienstzweigeverordnung,

§ 6 Abs. 4 Diese Neuregelung ersetzt zum Teil Vorschriften, die bisher im Dienstzweig 9 „Höherer auswärtiger Dienst“ in der Dienstzweigeverordnung enthalten waren.

§ 6 Abs. 5 bis 7 § 26 c des GÜG. und § 7 a der Dienstzweigeverordnung,

§ 6 Abs. 8 § 40 Abs. 4 der Dienstpragmatik,

§ 6 Abs. 9 § 7 der Dienstzweigeverordnung,

§ 6 Abs. 10 § 9 des GÜG.,

§ 7 Abs. 1 bis 3 § 8 Abs. 1 bis 3 der Dienstzweigeverordnung,

§ 7 Abs. 4 und 5 Diese Absätze enthalten eine Neuregelung der Frage, welche Anstellungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse bei Ernennung in einen anderen Dienstzweig erfüllt werden müssen. Diese allgemein geltende Neuregelung löst spezielle Prüfungsersatzbestimmungen, die in einzelnen Prüfungsvorschriften der Dienstzweigeverordnung enthalten waren, ab. Wurde der Beamte in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, und legt er die

vorgeschriebene Dienstprüfung nicht rechtzeitig ab, so kann er gemäß § 23 Abs. 3 in die frühere Verwendungsgruppe zurücküberstellt werden.

§ 7 Abs. 6 § 10 Abs. 2 der Dienstzweigeverordnung.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 18 enthalten eine Zusammenfassung der Richtlinien für die Gestaltung von Dienstprüfungen. Die Grundsatzbestimmungen über die Dienstprüfungen waren bisher in der Anlage 2 zur Dienstzweigeverordnung enthalten; sie bildeten eine nur schmale Basis für die Erlassung der Dienstprüfungsvorschriften, von denen wieder nur ein Teil im Bundesgesetzblatt publiziert wurde. Weitere Prüfungsvorschriften wurden lediglich in verschiedenen Amtsblättern verlautbart. Die Prüfungsvorschriften wurden durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben. Nunmehr werden die Grundsätze des Dienstprüfungswesens eingehend in den §§ 8 bis 18 des Entwurfes geregelt, was die Erlassung neuer, weniger umfangreicher Prüfungsvorschriften im Verordnungswege ermöglicht. Die Aufhebung der bisherigen, auf Gesetzesstufe stehenden Prüfungsvorschriften ist im Art. III Abs. 3 geregelt. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 8:

Die in Abs. 2 und 3 enthaltene Stoffgliederung der Dienstprüfungen entspricht der in den bisherigen Prüfungsvorschriften enthaltenen Abgrenzung. Während es für den allgemeinen Teil möglich ist, die Prüfungsgegenstände im Gesetz selbst aufzuzählen, muß hinsichtlich des fachlichen Teiles die Regelung der Prüfungsgegenstände dem Verordnungsgeber überlassen werden, weil die Vielschichtigkeit der fachlichen Anforderungen eine allgemeine Regelung nicht zuläßt.

Abs. 4 enthält die Ermächtigung, in den Prüfungsvorschriften für bestimmte berücksichtigungswürdige Fälle den Ersatz des Nachweises bestimmter Kenntnisse durch Kenntnisse oder Fähigkeiten anderer Art vorzusehen. Die Berücksichtigung von Behinderungen des Prüflings während der Durchführung der Dienstprüfung ist darüber hinaus im § 16 Abs. 4 geregelt.

Abs. 5 schreibt die Durchführung einer schriftlichen bzw. praktischen Prüfung zwingend vor.

Zu § 9:

Die Zulassungsvoraussetzungen waren bisher ähnlich in Z. 2 der Anlage 2 zur Dienstzweige-

verordnung geregelt. Für die Zulassung erforderliche Dienstzeiten sind nun in der Dienstzweigeordnung angeführt; Sonderbestimmungen in den Prüfungsvorschriften sind nicht mehr vorgehen.

Zu § 10:

Für den Fall, daß in einem bestimmten Dienstzweig ein Ausbildungslehrgang erforderlich sein sollte, ist dieser in der betreffenden Prüfungsvorschrift näher zu regeln.

Zu § 11:

Abs. 1 und 2 regeln die bisher in Z. 5 der Anlage 2 zur Dienstzweigeverordnung enthaltenen Bestimmungen neu.

Abs. 3 erster Satz entspricht der bisherigen Regelung der Z. 4 Abs. 1 der Anlage 2 zur Dienstzweigeverordnung. Der zweite Satz sichert dem Kandidaten das Recht auf Durchführung der Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes; eine ähnliche Bestimmung enthielt Z. 6 Abs. 2 der Anlage 2 zur Dienstzweigeverordnung.

Abs. 4 spricht aus, auf welche Weise von der Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Gegenständen Gebrauch zu machen ist.

Abs. 5 entspricht der Regelung der Z. 4 Abs. 2 der Anlage 2 zur Dienstzweigeverordnung. Abs. 6 regelt den Fall der Verhinderung am Antritt der Prüfung und deren entschuldbare Unterbrechung.

Zu § 12:

Abs. 1 und 2 regeln die Mitwirkung der Dienstbehörde im Zulassungsverfahren. Die Entscheidung über die Zulassung zur Dienstprüfung obliegt gemäß Abs. 3 dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, während sie bisher nach Z. 6 Abs. 1 der Anlage 2 zur Dienstzweigeverordnung dem Vorstand der Behörde, bei der die örtlich zuständige Prüfungskommission eingesetzt war, zukam. Diese Neuregelung dient sowohl der Entlastung des Behördenvorstandes, als auch der Einräumung von Kompetenzen des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Über den neuen Begriff „Prüfungskommission“, der sich vom bisherigen gleichlautenden Begriff unterscheidet, wird in den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 näheres ausgeführt.

Die übrigen Sätze des Abs. 3 regeln das Berufungsverfahren, die Anwendung des AVG. und die rechtzeitige Bekanntgabe des Prüfungstermines.

Zu § 13:

Während die Anlage 2 zur Dienstzweigeverordnung lediglich die Errichtung von Prüfungskommissionen vorsah, die als Prüfungssenat fungierten, unterscheidet der vorliegende Entwurf

zwischen Prüfungskommissionen, das ist die Gesamtheit der zur Durchführung bestimmter Dienstprüfungen bestellten Personen, und Prüfungssenaten, das ist jenes Kollegium von Mitgliedern der Prüfungskommission, das eine konkrete Dienstprüfung durchführt.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage sollen die Prüfungskommissionen ebenso wie die Dienstbeurteilungskommissionen weisungsfrei gestellt werden. Die Tätigkeit der Prüfungskommissionen ist jener der Dienstbeurteilungskommissionen vergleichbar, die im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Behördencharakter haben (siehe Slg. Nr. 3402 A/1954 und 3920 A/1955). Auf die Verfassungsbestimmung des § 17 Abs. 1 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1969 wird hingewiesen.

Zu § 14:

Dieser Paragraph regelt die Zusammensetzung des Prüfungssenates.

Hievon abweichende Bestimmungen sind in den Dienstzweigen 105 und 117 der Dienstzweigeordnung vorgesehen.

Zu § 15:

Die Durchführung der schriftlichen Prüfung war bisher in Z. 7 Abs. 2 der Anlage 2 zur Dienstzweigeverordnung geregelt.

Zu § 16:

Die Durchführung der mündlichen bzw. praktischen Prüfung war bisher jeweils in den einzelnen Prüfungsvorschriften geregelt und wurde nun zwecks Vereinheitlichung in die allgemeinen Bestimmungen aufgenommen.

Zu § 17:

Die entsprechenden Bestimmungen waren bisher in den Z. 9 und 10 der Anlage 2 zur Dienstzweigeverordnung geregelt.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit zur Erlassung von Prüfungsvorschriften. Diese Prüfungsvorschriften werden sich zum Unterschied von den bisherigen Prüfungsvorschriften auf die Festsetzung der Prüfungsgegenstände des fachlichen Teiles (§ 8 Abs. 3), auf den Ersatz des Nachweises bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten anderer Art bei amtsärztlich festgestellter Behinderung (§ 8 Abs. 4), die Anordnung einer praktischen Prüfung (§ 8 Abs. 5), die Einrichtung, Leitung und Durchführung eines Ausbildungslehrganges (§ 10), ein allfälliges Wahlrecht zwischen mehreren Fachgebieten (§§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 2), Sitz und, wenn nötig, örtlicher Wirkungsbereich der Prüfungskom-

mission (§ 13 Abs. 2), Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission (§ 13 Abs. 4), allfällige Einsetzung weiterer Prüfungskommissionen (§ 13 Abs. 5), Höchstdauer der schriftlichen Prüfung (§ 15 Abs. 1), Bestimmung des Themas der schriftlichen Prüfung, wenn der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorausgeht (§ 15 Abs. 3), Anordnung der Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungssenates bei der praktischen Prüfung (§ 16 Abs. 2), allfällige Anführung von Prüfungsgegenständen im Zeugnis (§ 17 Abs. 4) zu erstrecken haben.

Die im Abs. 2 angeführte Befugnis zur Erlassung von Verordnungen betrifft lediglich die im Dienstzweig 68 angeführte Prüfung für den gehobenen Stenographendienst, da nur diese den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht.

Zu § 19:

§ 19 entspricht dem bisherigen § 12 der Dienstzweigeverordnung, doch wurde für die Nachsichterteilung insofern eine Vereinfachung vorgesehen, als eine Nachsichterteilung in den Verwendungsgruppen E, D und C und die sogenannte „Richtungsnachsicht“ in den Verwendungsgruppen B und A lediglich der zuständigen Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und nur in den übrigen Fällen der Bundesregierung obliegt.

Die folgenden §§ 20 bis 24 bringen keine größeren Änderungen; sie waren bereits bisher im Gehaltsüberleitungsgesetz angeführt und müssen nun, da die grundlegenden Bestimmungen über die Dienstprüfungen als §§ 8 bis 18 in das Gesetz aufgenommen werden, neue Paragraphenbezeichnungen erhalten. Es entsprechen:

§ 20 (Dienststrang)	dem bisherigen § 8 des GÜG.,
§ 21 (Festsetzung der Zahl der Dienstposten)	dem bisherigen § 15 des GÜG.,
§ 22 (Ernennung auf einen anderen Dienstposten)	dem bisherigen § 16 des GÜG.,
§ 23 (Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe)	dem bisherigen § 20 des GÜG. und
§ 24 (Naturalbezüge)	dem bisherigen § 23 des GÜG.

Außer der Paragraphen-Bezeichnung wurden noch geändert:

Im § 21:

Im Abs. 1 wird die Aufgliederung der Dienstposten ausführlicher dargestellt. Während ge-

mäß Abs. 2 die Verleihung eines Dienstpostens, für den gemäß Abs. 1 nicht vorgesorgt ist, rechtsunwirksam war, wird sie nunmehr bloß als „unzulässig“ bezeichnet; dies bedeutet, daß auch eine solche Verleihung gegenüber dem betreffenden Beamten rechtswirksam ist, daß aber bei der Verleihung durch die verleihende Behörde gesetzwidrig vorgegangen wurde.

Im § 22:

Im Abs. 1 wird das überholte Wort „Dienstpostengruppe“ durch das Wort „Dienstklasse“ ersetzt. Abs. 2 wurde neu eingefügt. Im Abs. 4 ersetzt die Wendung „durch Bescheid“ den bisherigen Ausdruck „dekretmäßig“.

Im § 23:

Da die Abs. 3 bis 5 durch Art. IX der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 55, aufgehoben wurden, erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(3)“; während früher die Rückversetzung in die frühere Verwendungsgruppe im Falle der Nichtablegung der vorgeschriebenen Dienstprüfung binnen einem bestimmten Zeitraum zwingend vorgeschrieben war, wird sie nun dem Ermessen des Dienstgebers anheimgestellt.

Im § 24:

Der bisher durch Art. IX der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 aufgehobene Abs. 1 wurde durch eine neue Bestimmung ersetzt, die die Definitionen der Begriffe „Dienstwohnung“ und „Naturalwohnung“ enthält. Im Abs. 3 war eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr nur zulässig, wenn der Beamte nachwies, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine Wohnung zu erhalten; der bisher geforderte Nachweis wird durch die Wendung „glaubhaft machen“ ersetzt; dies soll dem Bediensteten im Falle von Beweisschwierigkeiten zustattenkommen. Abs. 4 wird bloß stilistisch geändert. Im Abs. 5 wird nunmehr neben den Dienstkleidern und Dienstabzeichen auch der Begriff „sonstige Sachbehelfe“ verwendet.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Die Änderung bzw. der Entfall dieser Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes ist in der in § 6 Abs. 2 und 5 bis 7 enthaltenen generellen Neuregelung begründet.

Zu Art. I Z. 4:

Durch das Lehrlingsgesetz 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 302/1939, das am 11. April 1939 in Kraft trat, wurde die vor der Handelskammer abzulegende Facharbeiterprüfung als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhält-

nisses für handwerksmäßige Gewerbe allgemein eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt genügt somit auf dem Sektor der handwerksmäßigen Gewerbe der Lehrbrief allein nicht mehr als Nachweis der Erlernung eines Gewerbes im Sinne des Gehaltsüberleitungsgesetzes. Vor dem Inkrafttreten des Lehrlingsgesetzes 1939 war es für Lehrlinge in Industriebetrieben meist nicht vorgeschrieben, eine Lehrabschlußprüfung abzulegen. Die gesetzliche Neuregelung nimmt aus Gründen der Vermeidung von Beweisschwierigkeiten auf diesen Umstand Rücksicht.

Zu Art. I Z. 5:

Der bisher zitierte § 8 wird in dieser Novelle als § 20 in das Gehaltsüberleitungsgesetz eingereiht, weshalb die Zitierung richtiggestellt werden muß. Der bisherige Hinweis auf die Personalsenate entfällt, da diese nur für Richter in Frage kommen. Die Richter wurden aber durch das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, gesondert geregelt, sodaß sich die gegenständlichen Bestimmungen nunmehr auf staatsanwaltschaftliche Beamte und Richter des Verwaltungsgerichtshofes beziehen, für die Personalsenate nicht vorgesehen sind.

Zu Art. I Z. 6:

Da die Gliederung der Dienstposten der Lehrer im Dienstpostenplan ohnehin durch den neu gefaßten § 21 Abs. 1 lit. c geregelt ist, kann § 34 entfallen.

Zu Art. I Z. 7 bis 9:

Folgende Bestimmungen für einzelne Besoldungsgruppen wurden wegen einer entsprechenden allgemeinen Regelung im Abschnitt I des Gesetzes entbehrlich:

- § 35 Abs. 4 wegen § 6 Abs. 2,
- § 35 Abs. 6 wegen § 6 Abs. 8,
- § 36 Abs. 3 wegen § 7 Abs. 3,
- § 37 Abs. 3 wegen § 7 Abs. 6.

Zu Art. I Z. 10:

§ 38 wurde an den für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung neu geregelten § 19 angepaßt.

Der bisherige § 39 entfällt, da der Nachweis der Erbringung der Durchschnittsleistung nunmehr in der Lehrer-Dienstpragmatik (§ 16 Abs. 3 lit. a und § 20 Abs. 4) geregelt ist.

Der neue § 39 entspricht dem bisherigen § 40; die Zitierung hinsichtlich des den Dienststrang betreffenden Paragraphen wurde von „§ 8“ der Novelle entsprechend auf „§ 20“ geändert.

§ 40 entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 1 und 2. Abs. 3 wurde mit Rücksicht auf die Neu-

einführung der allgemeinen Bestimmung des § 6 Abs. 8 als entbehrlich angesehen und in den neuen Text nicht übernommen.

Der bisherige § 41 a wurde aus den bei § 34 angeführten Gründen aufgehoben.

Der bisherige § 41 b erhält die Bezeichnung „§ 41“; die in dieser Bestimmung enthaltene Zitierung wurde dem Art. I Z. 1 entsprechend auf „§ 20“ geändert.

Zu Art. I Z. 11:

Die Aufhebungen erfolgen mit Rücksicht auf die neuen allgemeinen Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 6.

Zu Art. I Z. 12:

§ 42 c wurde an den für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung neu geregelten § 19 angepaßt.

Zu Art. I Z. 13:

Der neue § 42 d entspricht inhaltlich dem bisherigen § 42 c Abs. 3. Da diese Bestimmung im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen des § 42 c den Dienstrang betrifft, der für die anderen Besoldungsgruppen in einem besonderen Paragraphen geregelt wurde, erfolgte auch hier eine Regelung in einem besonderen Paragraphen unter der Überschrift „Dienstrang“.

Zu Art. I Z. 14:

Die Aufhebungen erfolgen mit Rücksicht auf die neuen allgemeinen Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 6.

Zu Art. I Z. 15:

Der neue § 45 Abs. 3 sieht eine sinnngemäße Anwendung des für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung neu geregelten § 19 vor.

Zu Art. I Z. 16 und 17:

Die den Dienstrang betreffenden Bestimmungen des neuen § 20 sollen sinngemäß mit den angegebenen Abweichungen auf Berufsoffiziere (Art. I Z. 16) und zeitverpflichtete Soldaten (Art. I Z. 17) angewendet werden.

Zu Art. II:

Abs. 1 regelt die Überleitung der bisherigen Dienstzweige in die neuen, in der Anlage zu Abschnitt I angeführten Dienstzweige. Die Überleitung der einzelnen Dienstzweige ist aus der Anlage 2 und aus der den Erläuternden Bemerkungen angeschlossenen Gegenüberstellung zu ersehen.

Abs. 2 enthält eine Regelung für die Beamten der Dienstzweige, die nicht in neue Dienstzweige übergeleitet werden. Für diese Beamten bleiben die Bestimmungen ihrer bisherigen Dienstzweige erhalten; sie erhalten bei Beförderung auch die jeweils dort vorgesehenen Amtstitel. Eine Anstellung von Beamten in diesen Dienstzweigen ist nicht mehr möglich.

Zu Art. III:

Durch die Überleitung soll in der dienstrechtlichen Stellung der definitiven und provisorischen Beamten keine Änderung eintreten. Abs. 2 regelt die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse von provisorischen Beamten im neuen Dienstzweig.

Abs. 3 sieht die vorläufige Weiteranwendung der bestehenden Prüfungsvorschriften vor, da die Erlassung der entsprechenden Verordnungen erst nach Inkrafttreten dieser Novelle in Angriff genommen werden kann.

Zu Art. IV bis IX:

Die weiteren Übergangsbestimmungen haben folgendes zum Gegenstand:

Art. IV:

Die Befugnis des Beamten, den bisherigen höheren Amtstitel weiterzuführen.

Art. V:

Im Hinblick auf bereits laufende Vorbereitungsstudien wird vorgesehen, daß die bisherige „Beamtenmatura“ noch durch eine gewisse Zeit nach den alten Vorschriften abgelegt werden kann.

Art. VI:

Die Zulassung von Bundesbediensteten, die sich nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden, zu Dienstprüfungen, muß gesondert geregelt werden, weil sich der Anwendungsbereich des GÜG. nur auf Bundesbeamte erstreckt.

Art. VII:

Übergangsregelung für die Führung von Amtstiteln durch Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Dienst versehen.

Art. VIII:

Erfüllung von Anstellungserfordernissen durch zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppe H 3. Abs. 1 stellt in Ergänzung des Art. II der GÜG.-Novelle, BGBl. Nr. 28/1969,

eine Übergangsregelung für die vor der Zusammenziehung bestehenden Dienstzweige der Verwendungsgruppe H 3 dar.

Abs. 2 enthält die entsprechende Ergänzung hinsichtlich der für denselben Personenkreis in Betracht kommenden Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Art. IX:

Die Definitivstellungen im Dienstzweig „Höherer schulpyschologischer Dienst“ bedürfen einer Übergangsregelung für Beamte, die aus dem entsprechenden Dienstzweig der Lehrerdienstzweigeordnung überstellt werden.

Zu Art. X:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften. Abs. 2 enthält die Vollziehungsklausel.

Zur Anlage 1 („Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung“):

Die Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung folgt in ihrem Aufbau grundsätzlich der bisherigen Dienstzweigeordnung. Hinsichtlich der Abschnitte I der Teile A und B wurde jedoch der Versuch unternommen, in allgemein gehaltenen Umschreibungen die Tätigkeiten festzulegen, für die Dienstposten dieser Verwendungsgruppen vorgesehen werden sollen.

Hinsichtlich der Dienstzweige wurde im Interesse einer größeren Flexibilität der einzelnen Personalstände der Versuch unternommen, ihre Anzahl durch Zusammenziehung bisher getrenn-

ter Dienstzweige zu vermindern. Die angeschlossene Gegenüberstellung gibt hierzu näheren Aufschluß.

Zum Teil A:

Die Umschreibung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse konnte sich grundsätzlich auf den Hinweis auf die Absolvierung des Diplomstudiums im Sinne des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, das die wissenschaftliche Berufsvorbildung umfaßt, beschränken. Lediglich für jene Beamten, die ihr Studium noch vor dem Zeitpunkt abgeschlossen haben, ab dem für dieses Studium die Bestimmungen einer nach dem Allgemeinen Hochschulstudiengesetz erlassenen Studiengesetzes gelten, war eine detaillierte Regelung im bisherigen Sinn erforderlich.

Zum Teil B:

Hinsichtlich der Dienstzweige der Verwendungsgruppe B wird bei den gemeinsamen Anstellungserfordernissen auf die Schulbezeichnungen im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, und im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, Bedacht genommen.

Neu gefaßt wurden auch die Bestimmungen für die Beamtenaufstiegsprüfung. Diese Bestimmungen sollen einerseits das Niveau der Prüfung heben, andererseits durch die Heranziehung von Wahlfächern dem Prüfling die Möglichkeit bieten, sich jene Fächer zu wählen, die seinem persönlichen Können und Interesse am meisten entsprechen.

Zur Anlage 2 („Überleitung der Dienstzweige“):

Diese Anlage führt den Art. II dieses Gesetzes näher aus und wurde bereits dort erläutert.

Beilagen zu den Erläuternden Bemerkungen

Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes mit der neuen Fassung (1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970)

alt	neu
<p>GÜG.</p> <p style="text-align: center;">Art. I Z. 1</p> <p style="text-align: center;">§ 4. Anstellung.</p> <p>(1) Die Aufnahme als Beamter erfolgt durch Ernennung auf einen hinsichtlich des Dienstzweiges (§ 6) und der Dienstpostengruppe (§ 7) bestimmten Dienstposten (Anstellung). Sie ist nur zulässig, wenn ein solcher Dienstposten frei ist und alle Erfordernisse für die Aufnahme in das Dienstverhältnis im allgemeinen sowie für die Erlangung des Dienstpostens im besonderen erfüllt sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Dienstverhältnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>(2) Sofern nicht zur Erzielung eines jüngeren Nachwuchses die Aufnahme anderer Kräfte nötig ist, sollen die Personalstände durch Überstellung von Beamten anderer Dienstzweige oder durch Anstellung von Bundesbediensteten, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen (Vertragsangestellte, Arbeiter), ergänzt werden. Hierbei sind Bewerber aus dem Dienstbereich, in welchem der Beamte tätig sein soll, vorzugsweise zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5. Provisorisches Dienstverhältnis.</p> <p>(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des Beamten nach vier Jahren sowie nach Erfüllung der sonstigen, für die Definitivstellung vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.</p> <p>(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Dienstbehörde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich.</p> <p>(3) Gründe zur Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung, b) auf Grund amtsärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung, 	<p style="text-align: center;">GÜG.</p> <p style="text-align: center;">Art. I Z. 1</p> <p style="text-align: center;">Anstellung</p> <p>(1) Die Aufnahme als Beamter erfolgt durch Ernennung auf einen hinsichtlich des Dienstzweiges (§ 6) und der Dienstklasse (§ 28 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) bestimmten Dienstposten (Anstellung). Sie ist nur zulässig, wenn ein solcher Dienstposten frei ist und alle Erfordernisse für die Aufnahme in das Dienstverhältnis im allgemeinen sowie für die Erlangung des Dienstpostens im besonderen erfüllt sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Dienstverhältnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>(2) Sofern nicht zur Erzielung eines jüngeren Nachwuchses die Aufnahme anderer Kräfte nötig ist, sollen die Personalstände durch Überstellung von Beamten anderer Dienstzweige oder durch Anstellung von Bundesbediensteten, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen (Vertragsbedienstete, Arbeiter), ergänzt werden. Hierbei sind Bewerber aus dem Dienstbereich, in welchem der Beamte tätig sein soll, vorzugsweise zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5. Provisorisches Dienstverhältnis</p> <p>(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des Beamten nach vier Jahren sowie nach Erfüllung der sonstigen, für die Definitivstellung vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.</p> <p>(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Dienstbehörde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich.</p> <p>(3) Gründe zur Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung, b) auf Grund ärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,

alt

GÜG.

- c) unbefriedigender Arbeitserfolg,
- d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten,
- e) Bedarfsmangel.

(4) In die provisorische Dienstzeit können die für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei Personen, die unmittelbar auf einen höheren als den niedrigsten für sie in Betracht kommenden Dienstposten ernannt wurden oder denen bei der Anstellung eine höhere als die niedrigste Gehaltsstufe zuerkannt wurde, kann die provisorische Dienstzeit verkürzt werden. Bei der Einrechnung und der Verkürzung ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(5) Während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben hat der Beamte keinen Anspruch auf Definitivstellung. Eine Kündigung durch die Dienstbehörde in dieser Zeit ist jedoch nur wirksam, wenn sie dem Beamten während der in Abs. 1 bestimmten Frist bekanntgegeben wurde oder wenn das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe endet. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre.

§ 6. Dienstzweige und Verwendungsgruppen.

(1) Jeder Dienstzweig wird einer Verwendungsgruppe zugewiesen, und zwar:

- a) der Verwendungsgruppe A für den höheren Dienst,
- b) der Verwendungsgruppe B für den gehobenen Fachdienst,
- c) der Verwendungsgruppe C für den Fachdienst,
- d) der Verwendungsgruppe D für den mittleren Dienst,
- e) der Verwendungsgruppe E für den Hilfsdienst.

(2) Die Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt. Die Verwendungsgruppe A umfaßt die Dienstzweige, welche von Personen mit voller Mittelschul- und Hochschulbildung versehen werden sollen.

neu

GÜG.

- c) unbefriedigender Arbeitserfolg,
- d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten,
- e) Bedarfsmangel.

(4) In die provisorische Dienstzeit können die für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigten Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei Personen, die unmittelbar auf einen höheren als den niedrigsten für sie in Betracht kommenden Dienstposten ernannt wurden oder denen bei der Anstellung eine höhere als die niedrigste Gehaltsstufe zuerkannt wurde, kann die provisorische Dienstzeit verkürzt werden. Bei der Einrechnung und der Verkürzung ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(5) Während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben hat der Beamte keinen Anspruch auf Definitivstellung. Eine Kündigung durch die Dienstbehörde in dieser Zeit ist jedoch nur wirksam, wenn sie dem Beamten während der in Abs. 1 bestimmten Frist bekanntgegeben wurde oder wenn das Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe beendet worden ist. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre.

Verwendungsgruppen, Dienstzweige und Amtstitel

§ 6. (1) Die Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, ihre Zuweisung zur Verwendungsgruppe A „Höherer Dienst“,

Verwendungsgruppe B „Gehobener Dienst“,

Verwendungsgruppe C „Fachdienst“,

Verwendungsgruppe D „Mittlerer Dienst“
und zur

Verwendungsgruppe E „Hilfsdienst“

und die mit den Dienstposten der Dienstzweige der Beamten der Allgemeinen Verwaltung verbundenen Amtstitel werden durch die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildende Anlage zu Abschnitt I (Dienstzweigeordnung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung, im folgenden kurz „Dienstzweigeordnung“ genannt) bestimmt.

alt

Dienstzweigeverordnung

neu

GÜG.

A b s c h n i t t I.

§ 1. Gegenstand dieser Verordnung ist die Festsetzung der Dienstzweige der allgemeinen Verwaltung und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Festsetzung der Amtstitel für die Dienstposten dieser Dienstzweige und die Festsetzung der besonderen Erfordernisse, die, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen für die Aufnahme in den Bundesdienst (§ 1 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914), die Voraussetzung für die Erlangung der Dienstposten und für die Definitivstellung in den Dienstzweigen bilden (besondere Anstellungserfordernisse).

A b s c h n i t t II.

D i e n s t z w e i g e.

§ 2. Die Dienstzweige der allgemeinen Verwaltung und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden durch die dieser Verordnung als Anlage 1 angefügte „Dienstzweigeordnung“ bestimmt.

A b s c h n i t t III.

A m t s t i t e l.

§ 3. Die Dienstzweigeordnung bestimmt ferner die Amtstitel, die mit dem Dienstposten der Dienstzweige der allgemeinen Verwaltung verbunden sind.

§ 4. Beamte im provisorischen Dienstverhältnis führen, sofern in der Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist, den mit ihren Dienstposten verbundenen Amtstitel unter Voranstellung des Wortes „Provisorischer“.

§ 5. Amtstitel, die in der Dienstzweigeordnung mit dem Beisatz „d.“ versehen sind, gelten unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde (des Amtes, der Anstalt), für die der Dienstposten vorgesehen ist, als gesetzlich geschützte Amtstitel. Das zuständige Bundesministerium kann statt dieses Beisatzes einen anderen Beisatz bestimmen, der die Zugehörigkeit des Dienstpostens zu einem Verwaltungszweig näher kennzeichnet.

§ 6. (1) Werden in einem Dienstzweig Dienstposten einer höheren Dienstpostengruppe verliehen, als in der Dienstzweigeordnung vorgesehen ist, so gilt als Amtstitel für diese Dienstposten der für die höchste Dienstpostengruppe des Dienstzweiges vorgesehene Amtstitel.

(2) Ist in der Dienstzweigeordnung der für den Dienstposten einer Dienstpostengruppe vorgesehene Amtstitel an eine bestimmte Funktion geknüpft, so gilt als Amtstitel für Dienstposten derselben Dienstpostengruppe, die ohne diese

(2) Bei Beamten im provisorischen Dienstverhältnis ist, sofern in der Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist, dem mit ihrem Dienstposten verbundenen Amtstitel das Wort „Provisorischer“ („Provisorische“) voranzustellen.

(3) Werden in einem Dienstzweig Dienstposten einer höheren Dienstklasse verliehen, als in der Dienstzweigeordnung vorgesehen ist, so gilt als Amtstitel für diese Dienstposten der für die höchste Dienstklasse des Dienstzweiges vorgesehene Amtstitel.

alt

Dienstzweigeverordnung

Funktion verliehen werden, soweit für solche Dienstposten kein eigener Amtstitel bestimmt ist, der Amtstitel der nächstniedrigeren Dienstpostengruppe im Dienstzweig.

(3) Läßt sich der Amtstitel aus dem Dienstposten, den der Beamte innehat, nicht bestimmen, so entscheidet das zuständige Bundesministerium.

§ 7. (Wird dem § 6 Abs. 9 des neuen GÜG.-Textes gegenübergestellt.)

§ 7 a. (1) Beamte, die nach § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben für diese Zeit nachstehende, ihnen jeweils gemäß § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Amtstitel zu führen:

In der Verwendungsgruppe E oder D Korporal, Zugführer, Wachtmeister (Feuerwerker), Oberwachtmeister (Oberfeuerwerker), Stabswachtmeister (Stabsfeuerwerker), Oberstabswachtmeister (Oberstabsfeuerwerker);

in der Verwendungsgruppe C Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant;

sofern sie eine zweijährige erfolgreiche Ausbildung an der Militärakademie zurückgelegt haben, gleichviel, ob sie der Verwendungsgruppe D oder C angehören, Fähnrich.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Personen nicht als Truppenunteroffiziere verwendet, so ist dem jeweiligen Amtstitel „Wachtmeister“, „Oberwachtmeister“, „Stabswachtmeister“, „Oberstabswachtmeister“, „Offiziersstellvertreter“, „Vizeleutnant“ je nach Verwendung der Zusatz „Beschlag-“, „Kanzlei-“, „Musik-“, „Sanitäts-“, „Zeugs-“, „Wirtschafts-“ beziehungsweise „des Feldzeugdienstes“, „des Luftzeugdienstes“, „des lufttechnischen Dienstes“ beizufügen.

(3) Bis zur nächsten Beförderung gemäß § 8 des Wehrgesetzes haben Beamte, die

- a) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, als

neu

GÜG.

(4) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Funktionsbezeichnung zu führen. Diese Funktionsbezeichnungen sind vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben für diese Zeit nachstehende, ihnen jeweils gemäß § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Amtstitel zu führen:

1. in der Verwendungsgruppe E oder D: Korporal, Zugführer, Wachtmeister (Feuerwerker), Oberwachtmeister (Oberfeuerwerker), Stabswachtmeister (Stabsfeuerwerker), Oberstabswachtmeister (Oberstabsfeuerwerker);

2. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant;

3. in der Verwendungsgruppe D oder C während ihrer Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie im ersten Ausbildungsjahr „Kadett“, nach einer einjährigen erfolgreichen Ausbildung „Kornett“ und nach einer zweijährigen erfolgreichen Ausbildung „Fähnrich“.

(6) Werden die im Abs. 5 genannten Personen nicht im Dienstzweig „Unteroffiziere des Truppendienstes“ verwendet, so ist dem Amtstitel „Wachtmeister“, „Oberwachtmeister“, „Stabswachtmeister“, „Oberstabswachtmeister“, „Offiziersstellvertreter“, „Vizeleutnant“ jeweils der Zusatz „des technischen Dienstes“ beizufügen.

(7) Bis zur nächsten Beförderung gemäß § 8 des Wehrgesetzes haben Beamte, die

1. im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, als Amtstitel den

alt

Dienstzweigeverordnung

Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im genannten Zeitpunkt innehaben,

- b) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im Zeitpunkt der Heranziehung innehaben.

§ 7. Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand kann Beamten der Amtstitel der nächsthöheren Dienstpostengruppe des Dienstzweiges verliehen werden, sofern nicht der Amtstitel nach der Dienstzweigeordnung an eine bestimmte Funktion geknüpft oder mit dem Beisatz „Wirklicher“ versehen ist.

GÜG.**§ 9. Amtstitel.**

Der Beamte führt den mit seinem Dienstposten verbundenen Amtstitel. Die Amtstitel werden durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt und sind gesetzlich geschützt.

Dienstzweigeverordnung**Abschnitt IV.****Anstellungserfordernisse.**

§ 8. (1) Die in den Abschnitten I der Dienstzweigeordnung für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten Anstellungserfordernisse gelten, soweit nicht in den Abschnitten II der Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige etwas anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte II der Dienstzweigeordnung bestimmen die Anstellungserfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder im Hinblick auf die mit bestimmten Dienstposten verbundenen besonderen Aufgaben für solche Dienstposten neben den in den Abschnitten I der Dienstzweigeordnung festgesetzten Anstellungserfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten geltende nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten I der Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

neu

GÜG.

militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im genannten Zeitpunkt innehaben,

2. nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im Zeitpunkt der Heranziehung innehaben.

(8) Bei Beamten des Ruhestandes ist dem Amtstitel der Zusatz „i. R.“ anzufügen; Beamte, die im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand auf Grund der Dienstzweigeordnung eine Funktionsbezeichnung innehaben, dürfen diese mit dem Zusatz „a. D.“ auch im Ruhestand führen.

(9) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den dauernden Ruhestand kann einem Beamten der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse verliehen werden, sofern nicht der Amtstitel nach der Dienstzweigeordnung an eine bestimmte Funktion geknüpft oder mit dem Beisatz „Wirklicher“ versehen ist.

(10) Die Amtstitel der Beamten sind gesetzlich geschützt.

Anstellungserfordernisse

§ 7. (1) Die in den Abschnitten II der Teile A und B und im Abschnitt I des Teiles C der Dienstzweigeordnung bestimmten Anstellungserfordernisse gelten, soweit in den Abschnitten III der Teile A und B und im Abschnitt II des Teiles C der Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige nichts anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte III der Teile A und B, der Abschnitt II des Teiles C und der Teil D der Dienstzweigeordnung bestimmen die Anstellungserfordernisse, die für einzelne Dienstzweige oder für einzelne Arten von Dienstposten neben den in den Abschnitten II der Teile A und B und im Abschnitt I des Teiles C der Dienstzweigeordnung festgesetzten Anstellungserfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten ferner in den Teilen A, B und C für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten II der Teile A und B und dem Abschnitt I des Teiles C der Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

alt

Dienstzweigeverordnung

(3) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses einer Anstellung, im definitiven Dienstverhältnis einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

(4) Exekutivdienstunautglick gewordene Wachebeamte können auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges der Dienstzweigeordnung auch dann ernannt werden, wenn sie die für den neuen Dienstzweig vorgeschriebenen Erfordernisse für die Definitivstellung nicht besitzen; für die Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse ist ein angemessener Aufschub zu gewähren.

§ 9. Inwieweit die Erlangung eines höheren Dienstpostens eines Dienstzweiges vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer weiteren Prüfung abhängig ist, bestimmt das zuständige Bundesministerium.

§ 10. (1) Eine Verwendung im Dienstzweig, die als Voraussetzung für die Definitivstellung oder für die Zulassung zu einer Prüfung vorgeschrieben ist, ist im provisorischen Dienstverhältnis oder in probeweiser Zuteilung im betreffenden Dienstzweig zurückzulegen.

neu

GÜG.

(3) Bei Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges sind vom Beamten im provisorischen Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis, vom Beamten im definitiven Dienstverhältnis das Anstellungserfordernis und das Definitivstellungserfordernis für den neuen Dienstzweig zu erfüllen.

(4) Das Definitivstellungserfordernis im Sinne des Abs. 3 gilt als erfüllt, wenn der Beamte auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges der Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits als definitiver Beamter angehört und wenn

1. die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen notwendig ist oder
2. die Eignung für den Dienstzweig in einer mindestens sechsmonatigen Probeverwendung nachgewiesen wurde.

(5) Beamte, die sich im definitiven Dienstverhältnis in einem Dienstzweig einer niedrigeren Verwendungsgruppe befinden und die Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B durch den Nachweis der Reifeprüfung einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A durch den Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung erfüllen, können auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges der entsprechenden höheren Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, die für die Definitivstellung im neuen Dienstzweig erforderliche Dienstprüfung innerhalb eines bei der Ernennung zu bestimmenden Zeitraumes, der zwei Jahre nicht übersteigen darf, abzulegen.

alt

Dienstzweigeverordnung

(2) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

§ 11. (1) Für Dienstprüfungen, deren erfolgreiche Ablegung ein Erfordernis für die Definitivstellung in einem Dienstzweig der allgemeinen Verwaltung ist, gelten die Bestimmungen der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen über Dienstprüfungen“.

(2) Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Geltung stehenden Vorschriften über Dienstprüfungen behalten, soweit sie mit der Verordnung nicht in Widerspruch stehen, bis zur Erlassung neuer Vorschriften ihre Wirksamkeit.

Dienstzweigeverordnung — Anlage 2**Allgemeine Bestimmungen über Dienstprüfungen**

1. (1) Besondere Prüfungsvorschriften bestimmen den Prüfungsumfang.

neu

GÜG.

(6) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

Dienstprüfungen

§ 8. (1) Dienstprüfungen haben aus einem allgemeinen und aus einem besonderen Teil zu bestehen.

(2) Der allgemeine Teil hat zu umfassen:

a) bei Prüfungen, die für die Dienstzweige der Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1 und H 2 vorgeschrieben sind:

1. österreichisches Verfassungsrecht,
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,
3. Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten;

b) bei sonstigen Prüfungen:

1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes,
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,
3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten.

(3) Der besondere Teil der Prüfung hat das für den Dienstzweig des Prüfungswerbers in Betracht kommende Verfahrensrecht zu enthalten. Die übrigen Prüfungsgegenstände sind den Erfordernissen der einzelnen Dienstzweige entsprechend durch Verordnung — im folgenden kurz „Prüfungsvorschrift“ genannt — festzusetzen.

(4) In der Prüfungsvorschrift kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der einem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst zufolge amtsärztlich festgestellter körperlicher Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 2

GÜG.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstprüfungen

1. (2) Diese Prüfungsvorschriften können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen besondere Anordnungen über die Prüfung enthalten.

7. (1) Die besonderen Prüfungsvorschriften bestimmen, ob nur eine mündliche Prüfung oder vorher auch eine schriftliche Prüfung stattfindet. Ist nichts bestimmt, so findet nur eine mündliche Prüfung statt.

7. (3) In den besonderen Vorschriften kann auch die Verfassung einer Hausarbeit aus einem bestimmten Wissensgebiet vorgeschrieben werden.

2. (1) Zur Prüfung können Personen, die im Bundesdienst stehen, nur zugelassen werden, wenn sie — abgesehen von der Prüfung — den besonderen Anstellungserfordernissen für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, entsprechen; Prüfungswerber, auf die Teil B Abschnitt I Abs. 3 der Dienstzweigeordnung (Anlage 1) Anwendung findet, können nur zugelassen werden, wenn sie den dort vorgeschriebenen Nachweis genügender Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Wissens erbringen. Die Prüfung kann, wenn für die Erlangung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges, für den die Prüfung bestimmt ist, eine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben ist, auch schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit — jedoch nicht vor Vollendung der in der Dienstzweigeordnung für die Prüfung vorgeschriebenen Verwendung im Dienstzweig — abgelegt werden.

2. (2) Personen, die nicht im Bundesdienst stehen, kann die Ablegung der Dienstprüfung bewilligt werden, wann und soweit dies in den besonderen Prüfungsvorschriften vorgesehen ist.

3. (1) Die Zulassung zur Prüfung kann in den besonderen Prüfungsvorschriften auch, wenn dies nicht bereits in der Dienstzweigeordnung (Anlage 1) vorgeschrieben ist, von dem Nachweis einer zufriedenstellenden Verwendung im Dienstzweig abhängig gemacht werden, deren zeitliches Ausmaß mit nicht weniger als drei Monaten und, sofern die Prüfung das Erfordernis für die Definitivstellung bildet, mit nicht mehr als zwei Jahren festgesetzt werden kann; bestimmt die besondere Prüfungsvorschrift das zeitliche Ausmaß der von ihr geforderten Verwendung nicht, so beträgt es sechs Monate.

3. (2) In den besonderen Prüfungsvorschriften können Anordnungen über die besondere Art der Verwendung getroffen werden.

(5) Dienstprüfungen sind schriftlich und mündlich abzuhalten. In den Prüfungsvorschriften kann jedoch, wenn und soweit dies wegen der Besonderheit der dienstlichen Verwendung bestimmter Gruppen von Bundesbeamten erforderlich ist, angeordnet werden, daß an Stelle der schriftlichen Prüfung oder im Anschluß an diese eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

§ 9. (1) Bundesbeamte sind zur Ablegung einer Dienstprüfung zuzulassen, wenn sie, abgesehen von der Prüfung, die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig, für den die Prüfung bestimmt ist, erfüllen und die in der Dienstzweigeordnung vorgeschriebene Verwendungszeit zurückgelegt haben.

(2) Die Prüfung kann, wenn für die Erlangung eines Dienstpostens des Dienstzweiges, für den sie bestimmt ist, eine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben ist, schon im letzten Jahre dieser Dienstzeit — jedoch nicht vor Ablauf der in der Dienstzweigeordnung für die Prüfung vorgeschriebenen Zeit der Verwendung im Dienstzweig — abgelegt werden.

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 2
Allgemeine Bestimmungen über Dienstprüfungen

GÜG.

3. (3) Eine ausnahmsweise Herabsetzung der für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Verwendung, jedoch nicht über die Hälfte des vorgeschriebenen zeitlichen Ausmaßes und nicht unter drei Monate, kann das zuständige Bundesministerium in begründeten Ausnahmefällen bewilligen.

3. (4) Die zufriedenstellende Zurücklegung der Verwendung ist vom Vorstand der Behörde, bei der der Beamte verwendet wurde, zu bestätigen.

5. Sind allgemeine Prüfungstermine in Aussicht genommen, so sind sie rechtzeitig in geeigneter Weise zu verlautbaren.

4. (1) Um Zulassung zur Prüfung hat der Prüfungswerber schriftlich im Dienstweg anzusuchen.

6. (2) Bei Festsetzung des Prüfungstermines ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine unbegründete Verzögerung der Definitivstellung (§ 5 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) nicht eintritt.

§ 10. Ergibt sich aus den Besonderheiten eines Dienstzweiges die Notwendigkeit, einen Ausbildungslehrgang einzurichten, so können in den Prüfungsvorschriften nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Leitung und Durchführung eines Ausbildungslehrganges, über die Zulassung zu diesem, den Gegenstand und die Dauer der Ausbildung sowie über die Zulassung zu der der Beendigung des Lehrganges folgenden Dienstprüfung erlassen werden.

§ 11. (1) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Bei Prüfungskommissionen, deren Zuständigkeit sich nicht auf Wien erstreckt, genügt eine Verlautbarung in dem dem „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ entsprechenden Kundmachungsorgan des betreffenden Bundeslandes.

(2) Eine Verlautbarung der Prüfungstermine ist nicht erforderlich, wenn die Bekanntmachung der Prüfungstermine in anderer geeigneter Weise gewährleistet ist.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der für die Prüfung eingerichteten Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstag schriftlich zu beantragen. Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Ansuchens um Zulassung zur Prüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Prüfungswerber die Prüfung spätestens sechs Monate nach seinem Ansuchen um Zulassung abgeschlossen haben kann.

(4) Wird dem Prüfungswerber in der Prüfungsvorschrift die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung anzuführen.

§ 12. (1) Die Dienstbehörde des Prüfungswerbers hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Der Auszug aus dem Standesausweis hat die die Person und die dienst-

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 2
Allgemeine Bestimmungen über Dienstprüfungen

GÜG.

6. (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorstand der Behörde, bei der die örtlich zuständige Prüfungskommission eingesetzt ist, doch kann in den besonderen Prüfungsvorschriften die Entscheidung einer anderen Dienststelle zugewiesen werden. Die Zuweisung eines Prüfungswerbers an eine andere als die örtlich zuständige Prüfungskommission ist dem Bundesministerium vorbehalten.

4. (2) Das Ansuchen kann zurückgezogen werden; es gilt als zurückgezogen, wenn der Prüfungswerber zu der für die Prüfung festgesetzten Stunde nicht oder derart verspätet erscheint, daß die Prüfung nicht mehr vorgenommen werden kann, oder wenn er während der Prüfung zurücktritt.

8. (1) Die Prüfungen werden vor Prüfungskommissionen abgehalten, die, wenn die besonderen Prüfungsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, bei der Dienstbehörde einzusetzen sind. Das zuständige Bundesministerium kann für mehrere Dienstbehörden eine Prüfungskommission einsetzen.

rechtliche Stellung des Prüfungswerbers betreffenden Angaben, seine Vorbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung zu enthalten.

(2) Wird der Dienstbehörde des Prüfungswerbers in der Prüfungsvorschrift die Wahl eines aus mehreren Fachgebieten auszuwählenden Fachgebietes für die Prüfung eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet der Prüfungskommission bei der Weiterleitung des Antrages mitzuteilen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Behörde, die die Prüfungsvorschrift erlassen hat (§ 18), zulässig. Wurde die betreffende Prüfungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen, so ist das Bundeskanzleramt zur Entscheidung über die Berufung zuständig. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden. Der Prüfungstag für die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung ist so festzusetzen, daß der Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung dem Prüfungswerber zwei Wochen vorher bekannt ist.

(4) Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfungswerber von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Prüfungswerbers oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(5) Ist ein Prüfungswerber aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, außerstande, am festgesetzten Tage zur Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates (§ 14) auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung oder die Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tage, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in welchem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

§ 13. (1) Für jede Dienstprüfung sind von der Behörde, die die betreffende Prüfungsvorschrift zu erlassen hat (§ 18), eine, nach Bedarf auch mehrere Prüfungskommissionen zu errichten. Wurde die betreffende Prüfungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen, so ist das Bundeskanzleramt zur Errichtung der Prüfungskommission zuständig.

(2) In den Prüfungsvorschriften sind als Sitz der Prüfungskommission die Behörde, die die

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 2
Allgemeine Bestimmungen über Dienstprüfungen

GÜG.

8. (3) (letzter Satz) In den besonderen Prüfungsvorschriften können nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission getroffen werden.

8. (2) Die Prüfungskommission besteht, soweit in den besonderen Prüfungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern.

8. (3) (ohne den letzten Satz) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein(e) Stellvertreter sind, wenn nicht die besonderen Prüfungsvorschriften eine längere Funktionsdauer vorsehen, für ein Jahr im vorhinein zu bestellen. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission können in gleicher Weise oder fallweise bestellt werden. Für die auf Dauer bestellten Prüfungskommissäre sind nach Bedarf in gleicher Weise Ersatzmänner zu bestellen.

8. (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Vorstand der Behörde bestellt, bei der die Kommission eingesetzt ist. Das Bundesministerium kann in den besonderen Prüfungsvorschriften die Bestellung der Mitglieder anderweitig regeln.

Prüfungsvorschrift erlassen hat (§ 18), sofern es jedoch der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis oder der Vereinfachung der Verwaltung dient, ein Amt der Landesregierung oder einer Dienststelle, die einem Bundesministerium unmittelbar nachgeordnet ist, zu bestimmen; im letzten Fall ist der örtliche Wirkungsbereich der Prüfungskommission festzusetzen. Wurde die betreffende Prüfungsvorschrift von der Bundesregierung erlassen, so ist das Bundeskanzleramt als Behörde im Sinne des ersten Satzes anzusehen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungskommission richtet sich nach dem Dienort des Prüfungswerbers. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Gründe oder bei großer Entfernung des Dienortes des Prüfungswerbers vom Sitz der Prüfungskommission, hat das für den Prüfungswerber zuständige Bundesministerium für die Ablegung der Prüfung eine andere Prüfungskommission zu bestimmen.

(4) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission sind in den Prüfungsvorschriften unter Bedachtnahme auf die Prüfungsfächer festzulegen. Der Vorsitzende jeder Prüfungskommission (jedes Prüfungssenates) muß Beamter des Höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe, der Prüfungskommissär für die im § 8 Abs. 2 lit. a genannten Prüfungsgegenstände muß rechtskundig sein.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind durch den Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich die Prüfungskommission errichtet wurde, im Falle des § 18 Abs. 2 durch den Präsidenten des Nationalrates, auf die Dauer von fünf Kalenderjahren zu bestellen. In den Prüfungsvorschriften kann jedoch vorgesehen werden, daß in den Fällen, in denen nach Abs. 2 als Sitz der Prüfungskommission eine einem Bundesministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde bestimmt ist, der Leiter der Behörde, bei der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, mit der Bestellung des Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Mitglieder der Prüfungskommission betraut wird. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 2
Allgemeine Bestimmungen über Dienstprüfungen

GÜG.

8. (4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in Ausübung dieses ihres Amtes unabhängig und selbständig.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes unabhängig und selbständig.

(7) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens bis zu demselben rechtskräftigem Abschluß, bei Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes.

8. (5) Mitglieder der Prüfungskommission scheidern vor Ablauf der Funktionsdauer aus, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung entfallen. Für sie sind für den Rest der Funktionsdauer neue Mitglieder zu bestellen.

(8) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Funktionsdauer abzurufen, wenn

1. sie es verlangen,
2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfungskommissär eine Behinderung in der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen oder die Entstehung vermeidbarer Kosten verbunden wäre,
4. sie trotz Aufforderung unentschuldig an drei Prüfungen nicht teilgenommen haben,
5. über sie rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde,
6. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(9) Mitglieder der Prüfungskommission können abberufen werden, wenn sie aus dem Dienststand ausscheiden.

(10) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, die mit der Prüfung verbunden sind, ist bei der Behörde vorzusorgen, bei der die Prüfungskommission errichtet ist.

§ 14. (1) Die Prüfungen sind, soweit in der Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist, von Prüfungssenaten abzuhalten. Die Prüfungssenate sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bilden.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

7. (2) Eine schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs oder eines vom Vorstand der Behörde, bei der die Prüfungskommission eingesetzt ist, bestimmten Beamten abgehalten. Der Zeitpunkt der Übergabe der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

§ 15. (1) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Der aufsichtsführende Beamte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. In den Prüfungsvorschriften ist die Höchstdauer der schriftlichen Prüfung unter Bedachtnahme auf die zu lösenden Aufgaben festzusetzen.

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 2 Allgemeine Bestimmungen über Dienstprüfungen

Sofern in besonderen Vorschriften keine anderweitige Bestimmung getroffen ist, können Prüfungswerber bereits auf Grund der schriftlichen Prüfung von der Prüfungskommission zurückgewiesen werden (Punkt 9 Abs. 2).

8. (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission können, wenn nicht die besonderen Prüfungsvorschriften oder der Vorsitzende eine Aufteilung auf einzelne Wissensgebiete vornehmen, Fragen aus dem ganzen Prüfungsstoff stellen; dem Vorsitzenden bleibt dieses Recht unbedingt gewahrt.

9. (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission geben ihre Stimme in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge, der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

9. (1) Der Prüfungskalkül lautet auf „bestanden“, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung von der genügenden Beherrschung des im Prüfungsplan bestimmten Stoffes gewonnen hat; ist bei Einstimmigkeit über den Kalkül „bestanden“ die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in allen oder in einzelnen Prüfungsgegenständen als ausgezeichnet zu bezeichnen ist, so ist dies dem Kalkül beizufügen („mit Auszeichnung aus ...“).

GÜG.

(2) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied des Prüfungssenates, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe ist nicht zulässig.

(3) In den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht (§ 10), kann in der Prüfungsvorschrift vorgesehen werden, daß das Thema der schriftlichen Prüfung vom Vortragenden dieses Lehrganges bestimmt wird.

§ 16. (1) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Bei der praktischen Prüfung haben — sofern die Prüfungsvorschrift nicht die Anwesenheit aller Mitglieder anordnet — die Prüfungskommissäre anwesend zu sein, deren Fachgebiete Gegenstand der praktischen Prüfung sind.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind öffentlich Bedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(4) Bei der Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Prüflings so weit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Prüfungszweck vereinbar ist.

§ 17. (1) Über das Ergebnis der Dienstprüfung hat der Prüfungssenat in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so ist die Prüfung bestanden. Haben alle Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, und ist die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus ...“ beizufügen.

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 2**GÜG.****Allgemeine Bestimmungen über Dienstprüfungen**

9. (2) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung von der ausreichenden Beherrschung des im Prüfungsplan bestimmten Stoffes gewonnen, so lautet der Kalkül auf „nicht bestanden“.

10. (2) Wird die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden, so kann sie nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden; die Prüfungskommission kann aber aussprechen, daß die Prüfung nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden kann. Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann eine nochmalige Zulassung zur Prüfung bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Verhältnisse vom zuständigen Bundesminister — jedoch nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von einem Jahr seit der letzten Prüfung — bewilligt werden.

10. (1) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Zeugnis auszufertigen, das den Tag der Prüfung und das Prüfungsergebnis zu enthalten hat.

(siehe den oben abgedruckten letzten Satz von Punkt 10 Abs. 2)

1. (3) Die besonderen Prüfungsvorschriften werden vom zuständigen Bundesministerium, wenn jedoch die Prüfung für Dienstzweige in mehreren Verwaltungsbereichen gelten soll, von den beteiligten Bundesministerien im gegenseitigen Einvernehmen erlassen. Sie sind in dem zur Verlautbarung personeller und dienstrechtlicher Angelegenheiten bestimmten Verordnungsblatt des Bundesministeriums oder, soweit ein solches Blatt nicht besteht, in der Wiener Zeitung zu verlautbaren.

(3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes durch den Prüfungswerber festgestellt, so hat dieser die Prüfung nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung nach sechs Monaten wiederholt werden. Gelangt der Prüfungssenat auf Grund der festgestellten Wissenslücken jedoch zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann er bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung erst nach einem längeren Zeitraum, der zwölf Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist.

(4) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg angeführt werden und das von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen ist. In den Prüfungsvorschriften können nähere Bestimmungen über die Anführung von Prüfungsgegenständen im Zeugnis erlassen werden.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß des Prüfungssenates (Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

(6) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann die oberste Dienstbehörde dem Prüfungswerber bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung abzulegen. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 18. (1) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind bei Prüfungen, die den Wirkungsbereich

1. nur eines Bundesministeriums betreffen, von diesem im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt,
 2. mehrerer Bundesministerien betreffen, vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien,
 3. aller Bundesministerien betreffen, von der Bundesregierung
- zu erlassen.

(2) Soweit Prüfungen nur für Verwendungen im Bereich der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates in Betracht kommen, sind die betreffenden Verordnungen vom Präsidenten des Nationalrates zu erlassen.

alt

Dienstzweigeverordnung

§ 12. Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung über im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom zuständigen Bundesministerium gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

neu

GÜG.**Nachsicht von Anstellungserfordernissen**

§ 19. (1) Der Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

(2) Zur Nachsichterteilung ist, wenn sie ein Erfordernis eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppen E, D oder C oder den Ersatz eines Erfordernisses eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppen B oder A durch ein anderes, in der Dienstzweigeordnung für einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe vorgesehene Erfordernis betrifft, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, in den übrigen Fällen die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministeriums berufen; dieser Antrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt.

(3) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 2 ist das Bundesministerium, in dessen Verwaltungsbereich der Dienstposten verliehen werden soll.

GÜG.**§ 8. Dienstrang.**

(1) Der Dienstrang eines Beamten richtet sich nach der Dauer der innerhalb seiner Verwendungsgruppe und Dienstklasse tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung in der Dienstklasse maßgebend ist. In der niedrigsten für die Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommenden Dienstklasse ist dieser Dienstzeit die tatsächliche Dienstzeit gleichzuhalten, die der Beamte in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund in einer gleichwertigen Entlohnungsgruppe oder in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft in einer gleichwertigen Verwendungs(Entlohnungs)gruppe verbracht hat.

(2) Bei Personen, die unmittelbar in eine höhere als die niedrigste für die Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommende Dienstklasse aufgenommen werden oder die von einer Besoldungsgruppe in eine andere überstellt werden, ist der Dienstrang bei der Ernennung zu bestimmen. Auf die Bestimmungen des Abs. 1 und auf die durchschnittlichen Rangverhältnisse in der Verwendungsgruppe und der Dienstklasse, in die der Beamte ernannt wird, ist Bedacht zu nehmen.

Dienstrang

§ 20. (1) Der Dienstrang eines Beamten richtet sich nach der Dauer der innerhalb seiner Verwendungsgruppe und Dienstklasse tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung in der Dienstklasse maßgebend ist. In der niedrigsten für die Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommenden Dienstklasse ist dieser Dienstzeit die tatsächliche Dienstzeit gleichzuhalten, die der Beamte in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund in einer gleichwertigen Entlohnungsgruppe oder in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft in einer gleichwertigen Verwendungs(Entlohnungs)gruppe verbracht hat.

(2) Bei Personen, die unmittelbar in eine höhere als die niedrigste für die Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommende Dienstklasse aufgenommen werden oder die von einer Besoldungsgruppe in eine andere überstellt werden, ist der Dienstrang bei der Ernennung zu bestimmen. Auf die Bestimmungen des Abs. 1 und auf die durchschnittlichen Rangverhältnisse in der Verwendungsgruppe und der Dienstklasse, in die der Beamte ernannt wird, ist Bedacht zu nehmen.

alt

GÜG.

(3) Insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Rangfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. Das Rangverhältnis in der nächstniedrigeren Dienstklasse derselben Verwendungsgruppe,
2. die Dauer der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bundesdienstzeit,
3. die Dauer einer nichtanrechenbaren tatsächlich zurückgelegten Bundesdienstzeit,
4. das Lebensalter.

(4) Der Beamte kann erklären, daß Umstände, die nach den Abs. 1 bis 3 für die Bestimmung seines Dienstranges maßgebend sind, unberücksichtigt bleiben sollen (Rangverzicht). Der Rangverzicht muß schriftlich erklärt werden und bedarf der Genehmigung der Dienstbehörde. Der Beamte ist auf Grund des Rangverzichts derart zu reihen, daß die Umstände, auf die sich der Rangverzicht bezieht, außer Betracht bleiben. Der Rangverzicht ist unwiderruflich.

(5) Die Beamten eines Personalstandes sind im Personalstandesverzeichnis nach Dienstzweigen und Dienstklassen und innerhalb der Dienstklassen nach ihrer Rangfolge zu reihen. Die Personalstandesverzeichnisse sind jährlich mit 1. Jänner abzuschließen; den Beamten ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Werden die Personalstandesverzeichnisse vervielfältigt, so sind sie den Beamten auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§ 11.

(2) Die Feststellung, ob ein Beamter die für den Eintritt der Zeitvorrückung erforderliche Durchschnittsleistung erbracht hat, ist zugleich mit der Gesamtbeurteilung für das Kalenderjahr auszusprechen, in dem der Beamte die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse erreicht hat, aus der die Zeitvorrückung vorgesehen ist. Auf diesen Ausspruch sind die Bestimmungen des § 20 der Dienstpragmatik, RGl. Nr. 15/1914, sinngemäß anzuwenden.

§ 15. Festsetzung der Zahl der Dienstposten.

(1) Die Zahl der Dienstposten für die einzelnen Personalstände ist alljährlich, nach Dienstzweigen, Dienstklassen und Dienststufen getrennt, durch das Bundesfinanzgesetz festzusetzen. Es kann jedoch in den Verwendungsgruppen A und H 1 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen III bis VI, in den Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 die Zahl der Dienst-

neu

GÜG.

(3) Insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Rangfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. das Rangverhältnis in der nächstniedrigeren Dienstklasse derselben Verwendungsgruppe,
2. die Dauer der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bundesdienstzeit,
3. die Dauer einer nichtanrechenbaren tatsächlich zurückgelegten Bundesdienstzeit,
4. das Lebensalter.

(4) Der Beamte kann erklären, daß Umstände, die nach den Abs. 1 bis 3 für die Bestimmung seines Dienstranges maßgebend sind, unberücksichtigt bleiben sollen (Rangverzicht). Der Rangverzicht muß schriftlich erklärt werden und bedarf der Genehmigung der Dienstbehörde. Der Beamte ist auf Grund des Rangverzichts derart zu reihen, daß die Umstände, auf die sich der Rangverzicht bezieht, außer Betracht bleiben. Der Rangverzicht ist unwiderruflich.

(5) Die Beamten eines Personalstandes sind im Personalstandesverzeichnis nach Dienstzweigen und Dienstklassen und innerhalb der Dienstklassen nach ihrer Rangfolge zu reihen. Die Personalstandesverzeichnisse sind jährlich mit 1. Jänner abzuschließen; den Beamten ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Werden die Personalstandesverzeichnisse vervielfältigt, so sind sie den Beamten auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§ 21. Festsetzung der Zahl der Dienstposten

(1) Die Zahl der Dienstposten der Beamten ist innerhalb der Dienstpostenstände getrennt nach Besoldungsgruppen und Verwendungsgruppen, ferner

- a) bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Beamten in handwerklicher Verwendung und Berufsoffizieren nach Dienstzweigen und Dienstklassen,

alt

GÜG.
posten der Dienstklassen II bis V und in den Verwendungsgruppen C, D, E, P 1 bis P 8, W 2 und W 3 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen I bis III gemeinsam festgesetzt werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den auf die im Abs. 1 angegebene Weise nicht vorgesorgt ist, ist rechtsunwirksam.

(3) Inwieweit Personalstände aufgeteilt oder zusammengezogen werden und auf Rechnung eines Dienstpostens ein anderer Dienstposten besetzt werden kann, bestimmt der Dienstpostenplan.

§ 16. Ernennung auf einen anderen Dienstposten.

(1) Die Verleihung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges oder einer höheren Dienstpostengruppe erfolgt durch Ernennung.

(2) Eine rückwirkende Ernennung ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, rechtsunwirksam.

(3) Die Ernennung eines Beamten, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Verfahren eingeleitet ist, das seine Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebt, kann unter Offenhalten des Dienstpostens von der Stelle, der die Verleihung des Dienstpostens zusteht, dekretmäßig vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines die Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebenden Verfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Frei-

neu

GÜG.
b) bei Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten nach Standesgruppen,
c) bei Lehrern nach Schularten und getrennt nach Leitern, Fachvorständen, Direktor-Stellvertretern, Erziehungsleitern und Lehrern,
d) bei Wachebeamten nach Dienstzweigen, Dienstklassen und Dienststufen

durch das Bundesfinanzgesetz (Dienstpostenplan) festzusetzen. Es kann jedoch in den Verwendungsgruppen A und H 1 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen III bis VI, in den Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen II bis V und in den Verwendungsgruppen C, D, E, P 1 bis P 6, W 2 und W 3 die Zahl der Dienstposten der Dienstklassen I bis III gemeinsam festgesetzt werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den auf die im Abs. 1 angegebene Weise nicht vorgesorgt ist, ist unzulässig.

(3) Inwieweit Personalstände aufgeteilt oder zusammengezogen werden und auf Rechnung eines Dienstpostens ein anderer Dienstposten besetzt werden kann, bestimmt der Dienstpostenplan.

Ernennung auf einen anderen Dienstposten

§ 22. (1) Die Verleihung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges oder einer höheren Dienstklasse erfolgt durch Ernennung.

(2) Ernennungen auf einen Dienstposten einer höheren Dienstklasse (Beförderungen), auf einen Dienstposten einer höheren Standesgruppe, auf einen Dienstposten eines Leiters einer Unterrichtsanstalt, eines Fachvorstandes, eines Direktor-Stellvertreters oder eines Erziehungsleiters und auf einen Dienstposten einer höheren Dienststufe sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Ernennungen außerhalb dieser Termine sind zulässig, wenn wichtige dienstliche Rücksichten dies erfordern.

(3) Eine rückwirkende Ernennung ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, rechtsunwirksam.

(4) Die rückwirkende Ernennung eines Beamten, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Verfahren eingeleitet ist, das seine Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebt, kann unter Offenhalten des Dienstpostens von der Stelle, der die Verleihung des Dienstpostens zusteht, durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines die Vorrückung in höhere Bezüge aufschiebenden Verfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren

alt

GÜG.

spruch oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe, so kann innerhalb dreier Monate die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

§ 20. Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe.

(1) Die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erfolgt durch Ernennung auf einen Dienstposten der anderen Verwendungsgruppe. Sie ist nur zulässig, wenn der Beamte den Bedingungen für die Erlangung eines solchen Dienstpostens entspricht. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beamten.

(2) Die Zulassung zu einer Dienstprüfung, von deren erfolgreicher Ablegung die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe abhängt oder die als Bedingung für den weiteren Aufstieg in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, darf keinem Beamten verweigert werden, der die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zu der Dienstprüfung erfüllt. Ein Recht auf die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe kann aus dem Ablegen der Dienstprüfung nicht abgeleitet werden. Jedoch sind solche Beamte bei der Besetzung freigewordener Dienstposten der höheren Verwendungsgruppe bei sonst gleicher Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.

(6) Wird ein Beamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, ohne die hiefür vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt zu haben, und erfüllt er die ihm auferlegte Verpflichtung, die Prüfung nachträglich abzulegen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so ist er in seine frühere Verwendungsgruppe zurückzuüberstellen; aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist erstreckt werden.

§ 23. Naturalbezüge.

(2) Durch die Überlassung einer Dienst- oder Naturalwohnung an einen Beamten wird ein Bestandverhältnis nicht begründet.

neu

GÜG.

durch Einstellung, Freispruch oder durch Verhängung einer Ordnungsstrafe, so kann innerhalb dreier Monate die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe

§ 23. (1) Die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erfolgt durch Ernennung auf einen Dienstposten der anderen Verwendungsgruppe. Sie ist nur zulässig, wenn der Beamte den Bedingungen für die Erlangung eines solchen Dienstpostens entspricht. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beamten.

(2) Die Zulassung zu einer Dienstprüfung, von deren erfolgreicher Ablegung die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe abhängt oder die als Bedingung für den weiteren Aufstieg in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, darf keinem Beamten verweigert werden, der die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zu der Dienstprüfung erfüllt. Ein Recht auf die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe kann aus dem Ablegen der Dienstprüfung nicht abgeleitet werden. Jedoch sind solche Beamte bei der Besetzung freigewordener Dienstposten der höheren Verwendungsgruppe bei sonst gleicher Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Wird ein Beamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, ohne die hiefür vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt zu haben (§ 7 Abs. 5), und erfüllt er die ihm auferlegte Verpflichtung, die Prüfung nachträglich abzulegen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so kann er ohne seine Zustimmung in seine frühere Verwendungsgruppe zurücküberstellt werden; aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist erstreckt werden.

Naturalbezüge

§ 24. (1) Dienstwohnung ist eine Wohnung, die dem Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses beigestellt wird und die der Beamte zwecks ordnungsgemäßer Ausübung seines Dienstes beziehen muß. Jede andere Wohnung, die dem Beamten im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Benützung überlassen wird, ist eine Naturalwohnung. Die Gewährung oder der Entzug des Benützungsrechtes an einer Dienst- oder Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(2) Durch die Überlassung einer Dienst- oder Naturalwohnung an einen Beamten wird ein Bestandverhältnis nicht begründet.

alt

GÜG.

(3) Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen, wenn sein Dienstverhältnis aufgelöst wird oder eine Änderung seiner Dienstverwendung eintritt. Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist auch dann zu räumen, wenn sie auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Zweifel das Bundesministerium, dem die Verwaltung der Naturalwohnung untersteht. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte nachweist, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine Wohnung zu erhalten.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn dem Beamten auf Grund seines dienstlichen Verhältnisses Grundstücke (Hausgärten) zur Verfügung gestellt werden. Weiters gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 auch dann, wenn ein Beamter nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn seine Hinterbliebenen oder dritte Personen nach dem Ableben des Beamten im Genusse der ihm zur Verfügung gestellten Dienst- oder Naturalwohnung oder in der Benützung des Hausgartens oder eines sonstigen Grundstückes belassen werden.

(5) Dienstkleider oder Dienstabzeichen werden den Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes beigestellt. Die Beistellung erfolgt in der Regel in natura. Der beteiligte Beamte haftet für Verlust oder Beschädigung, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind. Der Ersatz des Schadens ist in Geld zu leisten und wird von dem Gehalt des Beamten im Abzugsweg hereingebracht.

(6) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 trifft die Bundesregierung. Sie bestimmt auch, inwieweit Kanzleierfordernisse und sonstige für den Dienst erforderliche Behelfe aus Bundesmitteln beigestellt werden.

(7) Inwieweit Beamte zum Tragen einer Uniform oder sonstiger Dienstkleider berechtigt oder verpflichtet sind, bestimmen die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erlassenen Vorschriften. In diesen Vorschriften wird auch das Recht der Beamten zum Tragen der Uniform oder eines sonstigen Dienstkleides in und außer Dienst

neu

GÜG.

(3) Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen, wenn sein Dienstverhältnis aufgelöst wird oder eine Änderung seiner Dienstverwendung eintritt. Der Beamte hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist auch dann zu räumen, wenn sie auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Zweifel das Bundesministerium, dem die Verwaltung der Naturalwohnung untersteht. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine Wohnung zu erhalten.

(4) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Grundstücke (Hausgärten), die dem Beamten auf Grund seines dienstlichen Verhältnisses zur Verfügung gestellt wurden und weiters dann, wenn ein Beamter nach der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn seine Hinterbliebenen oder dritte Personen nach dem Ableben des Beamten im Genusse der ihm zur Verfügung gestellten Dienst- oder Naturalwohnung oder in der Benützung des Hausgartens oder eines sonstigen Grundstückes belassen werden.

(5) Dienstkleider, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe werden den Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes beigestellt. Der beteiligte Beamte haftet für Verlust oder Beschädigung, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind. Der Ersatz des Schadens ist in Geld zu leisten und wird von dem Gehalt des Beamten im Abzugsweg hereingebracht.

(6) Nähere Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 kann die Bundesregierung erlassen.

(7) Inwieweit Beamte zum Tragen einer Uniform oder sonstiger Dienstkleider berechtigt oder verpflichtet sind, bestimmen die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erlassenen Vorschriften. In diesen Vorschriften wird auch das Recht der Beamten zum Tragen der Uniform oder eines sonstigen Dienstkleides in und außer

alt

neu

GÜG.

GÜG.

und im Ausland sowie das Recht des Beamten des Ruhestandes zum Tragen der Uniform geregelt. Die Uniformen genießen den gesetzlichen Schutz.

Dienst und im Ausland sowie das Recht des Beamten des Ruhestandes zum Tragen der Uniform geregelt. Die Uniformen genießen den gesetzlichen Schutz.

Art. I Z. 2 und 3

§ 26 b. (2) Bei Beamten im provisorischen Dienstverhältnis ist dem Amtstitel das Wort „provisorischer“ voranzustellen.

§ 26 c. (1) Beamte in handwerklicher Verwendung, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben für diese Zeit nachstehende, ihnen jeweils gemäß § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Amtstitel zu führen:

Korporal, Zugführer, Wachtmeister (Feuerwerker), Oberwachtmeister (Oberfeuerwerker), Stabswachtmeister (Stabsfeuerwerker), Oberstabswachtmeister (Oberstabsfeuerwerker).

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Personen nicht als Truppenunteroffiziere verwendet, so ist dem jeweiligen Amtstitel „Wachtmeister“, „Oberwachtmeister“, „Stabswachtmeister“, „Oberstabswachtmeister“ je nach Verwendung der Zusatz „Beschlag-“, „Zeugs-“ beziehungsweise „des Feldzeugdienstes“, „des Luftzeugdienstes“, „des lufttechnischen Dienstes“ beizufügen.

(3) Bis zur nächsten Beförderung gemäß § 8 des Wehrgesetzes haben Beamte, die

- a) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im genannten Zeitpunkt innehaben,
- b) nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, als Amtstitel den militärischen Dienstgrad zu führen, den sie im Zeitpunkt der Heranziehung innehaben.

Art. I Z. 4

§ 26 d. (2) Die Erlernung eines Gewerbes ist durch das Gesellenprüfungszeugnis, das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Zeugnis über die Lehrlingsprüfung (Lehrabschlußprüfung) oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, der nach den gewerblichen Vorschriften die ordnungsgemäße Beendigung des Lehrverhältnisses

§ 26 d. (2) Die Erlernung eines Gewerbes ist durch das Gesellenprüfungszeugnis, das Zeugnis über die Facharbeiterprüfung, das Zeugnis über die Lehrlingsprüfung (Lehrabschlußprüfung) oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, der nach den gewerblichen Vorschriften die ordnungsgemäße Beendigung des Lehrverhältnisses er-

alt	neu
<p>GÜG.</p> <p>ersetzt, nachzuweisen. In Gewerbebezügen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu erbringen.</p>	<p>GÜG.</p> <p>ersetzt, nachzuweisen. In Gewerbebezügen, in denen keines der angeführten Zeugnisse erworben werden kann, ist der Nachweis durch den Lehrbrief zu erbringen. Dieser Nachweis ist ohne Einschränkung zulässig, wenn der Lehrbrief vor dem 11. April 1939 in einem Industriebetrieb erworben wurde.</p>

Art. I Z. 5

Dienstrang.

§ 31. Für die Bestimmung des Dienstranges gelten die Vorschriften des § 8 sinngemäß mit der Abweichung, daß an die Stelle der Verwendungsgruppe und Dienstklasse die Standesgruppe tritt. Bei der Anwendung der Bestimmung des § 8 Abs. 2 ist der zuständige Personalsenat zu hören.

Dienstrang

§ 31. Für die Bestimmung des Dienstranges der staatsanwaltschaftlichen Beamten gelten die Vorschriften des § 20 mit der Abweichung, daß an die Stelle der Verwendungsgruppe und Dienstklasse die Standesgruppe tritt.

Art. I Z. 6

Festsetzung der Zahl der Dienstposten.

§ 34. Die Zahl der Dienstposten für die einzelnen Personalstände der Lehrer wird nach Schularten und Verwendungsgruppen und innerhalb dieser nach Leitern, Fachvorständen, Direktorstellvertretern, Erziehungsleitern und Lehrern getrennt durch das Bundesfinanzgesetz festgesetzt.

Art. I Z. 7

§ 35. (4) Bundeslehrer im provisorischen Dienstverhältnis führen den ihnen zukommenden Amtstitel unter Voranstellung des Wortes „Provisorischer“ („Provisorische“).

(5) Die Berechtigung zur Führung des Amtstitels beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung, bei Bundeslehrern einer der Verwendungsgruppen L 2 oder der Verwendungsgruppe L 3 auch mit der Erreichung der in Abs. 1 jeweils genannten Gehaltsstufe.

(6) Die Bundeslehrer führen im Ruhestand den ihnen beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand zukommenden Amtstitel mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

§ 35. (4) Die Berechtigung zur Führung des Amtstitels beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung, bei Bundeslehrern einer der Verwendungsgruppen L 2 oder der Verwendungsgruppe L 3 auch mit der Erreichung der in Abs. 1 jeweils genannten Gehaltsstufe.

Art. I Z. 8

§ 36. (3) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Bundeslehrer eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse, wenn sich der Lehrer im provisorischen Dienstverhältnis befindet, einer Anstellung, wenn er sich aber im definitiven Dienstverhältnis befindet, einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

18 der Beilagen

97

alt

neu

GÜG.

GÜG.

Art. I Z. 9

§ 37. (3) Die Absolvierung einer Schule oder die Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse nachzuweisen.

(4) Die in der Lehrer-Dienstzweigeordnung angeführten Befähigungen und Prüfungen sind schulrechtlicher oder gewerberechtllicher Art und ersetzen eine dienstrechtliche Prüfung.

(5) Leiter und Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben in allen Fällen die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen.

(§ 37.)

(3) Die in der Lehrer-Dienstzweigeordnung angeführten Befähigungen und Prüfungen sind schulrechtlicher oder gewerberechtllicher Art und ersetzen eine dienstrechtliche Prüfung.

(4) Leiter und Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben in allen Fällen die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen.

Art. I Z. 10

§ 38. Vom Mangel eines in der Lehrer-Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung auf im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom zuständigen Bundesministerium gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist, wenn die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Lehrer-Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

§ 38. (1) Vom Mangel eines in der Lehrer-Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist, wenn die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Lehrer-Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

(2) Zur Nachsichterteilung ist, wenn sie den Ersatz eines Erfordernisses eines Dienstzweiges durch ein anderes in der Lehrer-Dienstzweigeordnung für einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe vorgesehenes Erfordernis betrifft, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, in den übrigen Fällen die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministeriums berufen; dieser Antrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt.

(3) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 2 ist das Bundesministerium, in dessen Verwaltungsbereich der Dienstposten verliehen werden soll.

Feststellung der Durchschnittsleistung.

§ 39. Die Feststellung, ob der Lehrer die für die Erreichung der Gehaltsstufe 10 erforderliche Durchschnittsleistung aufweist, ist zugleich mit der Gesamtbeurteilung für das Schuljahr zu treffen, in dem der Lehrer die Gehaltsstufe 9 erreicht. Auf diese Feststellung finden die Bestimmungen des § 21 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, sinngemäß Anwendung.

Dienststrang.

§ 40. Der Dienststrang der Lehrer richtet sich nach der für die Vorrückung maßgebenden Zeit. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Dienststrang

§ 39. Der Dienststrang der Lehrer richtet sich nach der für die Vorrückung maßgebenden Zeit. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.

alt

GÜG.

Abschnitt III b.

Sonderbestimmungen für Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

Dienstzweige und Amtstitel

§ 41. (1) Jeder Dienstzweig ist einer der folgenden Verwendungsgruppen zuzuweisen:

- a) der Verwendungsgruppe S 1 für Landes-
schulinspektoren,
- b) der Verwendungsgruppe S 2 für Berufs-
schulinspektoren,
- c) der Verwendungsgruppe S 3 für Bezirks-
schulinspektoren.

(2) Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes führen die im Abs. 1 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Bezeichnung als Amtstitel.

(3) Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes führen im Ruhestand den ihnen beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand zukommenden Amtstitel mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

Festsetzung der Zahl der Dienstposten.

§ 41 a. Die Zahl der Dienstposten für die Personalstände der Beamten des Schulaufsichtsdienstes wird nach Verwendungsgruppen getrennt durch das Bundesfinanzgesetz festgesetzt.

Dienststrang.

§ 41 b. Der Dienststrang der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach der Dauer der innerhalb ihrer Verwendungsgruppe tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung maßgebend ist. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

neu

GÜG.

Abschnitt III b

Sonderbestimmungen für Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Dienstzweige und Amtstitel

§ 40. (1) Jeder Dienstzweig ist einer der folgenden Verwendungsgruppen zuzuweisen:

- a) der Verwendungsgruppe S 1 für Landes-
schulinspektoren,
- b) der Verwendungsgruppe S 2 für Berufs-
schulinspektoren,
- c) der Verwendungsgruppe S 3 für Bezirks-
schulinspektoren.

(2) Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes führen die im Abs. 1 für ihre Verwendungsgruppe vorgesehene Bezeichnung als Amtstitel.

Dienststrang

§ 41. Der Dienststrang der Beamten des Schulaufsichtsdienstes richtet sich nach der Dauer der innerhalb ihrer Verwendungsgruppe tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit, soweit sie für die Vorrückung maßgebend ist. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.

Art. I Z. 11

§ 42 a. (3) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses einer Anstellung, im definitiven Dienstverhältnis einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

(4) Inwieweit die Erlangung eines höheren Dienstpostens eines Dienstzweiges vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer weiteren Prüfung abhängig ist, bestimmt das zuständige Bundesministerium.

(5) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

§ 42 a. (3) Inwieweit die Erlangung eines höheren Dienstpostens eines Dienstzweiges vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer weiteren Prüfung abhängig ist, bestimmt das zuständige Bundesministerium.

GÜG. alt

GÜG. neu

Art. I Z. 12 und 13

§ 42 c. (1) Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann — soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt — aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung auf im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom zuständigen Bundesministerium gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber desselben Wachekörpers, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

(2) Bei Übernahme eines Wachebeamten in einen anderen Wachekörper kann, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der für den neuen Wachekörper zuständige Bundesminister bestimmen, inwieweit die im neuen Wachekörper für die betreffende Verwendungsgruppe vorgeschriebene Ausbildung durch die im bisherigen Wachekörper für dieselbe oder eine höhere Verwendungsgruppe zurückgelegte Ausbildung ersetzt wird.

(3) Die Vorschriften des § 8 sind sinngemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß bei dienstführenden Beamten an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt und daß sich der Dienstrang bei leitenden Beamten der Dienstklassen II und III nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 1 und bei eingeteilten Beamten nach der gesamten Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppe W 3, als Vertragsbediensteter des Wachdienstes, als zeitverpflichteter Soldat und als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des BGBl. Nr. 185/1966, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter richtet.

§ 42 c. (1) Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann aus dienstlichen Gründen Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber desselben Wachekörpers, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

(2) Zur Nachsichterteilung ist, wenn sie den Ersatz eines Erfordernisses eines Dienstzweiges durch ein anderes in der Dienstzweigeordnung für einen anderen Dienstzweig derselben Verwendungsgruppe vorgesehenes Erfordernis betrifft, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, in den übrigen Fällen die Bundesregierung auf Antrag des zuständigen Bundesministeriums berufen; dieser Antrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt.

(3) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 2 ist das Bundesministerium, in dessen Verwaltungsbereich der Dienstposten verliehen werden soll.

(4) Bei Übernahme eines Wachebeamten in einen anderen Wachekörper kann, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der für den neuen Wachekörper zuständige Bundesminister bestimmen, inwieweit die im neuen Wachekörper für die betreffende Verwendungsgruppe vorgeschriebene Ausbildung durch die im bisherigen Wachekörper für dieselbe oder eine höhere Verwendungsgruppe zurückgelegte Ausbildung ersetzt wird.

Dienstrang

§ 42 d. Die Vorschriften des § 20 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß bei dienstführenden Beamten an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt und daß sich der Dienstrang bei leitenden Beamten der Dienstklassen II und III nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 1 und bei eingeteilten Beamten nach der gesamten Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppe W 3, als Vertragsbediensteter des Wachdienstes, als zeitverpflichteter Soldat und als gemäß § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter richtet.

Art. I Z. 14

§ 44. (3) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Beamten eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses einer Anstellung, im definitiven Dienstverhältnis einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

alt

neu

GÜG.

GÜG.

(4) Inwieweit die Erlangung eines höheren Dienstpostens eines Dienstzweiges vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer weiteren Prüfung oder von sonstigen Erfordernissen abhängig ist, bestimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung.

(5) Der Nachweis der Absolvierung einer Schule oder der Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse zu erbringen.

§ 44. (3) Inwieweit die Erlangung eines höheren Dienstpostens eines Dienstzweiges vom Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer weiteren Prüfung oder von sonstigen Erfordernissen abhängig ist, bestimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Art. I Z. 15

§ 45. (3) Vom Mangel eines in der Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann — soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt — aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung auf im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom Bundesministerium für Landesverteidigung gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist.

§ 45. (3) Die Bestimmungen des § 19 sind auf Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppe H 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppe H 4 der Verwendungsgruppe E entspricht.

Art. I Z. 16

§ 45 a. (2) Die Vorschriften des § 8 sind sinngemäß mit der Abweichung anzuwenden, daß sich bei Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III der Dienstrang nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 richtet.

§ 45 a. (2) Die Vorschriften des § 20 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß sich bei Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III der Dienstrang nach der gesamten Dienstzeit in der Verwendungsgruppe H 2 richtet.

Art. I Z. 17

§ 45 b. (3) Die Bestimmungen des § 8 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt.

§ 45 b. (3) Die Bestimmungen des § 20 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstklasse die Dienststufe tritt.

Dienstzweigeordnung — Teil A

Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes mit dem neuen
(Fassung 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970)

alt
Dienstzweigeverordnung — Anlage 1
Dienstzweigeordnung

neu
GÜG. — Anlage zu Abschnitt I
Dienstzweigeordnung

TEIL A:
Dienstposten der Verwendungsgruppe A.

TEIL A
Höherer Dienst
Abschnitt I
Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungs-
gruppe A

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung eine durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisende Berufsvorbildung erfordert.

Abschnitt I.

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweige:

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die volle Hochschulbildung der im Abschnitt II bestimmten Richtungen.

(2) Die Vollendung der Hochschulbildung ist nachzuweisen:

bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule und Hochschule für Bodenkultur) durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Staatsprüfungen,

bei den theologischen Studien durch die nach Vollendung dieser Studien an einer theologi-

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe A eingereihten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Abschluß eines Hochschulstudiums der im Abschnitt III bestimmten Richtungen.

(2) Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen, den technischen und den montanistischen Studien sowie bei den Studien an der Hochschule für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Staatsprüfungen;

alt

Dienstzweigeverordnung — Anlage 1**Dienstzweigeordnung**

schen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt erlangte Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes,

bei den medizinischen Studien durch das Doktorat der Medizin,

bei den philosophischen Studien durch das Doktorat der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der wissenschaftlichen Lehramtsprüfung für Mittelschulen,

bei den pharmazeutischen Studien durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie,

bei den Studien der Architektur durch das Diplom einer Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst,

bei den tierärztlichen Studien durch das tierärztliche Diplom,

bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch das Doktorat der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigung für Diplomhandelslehrer,

bei den Studien an der Meisterklasse für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste durch das Diplom dieser Meisterklasse.

(3) Die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung (Verordnung vom 4. Jänner 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 116/1939) im Gebiet der Republik Österreich wird der Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen an einer österreichischen Universität gleichgehalten, wenn der Bewerber entweder acht Semester Studienzeit oder zwei Jahre Praxis in einem Rechtsberuf aufweist, wobei die Zeiträume eingerechnet werden können, während der er in der Zeit nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Grund, vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den Staatsdienst ausgeschlossen oder an der Vollen- dung der Studien verhindert war (Behinderungszeit).

neu

GÜG. — Anlage zu Abschnitt I**Dienstzweigeordnung**

2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;

3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hierfür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt;

4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;

5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen;

6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;

7. bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur oder durch die Erwerbung des Diploms der Meisterschule für Konservierung und Technologie;

8. bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;

9. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;

10. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 1**GÜG. — Anlage zu Abschnitt I****Dienstzweigeordnung****Dienstzweigeordnung**

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diplomes für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer wird der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichgehalten.

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten.

11. Novelle zur Dienstzweigeverordnung**Artikel III**

Sofern im Teil A Abschnitt II der Dienstzweigeordnung nicht ausdrücklich das Doktorat der Handelswissenschaften vorgeschrieben ist, kann die Vollendung der Studien an der Hochschule für Welthandel auch durch den akademischen Grad eines Diplomkaufmannes nachgewiesen werden, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat.

(5) Sofern im Abschnitt III nicht ausdrücklich die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften vorgeschrieben ist, ist das Studium an der Hochschule für Welthandel auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an der Hochschule für Welthandel absolviert hat.

104

18 der Beilagen

alt

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

3. Dienst der Apotheker

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Provisor d.		Die Vollendung der pharmazeutischen Studien und eine nach Vollendung dieser Studien zurückgelegte pharmazeutische Fachausbildung, für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.
IV				
V		Oberprovisor d.		
VI		Direktor d.		
VII				

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

4. Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Kommissär d.		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der Studien an einer Hochschule technischer Richtung, oder der Studien an der Hochschule für Welthandel, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig.
IV				
V		Oberkommissär d.		
VI		Rat d.		
VII		Oberrat d.		
VIII		Wirklicher Hofrat		

18 der Beilagen

105

neu

Abschnitt III

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

1. Dienst der Apotheker

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Provisor d. ¹⁾	Der Abschluß der pharmazeutischen Studien und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hierfür vorgeschriebenen Ausbildungszeit, für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke. Eine Nachsicht vom Anstellungserfordernis ist ausgeschlossen.
IV		
V	Oberprovisor d. ¹⁾	
VI	Direktor d. ¹⁾	
VII		

Anmerkung:

¹⁾ Hinzuzufügen ist die Bezeichnung der Dienststelle, für die der Dienstposten vorgesehen ist.

2. Höherer Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien an der Hochschule für Welthandel. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

106

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

5. Höherer Arbeitsinspektionsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Baukommissär	der Arbeitsinspektion	Die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig.
IV				
V				
VI				
VII				
VIII		Wirklicher Hofrat		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

6. Höherer Archivdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Staatsarchivar 2. Klasse		Die Vollendung der philosophischen oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der ordentlichen Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung.
IV				
V				
VI				
VII				
VIII		Wirklicher Hofrat ¹⁾		

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter des österreichischen Staatsarchivs führt an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „Generaldirektor des Staatsarchivs“.

18 der Beilagen

107

neu

3. Höherer Arbeitsinspektionsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Baukommissär	<p>Der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien der Physik oder der Chemie; der Abschluß der beiden letztgenannten Studien, sofern die abschließende Prüfung zwei Fachrichtungen umfaßt, nur, wenn die zweite Fachrichtung eine mathematisch-naturwissenschaftliche ist, sowie, sofern das Studium gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 vollendet wurde, nur, wenn es mit dem Doktorat der Philosophie abgeschlossen wurde.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p>
IV		
V	Bauoberkommissär	
VI	Baurat	
VII	Oberbaurat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

4. Höherer Archivdienst

Dienstklasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Archivkommissär	<p>Der Abschluß der philosophischen Studien, der theologischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung des österreichischen Institutes für Geschichtsforschung.</p>	
IV			
V	Archivoberkommissär		
VI	Archivrat ¹⁾		
VII	Archivoberrat ¹⁾		
	Wirklicher Hofrat ¹⁾		
VIII	Der Leiter des österreichischen Staatsarchivs		Generaldirektor des österreichischen Staatsarchivs

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, des Allgemeinen Verwaltungsarchivs, des Verkehrsarchivs, des Finanz- und Hofkammerarchivs und des Kriegsarchivs die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“.

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

1. Amtsärztlicher Dienst

III		a) Bezirkssanitätskommissär		<p>Die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.</p> <p>Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Vollendung der medizinischen Studien oder der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausgeschlossen.</p>
IV		b) Polizeisanitätskommissär		
V		a) Bezirkssanitätsoberkommissär b) Polizeisanitätsoberkommissär		
VI		a) Bezirkssanitätsrat ¹⁾ b) Polizeisanitätsrat ²⁾		
VII		a) Bezirksobersanitätsrat ¹⁾ b) Polizeiobersanitätsrat ²⁾		

Anmerkung:

Die unter a) angeführten Amtstitel gelten für die Amtsärzte der allgemeinen Verwaltung in den Ländern, die unter b) angeführten für die Amtsärzte der Polizeibehörden.

¹⁾ Die beim Amt einer Landesregierung eingeteilten Amtsärzte führen von der Dienstklasse VI an den Amtstitel „Landessanitätsinspektor“; der Leiter des Sanitätswesens beim Amt einer Landesregierung führt von der Dienstklasse VII an den Titel „Landessanitätsdirektor“.

²⁾ Der Chefarzt einer Polizeidirektion führt von der Dienstklasse VII an den Titel „Chefarzt d.“, sein Stellvertreter in der Dienstklasse VII den Amtstitel „Chefarzt-Stellvertreter d.“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

7. Dienst der Ärzte in Sanitätsanstalten des Bundes

III		Sekundararzt [Assistent ¹⁾] d.		<p>Die Vollendung der medizinischen Studien, für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.</p> <p>Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen.</p>
IV				
V		Leiter einer Kranken- abteilung ²⁾	Primar- arzt d.	
VI				
V		Leiter eines Laboratoriums, Ambulatoriums, einer Fachstation, eines Fach- instituts oder einer Pro- sektur	Vorstand des (der) Laboratori- ums, Ambu- latoriums, ... Station, Instituts, Prosektur ³⁾	
VI				
VI		Leiter einer Sanitätsanstalt	Direktor d.	
VII				

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem verlichenen Dienstposten.

²⁾ Hierunter sind Abteilungen im Sinne des Art. I der Verordnung BGBl. Nr. 5/1928 zu verstehen.

³⁾ Je nach der Verwendung.

18 der Beilagen

109

neu

5. Dienst der Ärzte bei Ämtern und Anstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	a) Regierungssanitätskommissär	Der Abschluß der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine Nachsicht vom Anstellungserfordernis ist ausgeschlossen.
IV	b) Polizeisanitätskommissär c) Sanitätskommissär ¹⁾	
V	a) Regierungssanitätsoberkommissär b) Polizeisanitätsoberkommissär c) Sanitätsoberkommissär ¹⁾	Für die Definitivstellung überdies: a) bei Ärzten der Arbeitsinspektion: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig,
VI	a) Regierungssanitätsrat b) Polizeisanitätsrat ²⁾ c) Sanitätsrat ^{1) 3) 4)}	b) bei den Ärzten der Verkehrs-Arbeitsinspektion: die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig,
VII	a) Regierungsobersanitätsrat b) Polizeiobersanitätsrat ²⁾ c) Obersanitätsrat ^{1) 3) 4)}	c) bei den übrigen Ärzten, soweit sie nicht an Krankenanstalten verwendet werden: die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung.
VIII	Wirklicher Hofrat ²⁾	

Anmerkung:

- a) Diese Amtstitel gelten für die Amtsärzte der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern.
b) Diese Amtstitel gelten für die Amtsärzte der Bundespolizeibehörden (Polizeiärzte).
c) Diese Amtstitel gelten für Ärzte in sonstigen Ämtern und Anstalten des Bundes sowie bei der Bundesgendarmerie.
- ¹⁾ An Krankenanstalten verwendete Ärzte führen in den Dienstklassen III und IV neben ihrem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Assistent“, in den höheren Dienstklassen die Funktionsbezeichnung „Oberarzt“; wenn sie als Leiter an einer Krankenabteilung verwendet werden, führen sie statt dieser Funktionsbezeichnung die Funktionsbezeichnung „Primararzt d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt; wenn sie als Leiter einer Krankenanstalt eingesetzt sind, führen sie statt dessen die Funktionsbezeichnung „Ärztlicher Leiter d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt.
- ²⁾ Der Leiter des ärztlichen Dienstes einer Bundespolizeidirektion führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt d.“. Bei der Bundespolizeidirektion Wien führt der Stellvertreter des Chefarztes neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt-Stellvertreter der Bundespolizeidirektion Wien“.
- ³⁾ Der Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt d.“.
- ⁴⁾ Der Leiter des ärztlichen Dienstes bei der Bundesgendarmerie führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefarzt der Bundesgendarmerie“.

110

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

8. Dienst der Ärzte in sonstigen Anstalten und bei Ämtern des Bundes

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Anstaltsarzt [Amtsarzt ¹⁾] d.		Die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes, für die Definitivstellung überdies: a) bei Ärzten der Arbeitsinspektion die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig, b) bei den übrigen Ärzten die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung. Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Vollendung der medizinischen Studien oder der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist ausgeschlossen.
IV				
V				
VI				
VI		Chefarzt d.		

Anmerkung:

¹⁾ Dieser Amtstitel gilt für Dienstposten bei Ämtern.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

9. Höherer auswärtiger Dienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Attaché		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder die Vollendung der Studien an der Hochschule für Welthandel durch das Doktorat der Handelswissenschaften, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig.
IV		Legationssekretär 3. Klasse (Botschaftssekretär 3. Klasse)		
V		Legationssekretär 2. Klasse (Botschaftssekretär 2. Klasse)		
VI		Legationssekretär 1. Klasse (Botschaftssekretär 1. Klasse)		
VII		Legationsrat 2. Klasse (Botschaftsrat 2. Klasse, Generalkonsul 2. Klasse)		
VIII		außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister (Botschafts- rat 1. Klasse, Generalkonsul 1. Klasse)		
IX		außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter		

Anmerkung:

Die in Klammern angeführten Amtstitel sind auf die Dauer der Verwendung bei Botschaften beziehungsweise bei Konsularämtern zu führen.

Auf Antrag des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten kann Beamten der Dienstklasse VI für die Dauer einer besonderen Verwendung die Führung des Amtstitels „Legationsrat 3. Klasse“ (im Falle einer Verwendung bei einer Botschaft des Amtstitels „Botschaftsrat 3. Klasse“, im Falle einer Verwendung bei Konsularämtern des Amtstitels „Generalkonsul 3. Klasse“) gestattet werden.

Beamte der Dienstklassen VII und VIII, die in einem fremden Staat als Botschafter oder Gesandte beglaubigt sind, führen für die Zeit ihrer Verwendung auf diesem Posten den Amtstitel „außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter“ oder „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“. Beamten dieser Dienstklassen, die bei der UNO, bei der Montan-Union, beim Europarat, bei der OEEC oder anderen gleichrangigen internationalen

18 der Beilagen

111

neu

6. Höherer auswärtiger Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Attaché Legationssekretär 3. Klasse ¹⁾	Der Abschluß a) der rechtswissenschaftlichen Studien, b) der staatswissenschaftlichen Studien, c) der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung und die Erwerbung des Diploms der Diplomatischen Akademie oder d) der Studien an der Hochschule für Welthandel durch das Doktorat der Handelswissenschaften und die Erwerbung des Diploms der Diplomatischen Akademie. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Legationssekretär 2. Klasse	
V	Legationssekretär 1. Klasse	
VI	Legationsrat 2. Klasse	
VII	Legationsrat 1. Klasse ²⁾	
VIII	außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister ³⁾	
IX	außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter	

Anmerkung:

Der Beamte hat für die Dauer seiner Verwendung bei einer Vertretungsbehörde im Ausland an Stelle seines Amtstitels die gemäß § 6 Abs. 4 festgesetzte Funktionsbezeichnung zu führen.

¹⁾ Ab der Definitivstellung.

²⁾ Dem Beamten kann für die Dauer der Verwendung als Leiter einer Gruppe oder Abteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Amtstitel „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“ verliehen werden, welcher an Stelle des bisherigen Amtstitels zu führen ist.

³⁾ Der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten, die Leiter der Sektionen im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, der Chef des Kabinetts des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und der Chef des Protokolls führen an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter“.

112

18 der Beilagen

alt

Organisationen als Beobachter akkreditiert sind, kann auf Antrag des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten für die Dauer dieser Verwendung der Botschafter- oder Gesandtentitel verliehen werden. Beamten dieser Dienstklassen, die als Leiter der politischen oder wirtschaftlichen Abteilung des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten — tätig sind, kommt für die Zeit dieser Verwendung der Titel „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“ zu. Den Leitern anderer selbständiger Abteilungen des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten — kann für die Dauer dieser Verwendung auf Antrag des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten der Amtstitel „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“ verliehen werden.

Beamte der Dienstklasse VIII führen nach Beendigung einer mit dem Botschafter- oder Gesandtentitel verbundenen Mission den Amtstitel „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister“.

Der im Bundeskanzleramt mit der zusammenfassenden Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten betraute Beamte (Generalsekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten) führt, wenn er sich in der Dienstklasse VIII befindet, für die Dauer der Funktion den Amtstitel „außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

10. Höherer Baudienst bei den Baubehörden

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)
III		Regierungsbaukommissär	Die Vollendung der Studien an einer Technischen Hochschule oder der kulturtechnischen Studien an der Hochschule für Bodenkultur, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Bundesbaudienst nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V		Regierungsbauoberkommissär	
VI		Regierungsbaurat	
VII		Regierungsoberbaurat	
VIII		Wirklicher Hofrat	

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

11. Höherer bergbehördlicher Dienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)
III		Regierungsbergkommissär	Die Vollendung der Studien an der Montanistischen Hochschule (Fachrichtung für Bergwesen oder Fachrichtung für Erdölwesen) oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, für die Definitivstellung die Vollendung beider Studien.
IV			
V		Regierungsbergoberkommissär	
VI		Regierungsbergtrat	
VII		Regierungsoberbergtrat	
VIII		Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges führen als Leiter eines Revierbergamtes für die Dauer dieser Verwendung an Stelle der obigen Amtstitel den Amtstitel „Berghauptmann“.

18 der Beilagen

113

neu

7. Höherer Baudienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Regierungsbaukommissär	Der Abschluß der technischen Studien oder der kulturtechnischen Studien. Für die Definitivstellung überdies nach Anordnung des zuständigen Bundesministeriums je nach der Verwendung des Beamten die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundesbaudienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Regierungsbauoberkommissär	
VI	Regierungsbaurat	
VII	Regierungsoberbaurat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter des Bundesstrombauamtes führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Baudirektor des Bundesstrombauamtes“.

8. Höherer bergbehördlicher Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Regierungsbergkommissär	Der Abschluß der montanistischen Studien (Studienrichtungen Bergwesen oder Erdölwesen) oder der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung der Abschluß beider Studien.
IV		
V	Regierungsbergoberkommissär	
VI	Regierungsberggrat	
VII	Regierungsoberberggrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

Die Leiter einer Berghauptmannschaft führen neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Berghauptmann“.

114

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

12. Höherer Dienst der Berufsberatung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis	
		(Dienstposten)	(Amtstitel)		
III		Kommissär		Das Doktorat der Philosophie aus den Hauptfächern Psychologie oder Pädagogik oder bei erbrachtem Nachweis des erfolgreichen Besuches von Vorlesungen und praktischen Übungen auf dem Gebiet der Psychologie durch wenigstens vier Semester die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Mittelschulen, die Vollendung der medizinischen Studien, der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder das Doktorat der Philosophie aus anderen als den oberwähnten Hauptfächern. Für die Definitivstellung ist außerdem eine zweijährige erfolgreiche Verwendung im Berufsberatungsdienst bei einem Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt sowie die Ablegung der Fachprüfung für den Dienstzweig „Höherer Dienst der Berufsberatung erforderlich“.	
IV					
V					Oberkommissär
VI					Rat
VII					Oberrat
VIII		Wirklicher Hofrat			

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

13. Höherer Betriebsprüfungsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis	
		(Dienstposten)	(Amtstitel)		
III		Finanzkommissär		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der Studien an der Hochschule für Bodenkultur oder der Studien an der Hochschule für Welthandel, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Betriebsprüfungsdienst.	
IV					
V					Finanzoberkommissär
VI					Finanzrat
VII					Oberfinanzrat
VIII		Wirklicher Hofrat			

18 der Beilagen

115

neu

9. Höherer Dienst der Berufsberatung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	<p>Der Abschluß der Studien der Psychologie oder der Pädagogik gemäß Abschnitt II Abs. 2 oder das Doktorat der Philosophie gemäß Abschnitt II Abs. 3 Z. 5 mit dem Hauptfach Psychologie oder Pädagogik oder bei erbrachtem Nachweis der Inskription von Vorlesungen und der positiven Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch wenigstens vier Semester auf dem Gebiet der Psychologie, die Vollendung eines sonstigen Studiums an einer philosophischen Fakultät, der Abschluß der medizinischen Studien, der rechtswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der technischen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung nach einjähriger Verwendung im Berufsberatungsdienst bei einem Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt; der Nachweis dieser Verwendung wird durch den Nachweis einer einjährigen Verwendung (Praxis) auf psychologischem oder pädagogischem Fachgebiet ersetzt.</p>
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

10. Höherer Betriebsprüfungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Finanzkommissär	<p>Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen, der betriebswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Betriebsprüfungsdienst.</p>
IV		
V	Finanzoberkommissär	
VI	Finanzrat	
VII	Oberfinanzrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

14. Höherer Bibliotheksdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)
III		Staatsbibliothekar 2. Klasse	Die Vollendung der philosophischen, der rechts- und staatswissenschaftlichen, der theologischen, der medizinischen Studien oder der Studien an einer Hochschule technischer Richtung, überdies für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst.
IV			
V		Staatsbibliothekar 1. Klasse	
VI			
VII		Oberstaatsbibliothekar	
VIII		Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter der Nationalbibliothek führt an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „Generaldirektor der Nationalbibliothek“, sein Stellvertreter den Amtstitel „Generaldirektor-Stellvertreter der Nationalbibliothek“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

15. Höherer Dienst im Bundesdenkmalamt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis	
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		a) Kommissär d. b) Wissenschaftlicher Assistent d.	a) für rechtskundige Beamte: Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien; b) für Beamte des fachlichen Dienstes: Das Doktorat der Philosophie oder die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder der Studien der Architektur.	
IV				
V		a) Oberkommissär d. b) Staatskonservator 2. Klasse d.		
VI				
VII		a) Administrationsrat d. b) Staatskonservator 1. Klasse d.		
VIII		a) Oberadministrationsrat d. b) Oberstaatskonservator d.		
		Der Leiter des Bundesdenkmalamtes		Präsident d.

Anmerkung:

Die unter a) angeführten Amtstitel gelten für die rechtskundigen Beamten, die unter b) angeführten für die Beamten des fachlichen Dienstes.

Ein zum Leiter des Bundesdenkmalamtes bestellter Beamter der Dienstklasse VII führt für die Dauer dieser Funktion den Amtstitel „Präsident d.“.

18 der Beilagen

117

neu

11. Höherer Bibliotheksdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Wissenschaftlicher Assistent		Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst.
IV			
V	Staatsbibliothekar		
VI	Staatsbibliothekar ¹⁾		
VII	Oberstaatsbibliothekar ¹⁾ ²⁾ ³⁾		
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾ ²⁾ ³⁾		
	Der Leiter der österreichischen Nationalbibliothek	General- direktor der österreichi- schen Natio- nalbibliothek	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter einer Bibliothek führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“.

²⁾ Leitern bedeutender Sammlungen der Österreichischen Nationalbibliothek kann neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ zuerkannt werden.

³⁾ Der Stellvertreter des Leiters der Österreichischen Nationalbibliothek führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek“.

12. Höherer Dienst im Bundesdenkmalamt

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		1. Für Beamte des rechtskundigen Dienstes: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien; 2. für Beamte des fachlichen Dienstes: der Abschluß der philosophischen Studien, der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung 1. für Beamte des rechtskundigen Dienstes der Prüfung für den rechtskundigen Dienst, 2. für Beamte des fachlichen Dienstes der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V	Oberkommissär		
VI	Rat		
VII	Oberrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
	Der Leiter des Bundesdenkmalamtes	Präsident des Bundes- denkmal- amtes	

118

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

15a. Höherer Dolmetsch- und Übersetzungsdienst im Bundeskanzleramt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Kommissär d.		Die Vollendung der Hochschulstudien einer der im Abschnitt I aufgezählten Richtungen. Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Universitätssprachprüfung II.
IV				
V				
VI				
VII				
VIII				
		Rat d.		
		Oberrat d.		
		Wirklicher Hofrat		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

16. Höherer Finanzdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Finanzkommissär		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Finanzdienst nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig.
IV				
V				
VI				
VII				
VIII				
VIII				
IX				

18 der Beilagen

119

neu

13. Höherer Dolmetsch- und Übersetzungsdienst im Bundeskanzleramt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	<p>Der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II und die erfolgreiche Ablegung der in der Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher vorgesehenen Prüfung, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt oder an Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Vollendung des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums durch Ablegung der in der Studien- und Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher vorgesehenen Diplomprüfung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies der Nachweis der Kenntnis einer weiteren Fremdsprache zumindest im Ausmaß der Universitäts(Hochschul)sprachprüfung beider Leistungsstufen.</p>
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

14. Höherer Finanzdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis	
	(Dienstposten)	(Amtstitel)		
III	Finanzkommissär		<p>Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Finanzdienst.</p>	
IV				
V	Finanzoberkommissär			
VI	Finanzrat			
VII	Oberfinanzrat			
VIII	Wirklicher Hofrat			
VIII	Leiter einer Finanzlandesdirektion			Präsident der Finanzlandesdirektion
IX				

120

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

17. Finanzprokuraturdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Prokuraturskommissär		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und das Doktorat der Rechte, für die Definitivstellung überdies eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis und die erfolgreiche Ablegung der für den Dienstzweig vorgeschriebenen Prüfung; für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.
IV				
V		Prokuratursoberkommissär		
VI		Prokuratursrat		
VII		Oberprokuratursrat		
VIII		Wirklicher Hofrat		
IX		Der Leiter der Finanzprokuratur	Prokuraturpräsident	

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

18. Höherer forsttechnischer Dienst bei der politischen Verwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Regierungsforkommissär		Die Vollendung der forstwirtschaftlichen Studien an der Hochschule für Bodenkultur, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst (Verordnung BGBl. Nr. 134/1930 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 485/1937).
IV				
V		Regierungsforstoberkommissär		
VI		Regierungsforststrat		
VII		Regierungsoberforstrat		
VII		Der Landesforstinspektor	Regierungsforstdirektor	
VIII				

19. Höherer forsttechnischer Dienst bei der Verwaltung der Bundesforste und bei der Wildbachverbauung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Forstkommissär d.		Die Vollendung der forstwirtschaftlichen Studien an der Hochschule für Bodenkultur (bei der Wildbachverbauung mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfungen aus Wildbach- und Lawinenverbauung I einschließlich Konstruktionsübungen, Wildbach- und Lawinenverbauung II, Hydraulik und Gewässerkunde, allgemeinem Wasserbau sowie Eisenbetonbau), für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst (Verordnung BGBl. Nr. 134/1930 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 485/1937).
IV				
V		Forstoberkommissär d.		
VI		Forstrat d.		
VII		Oberforstrat d.		
VIII		Wirklicher Hofrat		

18 der Beilagen

121

neu

15. Finanzprokuratursdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Prokuraturskommissär		<p>Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien mit dem für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grad.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies eine einjährige zivil- und strafgerichtliche Praxis und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Finanzprokuratursdienst.</p> <p>Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.</p>
IV			
V	Prokuraturoberkommissär		
VI	Prokuratursrat		
VII	Oberprokuratursrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
IX	Der Leiter der Finanzprokuratur	Präsident der Finanzprokuratur	

16. Höherer forsttechnischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Forstkommissär		<p>Der Abschluß der forstwirtschaftlichen Studien (bei der Wildbachverbauung mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus Wildbach- und Lawinenverbauung einschließlich Konstruktionsübungen, Wildbach- und Lawinenverbauung II, Hydraulik und Gewässerkunde, allgemeinem Wasserbau sowie Eisenbetonbau).</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.</p>
IV			
V	Forstoberkommissär		
VI	Forstrat		
VII	Oberforstrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		

122

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

19a. Höherer Dienst in Justizanstalten

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III		Kommissär d. (Geistlicher Rektor d., Sanitätskommissär d.) ¹⁾	Die Vollendung der Hochschulstudien einer der im Abschnitt I angeführten Richtungen und die erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Prüfung.
IV			
V		Oberkommissär d. (Geistlicher Rektor d., Sanitätsoberkommissär d.) ¹⁾ , Ober- kommissär d.	Für Seelsorger die Vollendung der theologischen Studien und die Berechtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge. Eine Nachsicht von diesen Erfordernissen ist ausgeschlossen.
VI		Rat d. (Geistlicher Rektor d., Sanitätsrat d.) ¹⁾	Für Ärzte die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine Nachsicht von diesen Erfordernissen ist ausgeschlossen.
VII		Oberrat d. (Geistlicher Rektor d., Obersanitätsrat d.) ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach Verwendung.

18 der Beilagen

123

neu

17. Höherer Dienst in Justizanstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	<p>1. Für Seelsorger: der Abschluß der theologischen Studien und die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen.</p> <p>2. Für Ärzte: der Abschluß der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine Nachsicht von der Erfüllung dieser Erfordernisse ist ausgeschlossen.</p> <p>3. Für die übrigen Beamten: der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Prüfung nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p>
IV	Geistlicher Rektor Sanitätskommissär ¹⁾	
V	Oberkommissär Geistlicher Rektor Sanitätsoberkommissär ¹⁾	
VI	Rat Geistlicher Rektor Sanitätsrat ¹⁾	
VII	Oberrat Geistlicher Rektor Obersanitätsrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach der Verwendung.

18. Höherer kriminaltechnischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis	
III	Kommissär	<p>Der Abschluß eines Hochschulstudiums einer fach einschlägigen Richtung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren kriminaltechnischen Dienst.</p>	
IV			
V			Oberkommissär
VI			Rat
VII			Oberrat
VIII			Wirklicher Hofrat

124

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

20. Höherer landwirtschaftlicher Dienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	(Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Landwirtschaftskommissär d.		Die Vollendung der landwirtschaftlichen Studien an der Hochschule für Bodenkultur.
IV				
V		Landwirtschaftsoberkommissär d.		
VI		Landwirtschaftsrat d.		
VII		Oberlandwirtschaftsrat d.		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

21. Höherer Ministerialdienst (einschließlich des höheren Verwaltungsdienstes beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof)

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	(Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Ministerialkommissär		Die Vollendung der Hochschulstudien einer der im Abschnitt I aufgezählten Richtungen, überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, und, falls für diesen Dienst eine Prüfung (Fachprüfung, Autorisationsprüfung) vorgeschrieben ist, die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung; beim Rechnungshof überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und, wenn der Beamte eine Fachprüfung eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppe A noch nicht abgelegt hat, nach Anordnung des Rechnungshofes die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Höheren Verwaltungsdienst beim Rechnungshof oder einer anderen Prüfung eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppe A.
IV				
V		Ministerialoberkommissär		
VI		Ministerialsekretär		
VII		Sektionsrat		
VIII		Ministerialrat		
IX		Sektionschef		

Anmerkung:

Der zum Leiter der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bestellte Beamte der Dienstklasse IX führt für die Dauer dieser Funktion an Stelle des Amtstitels „Sektionschef“ den Amtstitel „Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung“.

Der mit der ständigen Stellvertretung des Bundesministers im Obersten Agrarsenat betraute Beamte der Dienstklasse IX oder VIII führt für die Dauer dieser Funktion den Amtstitel „Vizepräsident d.“.

18 der Beilagen

125

neu

19. Höherer landwirtschaftlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Landwirtschaftskommissär	Der Abschluß der landwirtschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst.
IV		
V	Landwirtschaftsoberkommissär	
VI	Landwirtschaftsrat	
VII	Oberlandwirtschaftsrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

20. Höherer Ministerialdienst und höherer Verwaltungsdienst beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Ministerialkommissär	Der Abschluß der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II; überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung der Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für diesen Dienst vorgeschriebenen Prüfung (Fachprüfung, Autorisationsprüfung). Ist in diesem Dienst keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die in § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht abzulegen. Beim Rechnungshof ferner die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
IV		
V	Ministerialoberkommissär	
VI	Ministerialsekretär	
VII	Sektionsrat	
VIII	Ministerialrat ¹⁾	
IX	Sektionschef ¹⁾ ²⁾ ³⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der mit der ständigen Stellvertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Obersten Agrarsenat betraute Beamte die Funktionsbezeichnung „Vizepräsident des Obersten Agrarsenates“.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der zum Leiter der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bestellte Beamte die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung“.

³⁾ Neben diesem Amtstitel führt der zum Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bestellte Beamte die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit“.

126

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

22 a. Höherer pädagogisch-administrativer Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Regierungskommissär		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Vollendung eines Hochschulstudiums, das in der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehen ist, und eine in der Lehrer-Dienstzweigeverordnung für die Verwendungsgruppe L 1 als Anstellungserfordernis vorgesehene Befähigung für das Lehramt.
IV				
V				
VI				
VII				
VIII				
		Landesregierungsrat		
		Oberregierungsrat		
		Wirklicher Hofrat		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

34. Höherer Stenographendienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Kommissär d.		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder der philosophischen Studien und die Kenntnis der Stenographie in dem für Kammerstenographen erforderlichen Ausmaß.
IV				
V				
VI				
VII				
		Oberkommissär d.		
		Rat d.		
		Oberrat d.		
		Wirklicher Hofrat		

18 der Beilagen

127

neu

21. Höherer pädagogisch-administrativer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	An Stelle der in Abschnitt II bestimmten Erfordernisse der Abschluß eines Hochschulstudiums, das in der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes (Lehrerdienstzweigeordnung) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehen ist.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

22. Höherer Dienst der Parlamentsstenographen

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der philosophischen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel und die Kenntnis der Stenographie in dem für Parlamentsstenographen erforderlichen Ausmaß.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

128

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
24. Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden				
III		Polizeikommissär d.		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, für die Definitivstellung überdies die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig.
IV				
V		Polizeioberkommissär d.		
VI		Polizeirat d.		
VII		Oberpolizeirat d.		
VIII		Wirklicher Hofrat		
VIII		Der Stellvertreter des Polizeipräsidenten in Wien	Polizei- vizepräsident	
IX		Der Polizeipräsident in Wien	Polizei- präsident	

Anmerkung:

Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges führen an Stelle der obigen Amtstitel von der Dienstklasse VI aufwärts als Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien für die Dauer dieser Funktion den Amtstitel „Stadthauptmann“, von der Dienstklasse VII aufwärts als Leiter einer Polizeidirektion für die Dauer dieser Funktion den Amtstitel „Polizeidirektor“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
28. Rechtskundiger Verwaltungsdienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrats				
III		Parlamentskommissär		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, die Zurücklegung einer Dienstzeit von fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, und, falls für diesen Dienstzweig eine Prüfung vorgeschrieben ist, die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung.
IV				
V		Parlamentssekretär		
VI				
VII		Parlamentsrat		
VII		Stellvertreter des Parlaments- direktors	Parlaments- vizedirektor	
VIII				
IX		Parlamentsdirektor		

18 der Beilagen

129

neu

23. Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Polizeikommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V			
VI			
VII			
VIII	Oberpolizeirat ¹⁾ ²⁾		
	Wirklicher Hofrat ¹⁾ ²⁾		
IX	Der Stellvertreter des Polizei- präsidenten in Wien	Polizeivize- präsident	
	Der Polizeipräsident in Wien	Polizei- präsident	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien die Funktionsbezeichnung „Stadthauptmann“.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter einer Bundespolizeidirektion die Funktionsbezeichnung „Polizeidirektor“.

24. Rechtskundiger Dienst in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Parlamentskommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenig- stens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Voll- endung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für diesen Dienst vorge- schriebenen Prüfung. Ist in diesem Dienst keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die in § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahren abzulegen.
IV			
V			
VI			
VII			
VIII	Parlamentsrat		
	Parlamentsrat		
VIII	Der Stellvertreter des Parlaments- direktors	Parlaments- vizedirektor	
	Parlamentsdirektor		

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

25. Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis		
		(Dienstposten)	(Amtstitel)			
III		des Patentamtes		a) Für das rechtskundige Personal: Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, für die Bestellung zum ständigen rechtskundigen Mitglied des Patentamtes überdies die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung. Die Fachprüfung entfällt, wenn der Beamte die Eignung zum Richteramt oder zum Rechtsanwaltsberuf besitzt oder die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung erfolgreich abgelegt hat; b) für das technische Personal: Die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder die Vollendung der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, für die Bestellung zum ständigen technischen Mitglied des Patentamtes überdies die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung.		
IV					Kommissär	
V					Oberkommissär	
VI					Ratssekretär	
VII					Rat ¹⁾	
VIII					Vorsitzender Rat	
VIII		Der Stellvertreter des Leiters des Patentamtes	Vize-präsident			
IX		Der Leiter des Patentamtes	Präsident			

Anmerkung:

¹⁾ An Stelle dieses Amtstitels führen die ständigen Vorsitzenden von Abteilungen des Patentamtes für die Dauer dieser Funktion den Amtstitel „Vorsitzender Rat des Patentamtes“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

29. Rechtskundiger Verwaltungsdienst in der Präsidentschaftskanzlei

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Kabinettskommissär		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, die Zurücklegung einer Dienstzeit von fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, und, falls für diesen Dienstzweig eine Prüfung vorgeschrieben ist, die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung.
IV				
V		Kabinettssekretär		
VI				
VII		Kabinettsrat		
VII		Der Stellvertreter des Kabinettsdirektors	Kabinetts- vizedirektor	
VIII				
IX		Kabinettsdirektor		

18 der Beilagen

131

neu

25. Rechtskundiger Dienst und höherer technischer Dienst im Patentamt

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		1. Für den rechtskundigen Dienst: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst im Patentamt nach dreijähriger Verwendung im Dienstzweig. Die Prüfung entfällt bei Eignung des Beamten zum Richteramt oder zum Rechtsanwaltsberuf.
IV			
V	Oberkommissär		2. Für den höheren technischen Dienst: der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Patentamt nach dreijähriger Verwendung im Dienstzweig.
VI	Ratssekretär		
VII	Rat ¹⁾		In den in Z. 1 und 2 vorgeschriebenen dreijährigen Zeitraum können Zeiten einer einschlägigen Praxis bis zum Höchstmaß von eineinhalb Jahren eingerechnet werden.
VIII	Vorsitzender Rat		
	Die Stellvertreter des Präsidenten	Vizepräsident	
IX	Präsident		

Anmerkung:

¹⁾ An Stelle dieses Amtstitels führen die ständigen Vorsitzenden und Vorstände von Abteilungen des Patentamtes den Amtstitel „Vorsitzender Rat des Patentamtes“.

26. Rechtskundiger Dienst in der Präsidentschaftskanzlei

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kabinettskommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, sowie die erfolgreiche Ablegung der für diesen Dienst vorgeschriebenen Prüfung. Ist in diesem Dienst keine Prüfung vorgeschrieben, so ist eine Prüfung über die in § 8 Abs. 2 lit. a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahren abzulegen.
IV			
V	Kabinettssekretär		
VI			
VII	Kabinettsrat		
VIII			
VIII	Der Stellvertreter des Kabinettsdirektors	Kabinettsvize-direktor	
IX	Kabinettsdirektor		

132

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

22. Rechtskundiger Verwaltungsdienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern

Für die Beamten dieses Dienstzweiges gelten die für die Beamten des politischen Dienstes vorgesehenen Amtstitel und Anstellungserfordernisse.

23. Politischer Dienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III		Regierungskommissär	Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig.
IV			
V		Regierungsoberkommissär	
VI		Landesregierungsrat	
VII		Oberregierungsrat	
VIII		Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges führen an Stelle der obigen Amtstitel für die Dauer der betreffenden Funktion als Landesamtsdirektor den Amtstitel „Landesamtsdirektor“, als zum Vertreter des Landesamtsdirektors bestellter Beamter den Amtstitel „Landesamtsdirektorstellvertreter“ und als Leiter einer Bezirkshauptmannschaft den Amtstitel „Bezirkshauptmann“.

Diesem Dienstzweig gehören auch die im Agrardienst verwendeten rechtskundigen Beamten an.

26. Rechtskundiger Verwaltungsdienst bei Behörden und Ämtern sowie an Anstalten des Bundes

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III		Kommissär d.	Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.
IV			
V		Oberkommissär d.	
VI		Administrationsrat d.	
VII		Oberadministrationsrat d.	
VIII		Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter der Österreichischen Salinen führt den Amtstitel „Generaldirektor d.“.

18 der Beilagen

133

neu

27. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienst- zweig.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter der Österreichischen Salinen führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Generaldirektor der Österreichischen Salinen“.

134

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

30. Höherer Redaktionsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Redakteur 2. Klasse d.		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der philosophischen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel, die Kenntnis jener fremden Sprachen in Wort und Schrift, die nach dem Bedarf des Dienstes vom zuständigen Bundesminister bestimmt werden, und die Kenntnis der Stenographie.
IV				
V				
VI				
VII				
		Redakteur 1. Klasse d.		
		Redaktionsrat d.		
		Chefredakteur d.		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

31. Akademisch gebildete Restauratoren

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Akademischer Restaurator d.		Die Vollendung der Studien an der Meisterklasse für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste oder die Vollendung der Studien an der Akademie der bildenden Künste oder an der Akademie für angewandte Kunst zuzüglich einer dreijährigen zufriedenstellenden Verwendung im Dienstzweig.
IV				
V				
VI				

18 der Beilagen

135

neu

28. Höherer Redaktionsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Redaktionskommissär	Der Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des Abschnittes II. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Redaktionsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Redaktionsoberkommissär	
VI	Redaktionsrat	
VII	Oberredaktionsrat	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der mit der Leitung der „Wiener Zeitung“ betraute Beamte führt neben seinem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Chefredakteur der Wiener Zeitung“.

29. Akademische Restauratoren

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Akademischer Restaurator	Der Abschluß der Studien an der Meisterschule für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste oder der Abschluß der Studien einer einschlägigen Fachrichtung an einer anderen Hochschule. In allen Fällen überdies der Nachweis einer dreijährigen besonderen praktisch künstlerischen Ausbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet.
IV		
V	Akademischer Oberrestaurator	
VI		
VII	Akademischer Chefrestaurator	

30. Höherer schulpyschologischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	Der Abschluß der philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren schulpyschologischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig oder die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 1 oder L 2 entsprechenden Verwendung.
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

136

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
33. Höherer statistischer Dienst				
III		Kommissär d.		Die Vollendung der Hochschulstudien einer der im Abschnitt I aufgezählten Richtungen, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren statistischen Dienst. Diese Prüfung wird ersetzt durch den Nachweis der Eignung für die Definitivstellung im politischen Dienst, im höheren Finanzdienst oder als Richter.
IV				
V		Oberkommissär d.		
VI		Rat d.		
VII		Oberrat d.		
VIII		Wirklicher Hofrat ¹⁾		
IX		Der Leiter des österreichischen Statistischen Zentralamtes	Präsident d.	

Anmerkung:

¹⁾ Ein Stellvertreter des Präsidenten des statistischen Zentralamtes führt, wenn er einen Dienstposten der Dienstklasse VIII innehat, für die Dauer seiner Verwendung als Stellvertreter des Präsidenten an Stelle des Amtstitels „Wirklicher Hofrat“ den Amtstitel „Vizepräsident des Statistischen Zentralamtes“.

18 der Beilagen

137

neu

31. Sozial- und wirtschaftskundiger Verwaltungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	<p>Der Abschluß der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien oder der rechtswissenschaftlichen Studien.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den sozial- und wirtschaftskundigen Verwaltungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p>
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat	
VII	Oberrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

32. Höherer statistischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis	
	(Dienstposten)	(Amtstitel)		
III	Kommissär		<p>Der Abschluß eines der Hochschulstudien im Sinne des Abschnittes II.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren statistischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Für die schriftliche Prüfung kann in der Prüfungsvorschrift auch eine Hausarbeit vorgeschrieben werden. Diese Prüfung wird ersetzt durch den Nachweis der Eignung für die Definitivstellung im rechtskundigen Verwaltungsdienst oder im höheren Finanzdienst oder für die Ernennung zum Richter.</p>	
IV				
V	Oberkommissär			
VI	Rat			
VII	Oberrat			
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾			
IX	Der Leiter des Österreichischen Statistischen Zentralamtes			Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die Funktionsbezeichnung „Vizepräsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes“.

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

35. Höherer technischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Baukommissär d.	Die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung, der Studien der Architektur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung vorgeschriebenen Fachprüfung nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Bauoberkommissär d.	
VI	Baurat d.	
VII	Oberbaurat d. ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Die Leiter der Bundesgebäudeverwaltung Wien I und der Bundesgebäudeverwaltung Wien II führen für die Dauer dieser Verwendung den Amtstitel „Baudirektor d.“.

Der Leiter des Amtes für Wehrtechnik des Bundesministeriums für Landesverteidigung führt, wenn er gleichzeitig mit der Führung der wehrtechnischen Agenden bei der Zentralleitung im Bundesministerium betraut ist, für die Dauer dieser Verwendung den Amtstitel „Heeres-Chefingenieur“.

Der Leiter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt führt für die Dauer dieser Verwendung den Amtstitel „Präsident des Bundesamtes für Zivilluftfahrt“.

36. Höherer technischer Agrardienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Agrarbaukommissär	Die Vollendung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur oder an einer anderen Hochschule technischer Richtung, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren technischen Agrardienst nach Ablauf einer zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung im Dienstzweig. Für die technischen Leiter der Agrarbezirksbehörden und die Vorstände der technischen Agrarabteilung beim Amt einer Landesregierung außerdem eine dreijährige zufriedenstellende Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Agrarbauoberkommissär	
VI	Agrarbaurat	
VII	Agraroberbaurat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

neu

33. Höherer technischer Agrardienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Agrarbaukommissär	Der Abschluß der Studien der Bodenkultur in der forstwirtschaftlichen, kulturtechnischen oder landwirtschaftlichen Studienrichtung, oder der Studien der Geodäsie, der Elektrotechnik oder des Maschinenbaues. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Agrardienst nach zweijähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Agrarbauoberkommissär	
VI	Agrarbauerrat	
VII	Agraroberbauerrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

34. Höherer technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Baukommissär	Der Abschluß der technischen Studien, der montanistischen Studien, der Studien der Bodenkultur, der Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Bauoberkommissär	
VI	Baurat	
VII	Oberbauerrat	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾ ²⁾ ³⁾	

Abmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führen der Leiter der Bundesgebäudeverwaltung I Wien und die Leiter der Bundesgebäudeverwaltung II, soweit diese mindestens den Bereich eines Bundeslandes umfassen, die Funktionsbezeichnung „Baudirektor d.“.

²⁾ An Stelle dieses Amtstitels führt der Leiter des Amtes für Wehrtechnik des Bundesministeriums für Landesverteidigung, wenn er gleichzeitig mit der Führung der wehrtechnischen Agenden beim Bundesministerium für Landesverteidigung betraut ist, den Amtstitel „Heeres-Chefingenieur“.

³⁾ An Stelle dieses Amtstitels führt der Leiter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt den Amtstitel „Präsident des Bundesamtes für Zivilluftfahrt“.

140

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

37. Höherer technischer Dienst beim Eich- und Vermessungswesen

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis	
		(Dienstposten)	(Amtstitel)		
III		Kommissär	[Vermessungs-]dienstes	a) Im Eichdienst: Die Vollendung der Studien an der Fakultät für Maschinenwesen (Maschinenbau, Elektrotechnik), an der Abteilung für technische Chemie oder an der Abteilung für technische Physik einer Technischen Hochschule oder die Vollendung der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung vorgeschriebenen Fachprüfung nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig. b) Im Vermessungsdienst: Die Vollendung der Studien an der Abteilung für Vermessungswesen an einer technischen Hochschule oder die Vollendung der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfungen aus den geodätischen Hauptfächern, in beiden Fällen für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der für den Bundesvermessungsdienst vorgeschriebenen Fachprüfung nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig.	
IV					
V					Oberkommissär
VI					Rat
VII					Oberrat
VIII					Wirklicher Hofrat
VIII		Der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	Präsident d.		

Anmerkung:

1) Für Beamte des Vermessungsdienstes.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

39. Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt, beim Hauptpunzierungs- und Probieramt und bei den Punzierungsämtern

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Wardein [(Münzwardein ¹⁾]		a) Beim Hauptmünzamt: Die Vollendung der Studien an der Montanistischen Hochschule (Fachrichtung Hüttenwesen), der Studien an der Abteilung für technische Chemie an einer Technischen Hochschule oder der Studien an der Abteilung für Maschinenbau an einer Technischen Hochschule; b) sonst: Die Vollendung der Studien an der Abteilung für technische Chemie an einer Technischen Hochschule oder der Studien der Chemie an einer Universität.
IV				
V		Oberwardein [(Obermünzwardein ¹⁾]		
VI		Bergrat d.		
VII		Oberbergrat d.		
VIII		Wirklicher Hofrat		

Anmerkung:

1) Die in Klammern angeführten Amtstitel gelten für Dienstposten des Hauptmünzamtes.

18 der Beilagen

141

neu

35. Höherer technischer Dienst im Eich- und Vermessungswesen

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Kommissär		<p>1. Im Eichdienst: der Abschluß der technischen Studien an einer Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik oder der Studienrichtungen der technischen Chemie oder der technischen Physik oder der Abschluß der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (Eichdienst) nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>2. Im Vermessungsdienst: der Abschluß der technischen Studien der Studienrichtung Vermessungswesen oder der Abschluß der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer mit dem Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Einzelprüfung aus den Prüfungsgegenständen der II. Staatsprüfung für die Studienrichtung Vermessungswesen der technischen Studien.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (Vermessungsdienst) nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p>
IV			
V	Oberkommissär		
VI	Rat		
VII	Oberrat		
	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	Vizepräsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	
IX	Der Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen	

36. Höherer technischer Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Wardein	<p>1. Beim Hauptmünzamt: der Abschluß der montanistischen Studien, der Studien für Maschinenbau oder der Studien der Chemie;</p> <p>2. bei den Behörden des Punzierungswesens: der Abschluß der montanistischen Studien, der Studien der Chemie oder der Studien der Gas- und Feuerungstechnik.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst beim Hauptmünzamt und bei den Behörden des Punzierungswesens.</p>
IV	Münzwardein ¹⁾	
V	Oberwardein Obermünzwardein ¹⁾	
VI	Bergrat	
VII	Oberbergrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten nur für Dienstposten des Hauptmünzamtes.

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

40. Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Baukommissär d.		Die Vollendung der Studien an der Abteilung für Starkstromtechnik, Schwachstromtechnik oder Maschinenbau einer Technischen Hochschule oder der Studien der Architektur, für die Definitivstellung überdies die Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III. Für die Erlangung eines Deinstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die Ablegung der höheren technischen Prüfung. Im Hochbaudienst ist an Stelle der höheren technischen Prüfung schon für die Definitivstellung die Prüfung für den Bundesbaudienst abzulegen.
IV				
V		Bauoberkommissär d.		
VI		Baurat d.		
VII		Oberbaurat d.		
VIII		Wirklicher Hofrat		
VIII		Der Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d.	
IX				

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

41. Höherer technischer Dienst bei den Salinen

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Bergkommissär d.		Die Vollendung der Studien an der Montanistischen Hochschule (Fachrichtung Bergwesen) oder der Studien an einer Technischen Hochschule, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus der Salinenkunde an der Montanistischen Hochschule.
IV				
V		Bergoberkommissär d.		
VI		Bergrat d.		
VII		Oberbergrat d.		
VIII		Wirklicher Hofrat		

18 der Beilagen

143

neu

37. Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Baukommissär		Der Abschluß der technischen Studien, der Studien der Architektur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein), für den Hochbaudienst der Prüfung für den höheren technischen Dienst oder der Prüfung für den Bundesbaudienst und der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein).
IV			
V	Bauoberkommissär		Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der höheren technischen Prüfung (Allgemein); bei Verwendung im Postautobetriebsdienst der höheren technischen Prüfung (Postautobetriebsdienst); dieses Erfordernis gilt nicht für den Hochbaudienst.
VI	Baurat		
VII	Oberbaurat		In den Prüfungsvorschriften für die im vorigen Absatz angeführten Prüfungen kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles zu entfallen hat, wenn dieser bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.
VIII	Wirklicher Hofrat		
VIII	Der Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d.	
IX			

38. Höherer technischer Dienst bei den Salinen

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
III	Bergkommissär		Der Abschluß der montanistischen Studien (Studienrichtung Bergwesen) oder der technischen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus der Salinenkunde an der Montanistischen Hochschule.
IV			
V	Bergoberkommissär		
VI	Bergrat		
VII	Oberbergrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		

144

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

38. Höherer technischer Finanzdienst (einschließlich des höheren Bodenschätzungsdienstes)

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)
III		Technischer Finanzkommissär	<p>a) Für den höheren technischen Finanzdienst mit Ausnahme des höheren Bodenschätzungsdienstes: Die Vollendung der Studien der technischen Chemie an einer Technischen Hochschule oder des Studiums der Chemie an der philosophischen Fakultät einer Universität, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Finanzdienst nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig;</p> <p>b) Für den höheren Bodenschätzungsdienst: Die Vollendung der landwirtschaftlichen, der forstwirtschaftlichen oder der kulturtechnischen Studien an der Hochschule für Bodenkultur oder der Studien der Botanik oder Geologie an der philosophischen Fakultät einer Universität, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bodenschätzungsdienst nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig, bei Absolventen der forstwirtschaftlichen Studien außerdem die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst.</p>
IV			
V		Technischer Finanzoberkommissär	
VI		Technischer Finanzrat	
VII		Technischer Oberfinanzrat	
VIII		Wirklicher Hofrat	

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

2. Amtstierärztlicher Dienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)
III		Bezirksveterinärkommissär	Die Vollendung der tierärztlichen Studien, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatprüfung. Eine Nachsicht von dem ersten Erfordernis ist ausgeschlossen.
IV			
V		Bezirksveterinäroberkommissär	
VI		Bezirksveterinärerrat	
VII		Bezirksoberveterinärerrat	

Anmerkung:

Die beim Amt einer Landesregierung eingeteilten Amtstierärzte führen von der Dienstklasse VI an den Titel „Landesveterinärinspektor“; der Leiter des Veterinärwesens beim Amt einer Landesregierung führt von der Dienstklasse VII an den Amtstitel „Landesveterinärdirektor“.

18 der Beilagen

145

neu

39. Höherer technischer Finanzdienst und höherer Bodenschätzungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Technischer Finanzkommissär	<p>1. Für den höheren technischen Finanzdienst: der Abschluß der Studien der Chemie, der Pharmazie oder der Gärungstechnik. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Finanzdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>2. Für den höheren Bodenschätzungsdienst: der Abschluß der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder kulturtechnischen Studien der Botanik, Geologie oder Meteorologie. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bodenschätzungsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p>
IV		
V	Technischer Finanzoberkommissär	
VI	Technischer Finanzrat	
VII	Technischer Oberfinanzrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	

40. Dienst der Tierärzte bei Ämtern und Anstalten

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Regierungsveterinärkommissär	<p>Der Abschluß der tierärztlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung.</p>
IV		
V	Regierungsveterinäroberkommissär ¹⁾	
VI	Regierungsveterinärerrat ¹⁾	
VII	Regierungsoberveterinärerrat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Neben diesem Amtstitel führen Leiter eines Landstallmeisteramtes die Funktionsbezeichnung „Landstallmeister“, Leiter eines Stallamtes die Funktionsbezeichnung „Stallamtsdirektor“ und Leiter eines Gestütes die Funktionsbezeichnung „Gestütsdirektor“.

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

42. Dienst der Tierärzte bei den Bundespferdezuchtanstalten

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Gestütsveterinärkommissär		Die Vollendung der tierärztlichen Studien, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung. Eine Nachsicht von dem ersten Erfordernis ist ausgeschlossen.
IV				
V		Gestütsveterinäroberkommissär		
VI		Gestütsveterinärtrat		
VII		Gestütsoberveterinärtrat		

Anmerkung:

Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges von der Dienstklasse V aufwärts führen an Stelle des oben vorgesehenen Amtstitels für die Dauer der betreffenden Funktion als Leiter eines Landstallmeisteramtes den Amtstitel „Landstallmeister“, als Leiter eines Stallamtes den Amtstitel „Stallamtsdirektor“, als Leiter eines Gestüts den Amtstitel „Gestütsdirektor“ und als Leiter der Spanischen Reitschule den Amtstitel „Direktor der Spanischen Reitschule“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

43. Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten sowie an physikalisch-technischen oder chemischen Laboratorien

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III		Kommissär d.		<p>a) An bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten, an Impfstoffgewinnungsanstalten und an der Schutzimpfungsanstalt gegen Wut: Die Vollendung der medizinischen Studien und der Nachweis der besonderen Ausbildung im betreffenden Fachgebiet.</p> <p>b) An der chemisch-pharmazeutischen Untersuchungsanstalt: Die Vollendung der pharmazeutischen Studien und das Doktorat der Philosophie, überdies der Nachweis der besonderen Ausbildung in diesem Fachgebiet.</p> <p>c) An den veterinär-medizinischen Bundesanstalten: Die Vollendung der tierärztlichen Studien.</p> <p>d) An sonstigen Anstalten: Die Vollendung der medizinischen Studien, der Studien an der Fakultät für technische Chemie einer Technischen Hochschule, der pharmazeutischen Studien, der Studien an der Hochschule für Bodenkultur oder der philosophischen Studien; die Vollendung der philosophischen Studien nur dann, wenn die strenge Prüfung aus Botanik oder Chemie oder, soweit nicht Lebensmitteluntersuchungsanstalten in Betracht kommen, aus Mineralogie oder Zoologie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt oder die Befähigung zum Unterricht in Chemie und Naturgeschichte als Hauptfach an Mittelschulen erteilt wurde; ferner der Nachweis der besonderen Ausbildung im einschlägigen Fachgebiet.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der entsprechend der Dienstverwendung vorgeschriebenen Fachprüfung; Ärzte haben als Fachprüfung die Physikatsprüfung, Tierärzte die tierärztliche Physikatsprüfung abzulegen.</p>
IV				
V		Oberkommissär d.		
VI		Leiter eines Laboratoriums oder einer Abteilung	Vorstand des Laboratoriums (der ...abteilung) d.	
VII				
VI				
VII		Leiter einer Anstalt	Direktor d.	
VIII				

neu

41. Höherer Dienst an den Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung, an den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, an den veterinär-medizinischen Bundesanstalten, an wasserbaulichen Versuchsanstalten, am Agrarwirtschaftlichen Institut, an physikalisch-technischen, chemischen oder sonstigen Laboratorien, bei der Verwaltung der Bundesgärten und bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Kommissär	<p>1. An den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten, an der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, an der Bundesstaatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut, am Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut, an der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, an der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und am Laboratorium der Arzneibuchkommission: der Abschluß der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem der Verwendung entsprechenden Fachgebiet und eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.</p> <p>2. Bei der Tiergartenverwaltung Schönbrunn: der Abschluß der Studien an der tierärztlichen Hochschule oder der philosophischen Studien, Fachrichtung Zoologie.</p> <p>3. In den übrigen Fällen: der Abschluß der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem der Verwendung entsprechenden Fachgebiet.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der der Dienstverwendung entsprechenden Fachprüfung. Ärzte haben als Fachprüfung die Physikatsprüfung, Tierärzte die tierärztliche Physikatsprüfung abzulegen. Ärzte (Tierärzte) bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten haben entweder die Physikatsprüfung (tierärztliche Physikatsprüfung) oder die Fachprüfung für den Höheren Dienst an diesen Anstalten abzulegen.</p>
IV		
V	Oberkommissär	
VI	Rat ¹⁾	
VII	Oberrat ¹⁾	
VIII	Wirklicher Hofrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter einer Anstalt führt neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt.

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis	
		(Dienstposten)	(Amtstitel)		
27. Höherer Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt					
III		des Postsparkassenamtes		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.	
IV					Direktionskommissär
V					Direktionsoberkommissär
VI					Direktionsrat
VII					Direktorstellvertreter
VIII					Direktor
VIII					Vizegouverneur
IX					Gouverneur
IX					Gouverneur

Anmerkung:

Der rangälteste Vizegouverneur führt an Stelle dieses Amtstitels, wenn er einen Dienstposten der Dienstklasse IX bekleidet, den Amtstitel „Erster Vizegouverneur“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis		
		(Dienstposten)	(Amtstitel)			
44. Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung						
III				Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III, für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung.		
IV					Postkommissär	
V					Postoberkommissär	
VI					Postrat	
VII					Oberpostrat	
VIII					Wirklicher Hofrat	
VIII					Der Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d.
IX						

18 der Beilagen

149

neu

42. Höherer Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Direktionskommissär		Der Abschluß der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder handelswissenschaftlicher Richtung. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Postsparkassenamt.
IV			
V	Direktionsoberkommissär		
VI	Direktionsrat		
VII	Oberdirektionsrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
	Der Stellvertreter des Gouverneurs des Postsparkassenamtes	Vizegouverneur des Postsparkassenamtes	
IX	Gouverneur des Postsparkassenamtes		

43. Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Postkommissär		Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein). Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung. In den Prüfungsvorschriften für die höhere Verwaltungsprüfung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles zu entfallen hat, wenn dieser bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.
IV			
V	Postoberkommissär		
VI	Postrat		
VII	Oberpostrat		
VIII	Wirklicher Hofrat		
VIII IX	Der Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d.	

150

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

45. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Direktionskommissär d.		a) Für den höheren Verwaltungsdienst: Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. b) Für den höheren technischen Dienst: Die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder die Vollendung des philosophischen Studiums für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer oder für Chemie.
IV				
V		Direktionsoberkommissär d.		
VI		Direktionsrat d.		
VII		Oberdirektionsrat d.		
VIII		Direktor d. ¹⁾		

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter der Österreichischen Staatsdruckerei führt für die Dauer dieser Funktion den Amtstitel „Generaldirektor d.“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

47. Höherer Wirtschaftsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Wirtschaftskommissär d.		Die Vollendung der Studien an der Hochschule für Welthandel, für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig. Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ist für die Definitivstellung an Stelle der Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst die Ablegung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und der Verkehrsdienstprüfung III erforderlich; überdies für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts die Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung.
IV				
V		Wirtschaftsoberkommissär d.		
VI		Wirtschaftsrat d.		
VII		Oberwirtschaftsrat d.		
VIII		Wirklicher Hofrat		

18 der Beilagen

151

neu

44. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
III	Direktionskommissär		<p>1. Für den höheren Verwaltungsdienst: die Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien oder der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der handelswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Studienrichtung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Dienst oder der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst.</p> <p>2. Für den höheren technischen Dienst: der Abschluß der technischen Studien der montanistischen Studien, der Studien für Bodenkultur oder der philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.</p> <p>*Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst.</p>
IV			
V	Direktionsoberkommissär		
VI	Direktionsrat		
VII	Oberdirektionsrat		
VIII	Wirklicher Hofrat	General- direktor der Österreichischen Staats- druckerei	
	Der Leiter der österreichischen Staatsdruckerei		

45. Höherer Wirtschaftsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Wirtschaftskommissär	
IV		
V	Wirtschaftsoberkommissär	
VI	Wirtschaftsrat	
VII	Oberwirtschaftsrat	
VIII	Wirklicher Hofrat	
		<p>Der Abschluß der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen Studienrichtung oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ist für die Definitivstellung an Stelle der Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst und der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein) erforderlich. Für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts außerdem die erfolgreiche Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung. In den Prüfungsvorschriften für die höhere Verwaltungsprüfung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles zu entfallen hat, wenn dieser bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

48. Wissenschaftlicher Dienst

III		Assistent d.		<p>Das Doktorat der Philosophie oder Medizin, bei Anstalten technischer Richtung das Doktorat der Philosophie oder die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung, an Museen und Sammlungen überdies der Nachweis der besonderen praktisch-wissenschaftlichen Ausbildung im betreffenden Fachgebiet.</p> <p>Für die Meteorologen des Flugsicherungsdienstes die Erwerbung des Doktorates der Philosophie (mathematisch-physikalisch-meteorologischer Fachrichtung) sowie der Nachweis einer besonderen praktischen Erfahrung auf dem Gebiete der Flugmeteorologie.</p> <p>Für Beamte bei österreichischen Kulturinstituten im Ausland das Doktorat der Philosophie oder die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und das Doktorat der Rechte, ferner die Kenntnis der für das betreffende Land notwendigen Sprache in Wort und Schrift.</p>
IV		Wissenschaftlicher Kommissär d. ⁶⁾		
V		Kustos 2. Klasse (Staatsarchäologe 2. Klasse ¹⁾ , Observator 2. Klasse ²⁾ , Geologe ³⁾ , Oberassistent ⁴⁾ , Oberkommissär ⁵⁾ d.)		
VI		Kustos 1. Klasse (Staatsarchäologe 1. Klasse ¹⁾ , Observator 1. Klasse ²⁾ , Chefgeologe ³⁾ , Oberassistent ⁴⁾ , Rat ⁵⁾ d.)		
VII		Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Museums für angewandte Kunst und der Stellvertreter des Direktors des Technischen Museums	Vize- direktor d.	
VII		Leiter einer selbständigen Anstalt oder Sammlung		
VIII				

Anmerkung:

- ¹⁾ Beim Archäologischen Institut,
- ²⁾ bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
- ³⁾ bei der Geologischen Bundesanstalt,
- ⁴⁾ bei den wissenschaftlichen Hochschulen.
- ⁵⁾ Die Leiter der Akademien für Musik und darstellende Kunst und für angewandte Kunst führen an Stelle dieses Titels den Amtstitel „Präsident d.“.
- ⁶⁾ Unter Hinzufügung des Wortes „Auslandskulturdienstes.“

VIII		Leitender Direktor der Kunstsammlungen, der Naturhistorischen oder der Kulturhistorischen Sammlungen in Wien	General- direktor d.	
------	--	--	-------------------------	--

18 der Beilagen

153

neu

46. Wissenschaftlicher Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
III	Wissenschaftlicher Kommissär Kommissär ¹⁾)	<p>1. Für Beamte des höheren Auslandskulturdienstes: der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der Studien an der Hochschule für Welthandel oder der philosophischen Studien.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Auslandskulturdienst.</p> <p>2. An Hochschulen: die volle Hochschulbildung in einem der Verwendung entsprechenden Fach.</p> <p>3. Für die übrigen Beamten: eine wissenschaftliche Berufsvorbildung in einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst.</p>
IV		
V	Wissenschaftlicher Oberkommissär Oberkommissär ¹⁾)	
VI	Wissenschaftlicher Rat Kulturrat ¹⁾)	
VII	Wissenschaftlicher Oberrat ²⁾) Kulturoberrat ¹⁾) Chefgeologe ³⁾)	
VIII	Wirklicher Hofrat	

Anmerkung:

¹⁾ Dieser Amtstitel gilt nur für Beamte des höheren Auslandskulturdienstes.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter einer selbständigen Anstalt, Sammlung oder eines Kulturinstitutes die Funktionsbezeichnung „Direktor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt, der Sammlung oder des Kulturinstitutes. Den Stellvertretern des Leiters einer besonders großen Anstalt oder Sammlung oder eines besonders großen Kulturinstitutes kann die Funktionsbezeichnung „Vizedirektor d.“ unter Hinzufügung des Namens der Anstalt, der Sammlung oder des Kulturinstitutes zuerkannt werden.

³⁾ Für Bedienstete der Geologischen Bundesanstalt.

154

18 der Beilagen

Auslaufende Dienstzweige gemäß Art. II Abs. 2, denen kein neuer Dienstzweig gegenüber steht

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

19 b. Höherer Dienst der Heeresverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Kommissär Oberkommissär Administrationsrat Oberadministrationsrat	der Heeresverwaltung	An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für Dienstposten der Verwendungsgruppe H 1.
IV				
V				
VI				
VII				
VIII		Wirklicher Hofrat		

Der Leiter des gesamten Sanitätsdienstes des Bundesheeres führt von der Dienstklasse VII an den Titel „Sanitätschef der Bundesheeres“.

21 a. Akademisch gebildete Münzmedailleure

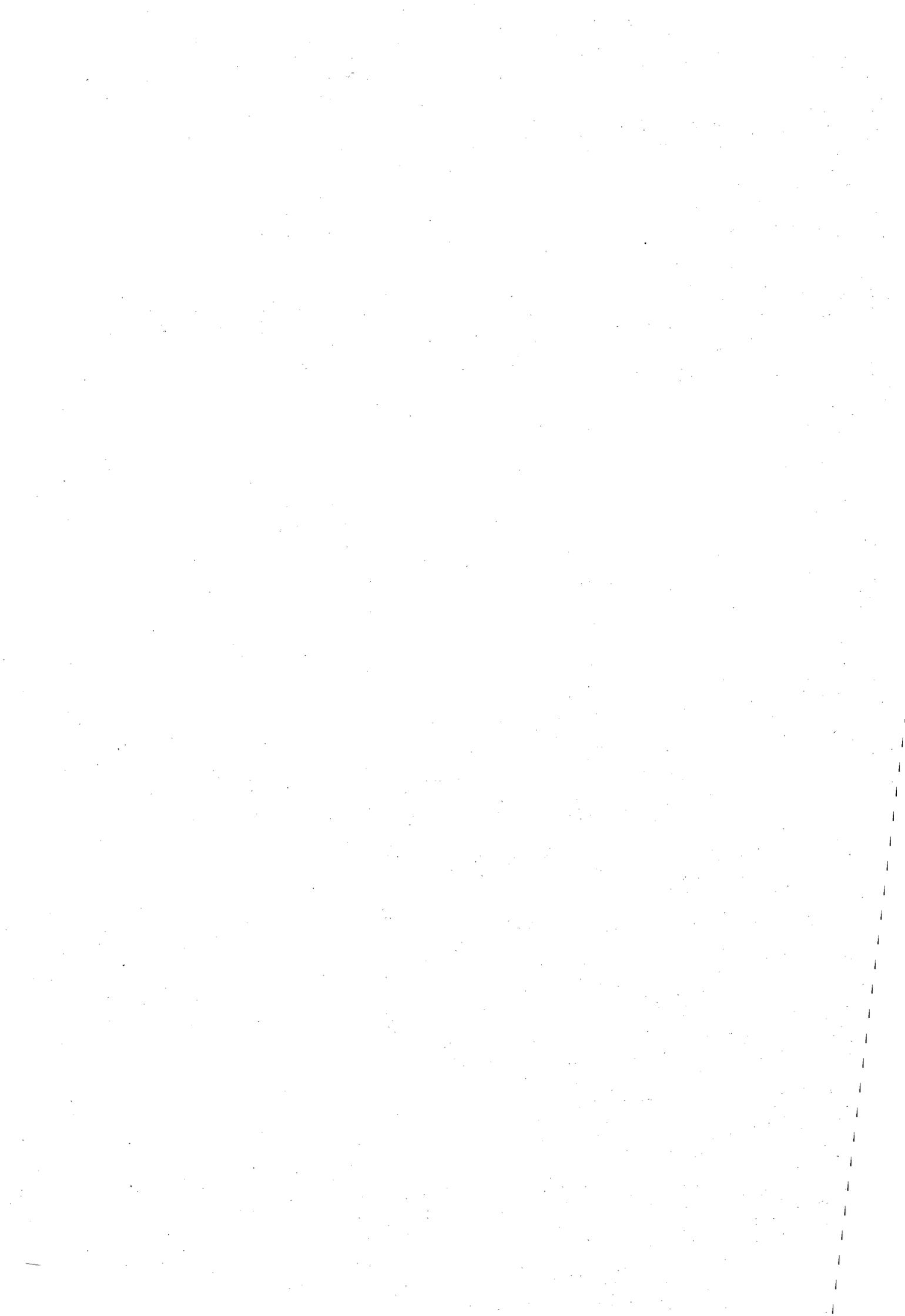
Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Akademisch gebildeter Münzmedailleur d.		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Vollendung der Studien an der Meisterschule für Medailleurkunst der Akademie der bildenden Künste.
IV				
V				
VI				

46. Höherer Verwaltungsdienst und höherer technischer Dienst bei der Österreichischen Tabakregie

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
III		Direktionskommissär d.		a) Für den höheren Verwaltungsdienst: Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. b) Für den höheren technischen Dienst: Die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder die Vollendung des philosophischen Studiums für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer oder für Chemie.
IV				
V		Direktionsoberkommissär d.		
VI		Direktionsrat d.		
VII		Oberdirektionsrat d.		
VIII		Wirklicher Hofrat ¹⁾		
IX		Generaldirektor d.		

Anmerkung:

¹⁾ Der Stellvertreter des Generaldirektors führt den Amtstitel „Generaldirektor-Stellvertreter d.“.



Dienstzweigeordnung — Teil B

Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes mit dem neuen
(Fassung 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970)

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 1
Dienstzweigeordnung

GÜG. — Anlage zu Abschnitt I
Dienstzweigeordnung

TEIL B:

Dienstposten der Verwendungsgruppe B.

TEIL B

Gehobener Dienst

Abschnitt I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung die Absolvierung einer höheren Lehranstalt erfordert.

Abschnitt I.

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe B eingereichten Dienstzweige:

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Lehranstalt; Erfordernis für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der im Abschnitt II bestimmten Fachprüfung.

(2) Unter mittleren Lehranstalten im Sinne des Abs. 1 sind Mittelschulen (Gymnasien aller Arten, Realschulen und Oberschulen), Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten einschließlich der Bildungsanstalten für Frauengewerbe- und Hauswirtschaftsschullehrerinnen, höhere Handelsschulen (Handelsakademien), höhere Abteilungen an gewerblichen Lehranstalten, landwirtschaftliche Mittelschulen, forstliche Mittelschulen und höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalten für Wein-, Obst- und Gartenbau sowie höhere Abteilungen an den Lehranstalten für Frauenberufe zu verstehen. Die Absolvierung der Lehranstalten, an denen eine Reifeprüfung vorgesehen ist, ist durch das Reifezeugnis, die Absolvierung der übrigen Lehranstalten durch das Abgangszeugnis nachzuweisen. Offiziere des ehemaligen Bundesheeres, die aus dem Offiziersanwärterkurs I der ehemaligen Heeresschule oder aus dem Wirtschaftsoffizierskurs hervorgegangen sind, sowie die Absolventen der ehemaligen Kadettenschulen, der Militäroberrealschulen und der ehemaligen Marineakademie werden Absolventen einer mittleren Lehranstalt gleichgehalten.

(3) Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer mittleren Lehranstalt wird durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jah-

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe B eingereichten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

(2) Als Reifeprüfung einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

(3) Das Erfordernis für die Anstellung wird ferner durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Beamte

18 der Beilagen

157

alt

Dienstzweigeverordnung — Anlage 1**Dienstzweigeordnung**

ren ersetzt, wenn der Beamte den Nachweis genügender Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Wissens erbringt. Dieser Nachweis erstreckt sich auf die Kenntnis der deutschen Sprache im vollen Umfang des Lehrplanes für Mittelschulen und auf die Kenntnis eines der folgenden Wissensgebiete: Geographie und Geschichte oder Physik und Chemie im vollen Umfang des Lehrplanes der Mittelschulen oder Mathematik und darstellende Geometrie im vollen Umfang des Lehrplanes für Realschulen; inwieweit die Kenntnis weiterer Gegenstände verlangt wird, ist im Abschnitt II bestimmt. Der Nachweis ist durch Prüfungen zu erbringen, die an einer Bundesmittelschule abzulegen sind; die Prüfung entfällt für jenen Teil des Lehrstoffes, über den günstige Noten in staatsgültigen Zeugnissen nachgewiesen werden, sie entfällt vollständig, wenn über die Studien an einer mittleren Lehranstalt, an der eine Reifeprüfung vorgesehen ist, zwar nicht das Reifezeugnis, wohl aber das Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung des letzten Studienjahres beigebracht wird. Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres außerhalb des Bundesdienstes zugebrachte Zeit, die der Erwerbung von Fachkenntnissen für den Dienstzweig gedient hat, kann vom zuständigen Bundesminister in die oben vorgeschriebene Zeit von acht Jahren eingerechnet werden.

neu

GÜG. — Anlage zu Abschnitt I**Dienstzweigeordnung**

die Beamten-Aufstiegsprüfung (Abs. 4) erfolgreich abgelegt hat. Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer Gemeinde zugebrachte Zeit ist in den Zeitraum von acht Jahren einzurechnen.

(4) In der Beamten-Aufstiegsprüfung ist der Nachweis folgender Kenntnisse zu erbringen:

1. Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):

- a) Deutsch,
- b) Geschichte und Sozialkunde,
- c) Geographie und Wirtschaftskunde.

2. nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in lit. a bis c angeführten Fächer:

- a) Fremdsprache,
- b) eine weitere Fremdsprache,
- c) Mathematik,
- d) Physik,
- e) Chemie,
- f) Naturgeschichte.

(5) Der im Abs. 4 verlangte Nachweis von Kenntnissen ist durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften zu erbringen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

alt

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

49. Gehobener Fachdienst bei den Arbeitsämtern

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
II		Assistent d.		<p>Als Fachprüfung ist die Prüfung für den gehobenen Fachdienst bei den Arbeitsämtern nach zweijähriger zufriedenstellender Verwendung im Dienstzweig abzulegen.</p> <p>Das Erfordernis der Absolvierung einer mittleren Lehranstalt wird ersetzt durch eine sechsjährige erfolgreiche Verwendung im Fachdienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern (Dienstzweig Nr. 79), wovon mindestens drei Jahre in probeweiser Verwendung im gehobenen Fachdienst zurückgelegt sein müssen.</p>
III	4	Revident d.		
IV		Oberrevident d.		
V		Sekretär d.		
VI		Wirklicher Amtsrat		
VII				

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

50. Gehobener Arbeitsinspektionsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
II		Assistent	der Arbeitsinspektion	<p>Ist als mittlere Lehranstalt nicht eine höhere Abteilung an einer gewerblichen Lehranstalt absolviert worden, so ist für die Anstellung überdies eine mindestens zweijährige Praxis in einem gewerblichen Betrieb nachzuweisen.</p> <p>Als Fachprüfung ist die Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst abzulegen.</p> <p>Das Erfordernis der Absolvierung wird ersetzt durch eine mindestens achtjährige qualifizierte Praxis in einem mittleren oder großen gewerblichen Betrieb die der Erwerbung von Kenntnissen für den Dienstzweig gedient hat, und die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung. Im fachlichen Dienst der Arbeitsinspektion zurückgelegte Dienstzeiten sind in die Praxis einzurechnen.</p>
III	4	Revident		
IV		Oberrevident		
V		Sekretär		
VI		Wirklicher Amtsrat		

18 der Beilagen

159

neu

Abschnitt III

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

47. Gehobener Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst bei den Arbeitsämtern nach zweijähriger Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Das Erfordernis der Absolvierung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule wird ersetzt durch eine sechsjährige erfolgreiche Verwendung im Fachdienst bei den Arbeitsämtern (Dienstzweig 72), wovon mindestens drei Jahre in probeweiser Verwendung im gehobenen Dienst zurückgelegt sein müssen.</p>
III	Amtsrevident	
IV	Amtsüberrevident	
V	Amtssekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirktor	

48. Gehobener Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent Bergassistent ¹⁾	<p>Ist als höhere Schule nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert worden, so ist für die Anstellung überdies eine mindestens zweijährige Praxis in einem Betrieb bzw. Bergbaubetrieb, in dem die für diesen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse erworben werden können, nachzuweisen.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst, im Bereich der bergbehördlichen Inspektion der Prüfung für den gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.</p> <p>Diese Erfordernisse werden ersetzt durch eine mindestens achtjährige qualifizierte Praxis in einem mittleren oder großen Betrieb bzw. Bergbaubetrieb, in dem die für diesen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse erworben werden können, und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst, im Bereich der bergbehördlichen Inspektion der Prüfung für den gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.</p> <p>Im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst zurückgelegte Dienstzeiten sind in die Praxis einzurechnen.</p>
III	Amtsrevident Bergrevident ¹⁾	
IV	Amtsüberrevident Bergüberrevident ¹⁾	
V	Amtssekretär Bergsekretär ¹⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirktor	

Anmerkung:

¹⁾ Nur bei Verwendung im gehobenen bergbehördlichen Inspektionsdienst.

160

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

51. Gehobener Fachdienst an Archiven und Bibliotheken

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
(Dienstposten)	(Amtstitel)		
II		Archiv(Bibliotheks)assistent ¹⁾ d.	<p>Als Fachprüfung ist beim Dienst in den Archiven die Prüfung für den gehobenen Archivdienst, beim Dienst in den Bibliotheken die Prüfung für den Bibliotheksdienst abzulegen.</p> <p>Der Nachweis gemäß Abschnitt I Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Kenntnis der lateinischen Sprache im Umfang des Lehrplans der ersten vier Klassen des Gymnasiums.</p>
III		Archiv(Bibliotheks)revident ¹⁾ d.	
	4	Archiv(Bibliotheks)oberrevident ¹⁾	
IV		Archiv(Bibliotheks)sekretär ¹⁾ d.	
V		Archiv(Bibliotheks)sekretär ¹⁾ d.	
VI		Wirklicher Amtsrat	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem verliehenen Dienstposten.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

52. Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
(Dienstposten)	(Amtstitel)		
II		Telegraphenassistent Amtsassistent ¹⁾ d.	<p>Als Fachprüfung ist die Telegraphendienstprüfung III abzulegen.</p> <p>Das Erfordernis der Absolvierung einer mittleren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fachlichen Bau- und Erhaltungsdienstes oder des Maschinenfachdienstes (Verwendungsgruppe C) zurückgelegt wurden.</p>
III		Telegraphenrevident Amtsrevident ¹⁾ d.	
	4	Telegraphenoberrevident Amtsrevident ¹⁾ d.	
IV		Telegrapheninspektor Amtssekretär ¹⁾ d.	
V		Telegrapheninspektor Amtssekretär ¹⁾ d.	
VI		Amtsinspektor ²⁾ d.	
VII		Telegraphenoberinspektor. Wirklicher Amtsrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in einer Post- und Telegraphendirektion.²⁾ Dieser Amtstitel gilt für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

18 der Beilagen

161

neu

49. Gehobener Dienst an Archiven und Bibliotheken

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Archivassistent Bibliotheksassistent ¹⁾)	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung</p> <p>a) beim Dienst an Archiven der Prüfung für den gehobenen Archivdienst;</p> <p>b) beim Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken der Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst;</p> <p>c) beim Dienst an Volksbibliotheken der Prüfung für den gehobenen Volksbibliotheksdienst.</p> <p>Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist von Beamten des gehobenen Archivdienstes an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen.</p>
III	Archivrevident Bibliotheksrevident ¹⁾)	
IV	Archivoberrevident Bibliotheksoberrevident ¹⁾)	
V	Archivsekretär Bibliothekssekretär ¹⁾)	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirktor	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach Verwendung.

50. Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Fernmeldeassistent Amtsassistent ¹⁾)	<p>Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fachlichen Bau- und Erhaltungsdienstes oder des Maschinenfachdienstes (Verwendungsgruppe C) zurückgelegt wurden.</p> <p>Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach Mathematik als erbracht, wenn der Beamte die Fernmeldedienstprüfung III erfolgreich besteht.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fernmeldedienstprüfung III.</p>
III	Fernmelderevident Amtsrevident ¹⁾)	
IV	Fernmeldeoberrevident Amtsberrevident ¹⁾)	
V	Fernmeldeinspektor Amtssekretär ¹⁾)	
VI	Amtsdirktor ²⁾) Fernmeldeoberinspektor Wirklicher Amtsrat ¹⁾)	
VII	Amtsdirktor ²⁾) Fernmeldezentralinspektor Oberamtsrat ¹⁾)	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in Dienststellen des Verwaltungsdienstes.²⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

162

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

54. Betriebsprüfungsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
54. Betriebsprüfungsdienst				
II		Finanzassistent	des Betriebsprüfungsdienstes	Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Betriebsprüfungsdienst in der Finanzverwaltung abzulegen.
III	4	Finanzrevident		
		Finanzoberrevident		
IV				
V		Finanzsekretär		
VI		Wirklicher Amtsrat		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

53. Bemessungs- und Kassendienst in der Finanzverwaltung (einschließlich des Bodenschätzungsdienstes)

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
II		Finanzassistent	des Bemessungs- und Kassendienstes	Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Bemessungs- und Kassendienst in der Finanzverwaltung, von Beamten des Bodenschätzungsdienstes die Prüfung für diesen Dienst abzulegen.
III	4	Finanzrevident		
		Finanzoberrevident		
IV				
V		Finanzsekretär		
VI		Wirklicher Amtsrat		
VII		Amtsdirktor		

18 der Beilagen

163

neu

51. Gehobener Betriebsprüfungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Finanzassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Betriebsprüfungsdienst.
III	Finanzrevident	
IV	Finanzoberrevident	
V	Finanzsekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

52. Gehobener Finanzdienst und gehobener Bodenschätzungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Finanzassistent	Für die Definitivstellung überdies a) beim gehobenen Finanzdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Finanzdienst, b) beim gehobenen Bodenschätzungsdienst der Prüfung für den gehobenen Bodenschätzungsdienst.
III	Finanzrevident	
IV	Finanzoberrevident	
V	Finanzsekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

164

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

57. Gehobener Gartenfachdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
II		Gartenassistent d.		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Absolvierung einer höheren Bundeslehranstalt für Gartenbau; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Gartenfachprüfung.
III	4	Gartenrevident d.		
		Gartenverwalter d.		
IV				
V		Gartenoberverwalter d.		
VI				
VII		Der Leiter des Garten- dienstes	Bundes- garten- Direktor	
VIII				

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

58. Gehobener Fachdienst in der Gerichtskanzlei

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
II		Justizassistent		Als Fachprüfung sind die erste Kanzlei-, die Grundbuchsführerprüfung und die Prüfung über den erweiterten Wirkungskreis (ausgenommen den erweiterten Wirkungskreis in Strafsachen), von leitenden Beamten (Verordnungen vom 26. Dezember 1923, BGBl. Nr. 7 und 8) die zweite Kanzleiprüfung für Fachbeamte der Gerichtskanzlei abzulegen.
III	4	Justizrevident		
		Justizoberrevident		
IV				
V		Justizsekretär		
VI		Wirklicher Amtsrat		

18 der Beilagen

165

neu

53. Gehobener Gartenbaudienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Gartenbauassistent	Die Reifeprüfung ist an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau abzulegen. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Gartenbaudienst.
III	Gartenbaurevident	
IV	Gartenbauoberrevident	
V	Gartenoberverwalter	
VI		
VII	Gartenbaudirektor	

54. Gehobener Dienst bei Gericht

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Justizassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung, der Grundbuchsführerprüfung und a) von Rechtspflegeranwärtern der Rechtspflegeprüfung, b) von Beamten, die die Laufbahn als leitende Beamte (Verordnungen BGBl. Nr. 7 und 8/1924) und als Bezirksrevisoren anstreben, der Fachprüfung für leitende Beamte bei Gericht, c) von den Verwahrungsbeamten der Verwahrungsabteilungen bei den Oberlandesgerichten der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
III	Justizrevident	
IV	Justizoberrevident	
V	Justizsekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtdirektor	

166

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

59. Graveurdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
II		Graveur d.		An Stelle der Ablegung einer Fachprüfung der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der Graveurkunst; dieser Nachweis entfällt bei erfolgreicher Absolvierung einer akademischen Spezialschule für Medailleurkunst.
III				
III	4	Obergraveur 2. Klasse d.		
IV				
V		Obergraveur 1. Klasse d.		
VI		Chefgraveur d.		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

59b. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
II		Assistent (Technischer Assistent)		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für Dienstposten der Verwendungsgruppe H 2.
III	4	Revident (Technischer Revident)		
		Oberrevident (Technischer Oberrevident)		
IV				
V		Sekretär (Technischer Inspektor)		
VI		Wirklicher Amtsrat (Technischer Oberinspektor)		
VII				

18 der Beilagen

167

neu

55. Gehobener Graveurdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Graveurassistent	Überdies die erforderlichen Kenntnisse in der Graveurkunst oder an Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Absolvierung einer Meisterschule für Medailleurkunst.
III	Graveur	
IV	Obergraveur	
V	Hauptgraveur	
VI	Chefgraveur	

56. Gehobener Dienst der Heeresverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent Technischer Assistent ¹⁾	An Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der besonderen Anstellungserfordernisse für Dienstposten der Verwendungsgruppe H 2.
III	Revident Technischer Revident ¹⁾	
IV	Oberrevident Technischer Oberrevident ¹⁾	
V	Sekretär Technischer Inspektor ¹⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat Technischer Oberinspektor ¹⁾	
VII	Amtdirektor Technischer Zentralinspektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung im technischen Dienst.

168

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

61. Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)
II		Landwirtschaftsassistent d. (Kellereiinspektor 2. Klasse d.)	<p>Überdies eine zweijährige, bei Kellereiinspektoren eine fünfjährige Praxis in dem Fach, in dem der Beamte verwendet werden soll.</p> <p>Die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt ist durch das Reifezeugnis einer landwirtschaftlichen Mittelschule, bei Kellereiinspektoren durch das Reifezeugnis einer höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau nachzuweisen.</p> <p>Als Fachprüfung ist die Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Fachdienst abzulegen.</p>
III		Landwirtschaftsrevident d. (Kellereiinspektor 1. Klasse d.)	
IV	4	Landwirtschaftsoberrevident d. (Kellereiinspektor 1. Klasse d.)	
V		Landwirtschaftsinspektor d. (Kellereioberinspektor d.)	
VI		Landwirtschaftsoberinspektor d. (Kellereioberinspektor d.)	

Anmerkung:

Die in Klammern angeführten Amtstitel gelten für die Beamten der Bundeskellereiinspektion.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

55. Demonstratoren an höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Wein-, Obst- oder Gartenbau

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)
II		Assistent d.	<p>An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Absolvierung einer höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein-, Obst- oder Gartenbau, für die Definitivstellung überdies die Lehrbefähigung für das Lehrfach, in dem der Beamte als Demonstrator verwendet wird.</p>
III		Revident d.	
IV	4	Oberrevident d.	
V		Inspektor d.	
VI		Oberinspektor d.	

18 der Beilagen

169

neu

57. Gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Landwirtschaftsassistent Kellereiinspektor ¹⁾	<p>Die Reifeprüfung ist an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt, bei Kellereiinspektoren an der höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau abzulegen.</p> <p>Überdies eine zweijährige, bei Kellereiinspektoren eine fünfjährige Praxis in dem Fach, in dem der Beamte verwendet werden soll.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst.</p>
III	Landwirtschaftsrevident Kellereiinspektor ¹⁾	
IV	Landwirtschaftsoberrevident Kellereiinspektor ¹⁾	
V	Landwirtschaftsinspektor Kellereioberinspektor ¹⁾	
VI	Landwirtschaftsoberinspektor Kellereioberinspektor ¹⁾	
VII		

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Beamte der Bundeskellereiinspektion.

58. Gehobener Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten.</p>
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Inspektor	
VI	Oberinspektor	
VII		

170

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

63. Medizinisch-technische Assistentinnen

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
II		Medizinisch-technische Assistentin d.		Überdies die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens dreisemestrigen Lehrganges an der medizinischen Fakultät einer Universität. Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Dienst der medizinisch-technischen Assistentinnen abzulegen.
III				
IV				
V		Medizinisch-technische Oberassistentin d.		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

64. Gehobener Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
II		Adjunkt d.		Als Fachprüfung ist die Prüfung für den gehobenen Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten abzulegen. Der Nachweis gemäß Abschnitt I, Abs. 3, erstreckt sich auch auf die Kenntnis der lateinischen Sprache im Umfang des Lehrplanes der ersten vier Klassen des Gymnasiums; diese Bestimmung gilt nicht für Anstalten technischer Richtung sowie für Präparatoren und Restauratoren.
III		Revident ¹⁾ d.		
	4	Oberrevident ²⁾ d.		
IV				
V		Sekretär ³⁾ d.		
VI		Wirklicher Amtsrat		

Anmerkung:

¹⁾ An Stelle dieses Amtstitels tritt nach Maßgabe der Verwendung der Beamten der Amtstitel „Technischer Demonstrator 2. Klasse“, „Technischer Präparator 2. Klasse“ oder „Technischer Restaurator 2. Klasse“.

²⁾ An Stelle dieses Amtstitels tritt nach Maßgabe der Verwendung der Beamten der Amtstitel „Technischer Demonstrator 1. Klasse“, „Technischer Präparator 1. Klasse“ oder „Technischer Restaurator 1. Klasse“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

64 a. Gehobener pädagogisch-administrativer Dienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
		Für die Beamten dieses Dienstzweiges gelten die für die Beamten des Gehobenen Verwaltungsdienstes vorgesehenen Amtstitel.		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Vollendung eines Studiums, das in der Lehrer-Dienstzweigeverordnung für Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 vorgesehen ist, und eine in der Lehrer-Dienstzweigeverordnung für eine der Verwendungsgruppen L 2 als Anstellungserfordernis vorgesehene Befähigung für das Lehramt.

18 der Beilagen

171

neu

59. Gehobener medizinisch- und veterinär-medizinisch-technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Medizinisch-technischer Assistent	Überdies für a) medizinisch-technische Assistenten die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961; b) veterinär-medizinisch-technische Assistenten die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweisemestrigen Lehrganges an der Tierärztlichen Hochschule oder an einer veterinär-medizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.
III		
IV	Medizinisch-technischer Oberassistent	
V		
VI		
VII		

60. Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen, wissenschaftlichen Anstalten, am Bundesdenkmalamt und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent ¹⁾	Bei Anwendung des Abschnittes II Abs. 4 ist an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen; diese Bestimmung gilt nicht für Anstalten technischer Richtung, für die Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, für den gehobenen Auslandskulturdienst sowie für technische Präparatoren und technische Restauratoren. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten; im gehobenen Auslandskulturdienst der Prüfung für den gehobenen Auslandskulturdienst; für Restauratoren der Prüfung für den gehobenen Dienst der Restauratoren.
III	Revident ¹⁾	
IV	Oberrevident ²⁾	
V	Sekretär ²⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

Anmerkung:

¹⁾ An die Stelle dieses Amtstitels treten nach Maßgabe der Verwendung des Beamten die Amtstitel „Technischer Demonstrator“, „Technischer Präparator“ oder „Technischer Restaurator“.

²⁾ An die Stelle dieses Amtstitels treten nach Maßgabe der Verwendung des Beamten die Amtstitel „Technischer Oberdemonstrator“, „Technischer Oberpräparator“ oder „Technischer Oberrestaurator“.

61. Gehobener pädagogisch-administrativer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent	An Stelle der im Abschnitt II bestimmten Erfordernisse die Erfüllung der in der Lehrer-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt III a) für Lehrer einer der Verwendungsgruppen L2 vorgesehenen Anstellungserfordernisse.
III	Amtsrevident	
IV	Amtsoberrévident	
V	Amtssekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Oberamtsrat	

172

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

66. Gehobener Fachdienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
II		Assistent	des Postsparkassenamtes	Als Fachprüfung ist die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft abzulegen.
III	4	Revident		
		Oberrevident		
IV				
V		Sekretär		
VI		Wirklicher Amtsrat		
VII		Zentralinspektor		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

67. Gehobener Fachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
II		Assistent d. Amtsassistent ¹⁾ d.	des Post- und Telegraphenverwaltungsamtes	Als Fachprüfung ist die Verkehrsdienstprüfung III abzulegen. Das Erfordernis der Absolvierung einer mittleren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fachlichen Verkehrsdienstes zurückgelegt wurden. Für die Ernennung zum Amtsoberverwalter (Inspektor, Amtssekretär) und für die Erlangung eines höheren Dienstpostens ist die Ablegung der Verkehrsleiterprüfung erforderlich.
III	4	Revident d. Amtsrevident ¹⁾ d.		
		Amtsverwalter ²⁾ d. Oberrevident d. Amtsoberrevident ¹⁾ d.		
IV				
V		Amtsoberverwalter ²⁾ d. Inspektor d. Amtssekretär ¹⁾ d.		
VI		Amtdirektor ²⁾ d. Oberinspektor d.		
VII		Wirklicher Amtsrat ¹⁾		

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in einer Post- und Telegraphendirektion.

²⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

18 der Beilagen

173

neu

62. Gehobener Dienst im Postsparkassenamt

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Zentralinspektor	

63. Gehobener Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Post- und Fernmeldeassistent Amtsassistent ¹⁾	<p>Das Anstellungserfordernis der Absolvierung einer höheren Lehranstalt wird durch eine Dienstzeit von acht Jahren im Bundesdienst ersetzt, wenn mindestens sechs Jahre im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung und mindestens zwei Jahre als definitiver Beamter des fachlichen Verkehrsdienstes oder als Garage- und Werkmeister im Postautodienst (Verwendungsgruppe C) zurückgelegt wurden.</p> <p>Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach Fremdsprache als erbracht, wenn der Beamte die Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein) erfolgreich besteht.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies</p> <p>a) bei Verwendung im Postautobetriebsdienst die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Postautobetriebsdienst), ferner für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung (Postautobetriebsdienst),</p> <p>b) in sonstigen Verwendungen die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein), ferner für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsleiterprüfung (Allgemein).</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die Verkehrsleiterprüfung kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles ganz oder teilweise zu entfallen hat, wenn dieser zur Gänze oder teilweise bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
III	Post- und Fernmelderevident Amtsrevident ¹⁾	
IV	Postamtsverwalter ²⁾ Post- und Fernmeldeoberrevident Amtsoberrevident ¹⁾	
V	Postamtsoberverwalter ²⁾ Post- und Fernmeldeinspektor Amtssekretär ¹⁾	
VI	Amtsdirktor ²⁾ Post- und Fernmeldeoberinspektor Wirklicher Amtsrat ¹⁾	
VII	Amtsdirktor ²⁾ Post- und Fernmeldezentralinspektor Oberamtsrat ¹⁾	

Anmerkung:

- ¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in einer Dienststelle des Verwaltungsdienstes.
²⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

174

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

60. Kassendienst in der Staatshauptkasse

II		Kassenassistent d.	Als Fachprüfung ist die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft abzulegen.
III	4	Kassenrevident d.	
		Kassenoberrevident d.	
IV		Hauptkassier d.	
V		Kassendirektor d.	
VI		Zentralkassendirektor d.	
VII			

68. Quästurs- und Kassendienst an Hochschulen und anderen höheren Lehranstalten

II		Quästursassistent	Als Fachprüfung ist die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft abzulegen.
III	4	Quästursrevident	
		Quästursoberrevident	
IV		Quästor ¹⁾	
V			
VI			
VII			

Anmerkung:

¹⁾ Die Leiter der Quästur einer Hochschule führen in der Dienstklasse VI an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „Quästursdirektor“.

69. Rechnungsdienst

II		Rechnungsassistent d.	Als Fachprüfung ist die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft abzulegen. Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ist außer dieser Prüfung für die Definitivstellung die Verkehrsdienstprüfung III abzulegen.
III	4	Rechnungsrevident d.	
		Rechnungsoberrevident d.	
IV		Rechnungssekretär d.	
V		Wirklicher Amtsrat	
VI		Rechnungsdirektor d.	
VII			

18 der Beilagen

175

neu

64. Gehobener Rechnungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Rechnungsassistent Quästurassistent ¹⁾	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst. Ferner im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Rechnungsdienst).</p> <p>In der Prüfungsvorschrift für die Verkehrsdienstprüfung III (Rechnungsdienst) kann bestimmt werden, daß eine Prüfung des allgemeinen Teiles ganz oder teilweise zu entfallen hat, wenn dieser zur Gänze oder teilweise bereits bei einer für die Definitivstellung erforderlichen Prüfung geprüft wurde.</p>
III	Rechnungsrevident Quästursrevident ¹⁾	
IV	Rechnungsoberrévident Quästursoberrévident ¹⁾	
V	Rechnungssekretär Quästor ¹⁾ Hauptkassier ²⁾	
VI	Wirklicher Amtsrat Quästor ¹⁾ ³⁾ Kassendirektor ²⁾	
VII	Rechnungsdirektor Zentralkassendirektor ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für die Beamten des Quästurs- und Kassendienstes.

²⁾ Diese Amtstitel gelten für die Beamten der Staatshauptkasse.

³⁾ An Stelle dieses Amtstitels führt der Leiter der Quästor einer Hochschule den Amtstitel „Quästursdirektor“.

176

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
69 a. Gehobener Redaktionsdienst				
II		Redaktionsassistent d.		Als Fachprüfung ist die Prüfung für den gehobenen Redaktionsdienst abzulegen.
III	4	Redaktionsrevident d.		
		Redaktionsoberrevident d.		
IV				
V		Redaktionssekretär d.		
VI		Wirklicher Amtsrat		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
59 a. Sozialer Betreuungsdienst in Justizanstalten				
II		Assistent d.		Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Sozialen Betreuungsdienst in Justizanstalten abzulegen. Die Ablegung der Fachprüfung entfällt für Absolventen einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht.
III	4	Revident d.		
		Oberrevident d.		
IV				
V		Sekretär d.		
VI		Wirklicher Amtsrat		

18 der Beilagen

177

neu

65. Gehobener Redaktionsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Redaktionsassistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Redaktionsdienst.
III	Redaktionsrevident	
IV	Redaktionsoberrevident	
V	Redaktionssekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

66. Gehobener sozialer Betreuungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Absolvierung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe (oder seinerzeitigen Fürsorgeschule) oder die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst. Die Reifeprüfung einer höheren Schule wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt. In die gemäß Abschnitt II Abs. 3 erforderliche Zeit von acht Jahren können auch Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Bundesdienstes eingerechnet werden.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

12

178

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

70. Gehobener statistischer Fachdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II		Assistent d.	Als Fachprüfung ist die fachliche Prüfung für den gehobenen statistischen Fachdienst abzulegen. Diese Prüfung wird durch den Nachweis der Eignung für die Definitivstellung im Bemessungs- und Kassendienst in der Finanzverwaltung, im Betriebsprüfungsdienst oder im Rechnungsdienst ersetzt.
III		Revident d.	
	4	Oberrevident d.	
IV			
V		Sekretär d.	
VI		Wirklicher Amtsrat	

18 der Beilagen

179

neu

67. Gehobener statistischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen statistischen Dienst. Diese Prüfung wird durch die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse für die Dienstzweige 52 oder 64 ersetzt.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

68. Gehobener Stenographendienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Assistent	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Stenographendienst.
III	Revident	
IV	Oberrevident	
V	Sekretär	
VI	Wirklicher Amtsrat	
VII	Amtsdirektor	

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

71. Gehobener technischer Fachdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II		Technischer Assistent d.	<p>Als Fachprüfung ist eine die Kenntnisse für die besondere Verwendung erweisende Prüfung abzulegen.</p> <p>Für den gehobenen technischen Fachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ist überdies die Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III nachzuweisen.</p> <p>Bei der Staatsdruckerei wird die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt durch eine nach Absolvierung der Fachschule für Buchdrucker oder Buchhändler zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Staatsdruckerei oder eine gleichwertende Praxis in einem graphischen Betrieb ersetzt.</p>
III	4	Technischer Revident d.	
IV		Technischer Oberrevident d.	
V		Technischer Inspektor d.	
VI		Technischer Oberinspektor ¹⁾ d.	
VII			

Anmerkung:

¹⁾ Der Leiter des technischen Betriebs bei der Staatsdruckerei führt den Amtstitel „Betriebsleiter der Staatsdruckerei“.

72. Gehobener technischer Fachdienst bei den Agrarbehörden

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II		Agrartechnischer Assistent	<p>Überdies ist der Nachweis der Kenntnis der Mathematik und der darstellenden Geometrie im vollen Umfang des Lehrplanes der Realschule zu erbringen.</p> <p>Als Fachprüfung ist die Prüfung für den gehobenen technischen Fachdienst bei den Agrarbehörden abzulegen.</p> <p>Der Nachweis gemäß Abschnitt I Abs. 3 muß die Kenntnis der Mathematik und Physik im vollen Umfang des Lehrplans der Realschule umfassen.</p>
III	4	Agrartechnischer Revident	
IV		Agrartechnischer Oberrevident	
V		Agrartechnischer Inspektor	
VI		Agrartechnischer Oberinspektor	

18 der Beilagen

181

neu

69. Gehobener technischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Technischer Assistent Amtsassistent ¹⁾	<p>Bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird die Reifeprüfung an einer höheren Schule ersetzt durch</p> <p>a) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem graphischen Betrieb oder</p> <p>b) eine mindestens sechsjährige Verwendung im Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies</p> <p>1. im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein) und der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst,</p> <p>2. bei den Agrarbehörden der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst bei den Agrarbehörden,</p> <p>3. im Eich- und Vermessungsdienst der Prüfung für den gehobenen Dienst im Eich- und Vermessungswesen (je nach Verwendung im Eich- oder Vermessungsdienst),</p> <p>4. für die übrigen Beamten der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst.</p>
III	Technischer Revident Amtsrevident ¹⁾	
IV	Technischer Oberrevident Amtsoberrévident ¹⁾	
V	Technischer Inspektor Amtssekretär ¹⁾	
VI	Technischer Oberinspektor ²⁾ Wirklicher Amratsrat ¹⁾	
VII	Technischer Zentralinspektor ²⁾ Oberamratsrat ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten bei Verwendung in einer Post- und Telegraphendirektion.

²⁾ Neben diesem Amtstitel führt der Leiter des technischen Betriebes der Österreichischen Staatsdruckerei die Funktionsbezeichnung „Betriebsleiter der Österreichischen Staatsdruckerei“.

182

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

73. Gehobener Verwaltungsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II		Amtsassistent d.	<p>Als Fachprüfung ist die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst abzulegen. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden durch Verordnung der Bundesregierung getroffen. Diese Verordnung bestimmt auch, inwieweit in diesem Teil vorgesehene Fachprüfungen die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst ersetzen.</p> <p>Solange die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst nicht eingeführt ist, ist als Fachprüfung eine in diesem Teil vorgesehene Fachprüfung abzulegen; der zuständige Bundesminister kann allgemein oder für bestimmte Verwendungen die Fachprüfungen bestimmen, deren Ablegung für die Definitivstellung im Dienstzweig vorgeschrieben wird.</p> <p>Im gehobenen Verwaltungsdienst beim Rechnungshof ist als Fachprüfung jedenfalls die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft abzulegen.</p> <p>Wachebeamte mit Dienstposten für leitende Beamte und ehemalige Offiziere des Bundesheeres sind, wenn das zuständige Bundesministerium nichts anderes bestimmt, von der Fachprüfung befreit.</p>
III	4	Amtsrevident d.	
IV		Amtsoberrévident d. [Verwalter d. ¹⁾ , Vizekonsul ²⁾]	
V		Amtsssekretär d. [Oberverwalter d. ¹⁾ , Konsul 3. Klasse ²⁾]	
VI		Wirklicher Amtsrat	
VII		[Konsul 2. Klasse ²⁾ ³⁾]	

Anmerkung:

- ¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten bei Sanitätsanstalten des Bundes.
²⁾ Dieser Amtstitel kann Beamten, die mit der Leitung einer konsularischen Vertretungsbehörde oder der Leitung einer Konsularabteilung einer diplomatischen Vertretungsbehörde im Ausland betraut sind, auf Antrag des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten für die Dauer dieser Verwendung verliehen werden.
³⁾ Konsuln der Dienstklasse VII führen den Amtstitel „Konsul 1. Klasse“.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

77. Zolldienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II		Zollassistent	Als Fachprüfung ist die Zollprüfung abzulegen.
III	4	Zollrevident	
IV		Zolloberrevident	
V		Zollamtman	
VI		Wirklicher Amtsrat	
VII		Zolldirektor ¹⁾	

Anmerkung:

- ¹⁾ Zentralzollinspektoren führen diese Bezeichnung als Amtstitel.

neu

70. Gehobener Verwaltungsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Amtsassistent ¹⁾	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst.</p> <p>Beim Rechnungshof und in der Finanzverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Rechnungsdienst.</p> <p>Im Bereich der Justizverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung einer der für die Dienstzweige „Gehobener Dienst bei Gericht“ oder „Gehobener Rechnungsdienst“ vorgesehenen Prüfungen.</p> <p>Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst die erfolgreiche Ablegung der für einen der Dienstzweige „Gehobener Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“, „Gehobener Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“, „Gehobener Rechnungsdienst“ und „Gehobener technischer Dienst“ vorgesehenen Prüfungen.</p>
III	Amtsrevident ¹⁾	
IV	Amtsoberrévident ¹⁾ Verwalter d. ²⁾	
V	Amtsssekretär ¹⁾ Oberverwalter d. ²⁾	
VI	Wirklicher Amtrats ¹⁾	
VII	Amtsdirektor ¹⁾ Oberamtrats ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Beamte bei einer Vertretungsbehörde im Ausland haben ab der Definitivstellung für die Dauer ihrer Verwendung an Stelle ihres Amtstitels die gemäß § 6 Abs. 4 festgesetzte Funktionsbezeichnung zu führen.

²⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten bei Sanitätsanstalten des Bundes, für den Verwalter des Tiergartens Schönbrunn und für Dienstposten bei sonstigen Betrieben und betriebsähnlichen Dienststellen des Bundes unter Hinzufügung des Namens der Dienststelle.

³⁾ Dieser Amtstitel gilt bei Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung oder einer Schulbehörde des Bundes in den Ländern.

71. Gehobener Zolldienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
II	Zollassistent	<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Zollprüfung.</p>
III	Zollrevident	
IV	Zolloberrevident	
V	Zollamtman	
VI	Wirklicher Amtrats	
VII	Zolldirektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ An Stelle dieses Amtstitels führen Zentralzollinspektoren diese Bezeichnung als Amtstitel.

184

18 der Beilagen

Auslaufende Dienstzweige gemäß Art. II Abs. 2, denen kein neuer Dienstzweig gegenübersteht

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

55 a. Gehobener Dolmetscher- und Übersetzerdienst im Bundeskanzleramt

		Für die Beamten dieses Dienstzweiges gelten die für die Beamten des Gehobenen Verwaltungsdienstes vorgesehenen Amtstitel	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Universitätsspracheprüfung I.

56. Erzieher in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige

II		Präfekt d.	Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Dienst der Erzieher in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige abzulegen.
III			
III	4	Oberpräfekt 2. Klasse d.	
IV			
V		Oberpräfekt 1. Klasse d.	
VI		Wirklicher Amtsrat	

56 a. Gehobener Flugsicherungsdienst

II		Assistent d. (Flugverkehrskontrollassistent d.) ¹⁾	Als Fachprüfung ist je nach der Verwendung die Prüfung für den beweglichen Flugverkehrsdienst oder die Prüfung für den Flugverkehrskontrolldienst abzulegen.
III		Revident d. (Flugverkehrskontrollrevident d.) ¹⁾	
	4	Oberrevident d. (Flugverkehrskontrolloberrevident d.) ¹⁾	
IV			
V		Inspektor d. (Flugverkehrskontrollor d.) ¹⁾	
VI		Oberinspektor d. (Flugverkehrsoberkontrollor d.) ¹⁾	
VII		Zentralinspektor d.	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach der Verwendung.

18 der Beilagen

185

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

62. Lehrer in Strafanstalten, Gerichtshofgefängnissen und in Arbeitshäusern

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
II		Anstaltslehrer d.		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehrbefähigung für Volksschulen oder für eine höhere Schule. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.
III				
IV				
V				

65. Dienst der pferdezuchtkundigen Beamten

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
II		Gestütsassistent d.		Überdies der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Pferdezucht; dieser Nachweis entfällt, wenn eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens zweijährige einschlägige Praxis vorliegt.
III		Gestütsrevident d.		
	4	Gestütsoberrevident d.		
IV				
V		Gestütsinspektor d.		
VI				
VII		Gestütsoberinspektor d.		

Anmerkung:

Die Anmerkung zu Dienstzweig Nr. 42 findet Anwendung.

186

18 der Beilagen

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

74. Gehobener Verwaltungs- und Betriebsdienst bei der Österreichischen Tabakregie

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
II		Assistent	der Tabakregie	Als Fachprüfung ist die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft abzulegen.
III		Revident		
	4	Oberrevident		
IV		Inspektor		
V		Oberinspektor		
VI		Zentralinspektor		
VII				

76. Gehobener Wirtschaftsfachdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
II		Wirtschaftsassistent d.		Als Fachprüfung ist die Prüfung für den gehobenen Wirtschaftsfachdienst abzulegen.
III		Wirtschaftsrevident d.		
	4	Wirtschaftsoberrevident d.		
IV		Wirtschaftssekretär d.		
V		Wirklicher Amtsrat		
VI				

Dienstzweigeordnung — Teil C

Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes mit dem neuen
(Fassung 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970)

alt

Dienstzweigeverordnung — Anlage 1

Dienstzweigeordnung

neu

GÜG. — Anlage zu Abschnitt I

Dienstzweigeordnung

TEIL C:

Dienstposten der Verwendungsgruppe C:

Abschnitt I.

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe C eingereichten Dienstzweige:

(1) Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten dieser Dienstzweige ist der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Verwendung von wenigstens vier Jahren; Erfordernis für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung einer Fachprüfung.

(2) Die Zeit einer außerhalb des Bundesdienstes zurückgelegten Fachpraxis, die der Erwerbung von Vorkenntnissen für den Dienst gedient hat, kann vom zuständigen Bundesministerium in die nach Abs. 1 vorgeschriebenen vier Jahre eingerechnet werden.

TEIL C

Fachdienst

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in die Verwendungsgruppe C eingereichten Dienstzweige

(1) Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis der Erwerbung der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von wenigstens vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.

(2) Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen der §§ 26 d bis 26 f anzuwenden.

188

18 der Beilagen

alt

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

79. Fachdienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis	
I		Adjunkt d.		Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Arbeitsvermittlungsdienst nach zweijähriger probeweiser Verwendung im Dienstzweig abzulegen.	
II					
II	3				Oberadjunkt d.
III					Oberkontrollor d.
IV					Fachinspektor d.
V					

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

78. Arbeitsinspektionsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis	
I		Adjunkt		Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst abzulegen.	
II					
II	3				Kontrollor
III					Oberkontrollor
IV		Fachinspektor	der Arbeitsinspektion		

82. Bergbehördlicher Inspektionsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Bergadjunkt		Als Fachprüfung ist die Prüfung für den bergbehördlichen Inspektionsdienst abzulegen. Die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung (Praxis) ist nach Absolvierung der niederen Bergschule als Bediensteter der Grubenaufsicht im Bundesdienst oder außerhalb des Bundesdienstes zurückzulegen.
II				
II	3	Bergkontrollor		
III		Bergoberkontrollor		
IV		Bergrevierinspektor		

18 der Beilagen

189

neu

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

72. Fachdienst bei den Arbeitsämtern

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst bei den Arbeitsämtern.</p> <p>Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird ersetzt durch eine mindestens vierjährige Verwendungszeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

73. Arbeitsinspektionsdienst und bergbehördlicher Inspektionsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt Bergfachadjunkt ¹⁾	<p>1. Für Bedienstete des Arbeitsinspektionsdienstes die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst.</p> <p>Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird ersetzt durch</p> <p>a) die abgeschlossene Ausbildung zum Werkmeister oder</p> <p>b) eine mindestens vierjährige Verwendungszeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Gewerbes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst.</p> <p>2. Für Bedienstete des bergbehördlichen Inspektionsdienstes an Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung als Betriebsaufseher (§ 96 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 37/1954), die Absolvierung einer Berg- und Hüttenschule (Abteilung Bergbau) oder einer Bohr- und Fördermeisterschule und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den behördlichen Inspektionsdienst.</p>
II	Kontrollor Bergkontrollor ¹⁾	
III	Oberkontrollor Bergoberkontrollor ¹⁾	
IV	Fachinspektor Bergrevierinspektor ¹⁾	
V	Fachoberinspektor Bergrevieroberinspektor ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für den bergbehördlichen Inspektionsdienst.

190

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

80. Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I				<p>Als Fachprüfung ist die Telegraphendienstprüfung II abzulegen.</p> <p>Von der Dienstzeit gemäß Abschnitt I sind mindestens zwei Jahre in Verwendung als definitiver Beamter des mittleren Bau- und Erhaltungsdienstes zurückzulegen. Dieser Verwendung wird eine vierjährige Verwendung als Vertragsbediensteter oder Arbeiter im Bau- und Erhaltungsdienst gleich gewertet, wenn der Bedienstete eine Werkmeisterschule elektrotechnischer Richtung an einer gewerblichen Bundeslehranstalt oder einer gleichwertigen Anstalt absolviert hat. Die Studienzeit an diesen Schulen kann bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit eingerechnet werden, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt worden ist. Das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Verwendung als definitiver Beamter des mittleren Bau- und Erhaltungsdienstes wird ferner ersetzt durch eine mindestens zweijährige Verwendung als definitiver Beamter des mittleren Werkstätdienstes oder eine achtjährige einschlägige Verwendung als Vertragsbediensteter, sofern der Beamte mindestens zwei Jahre in probeweiser, der Ernennung auf einen Dienstposten des Dienstzweiges unmittelbar vorangehender Verwendung im fachlichen Bau- und Erhaltungsdienst zurückgelegt hat.</p>
II		Telegraphenwerkmeister		
III		Telegraphenoberwerkmeister		
IV		Fachinspektor d.		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

92. Dienst des Oberbereiters der Spanischen Reitschule

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I				<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Erfordernisse eine mindestens zwölf Jahre dauernde Verwendung als Bereiter der Spanischen Reitschule (Dienstzweig Nr. 126).</p>
II				
III		Oberbereiter d.		
IV				

18 der Beilagen

191

neu

74. Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fernmeldewerkmeister	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteur oder die Erlernung eines sonstigen Elektroberufes (-gewerbes), sowie eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>Im Fernmeldeaußenbau-, im Fernschreiberinstandhaltungs- und schwierigen fernmeldetechnischen Zeichnerdienst können die obigen Erfordernisse durch</p> <p>a) die Erlernung eines sonstigen einschlägigen Lehrberufes (Gewerbes) und eine mindestens vierjährige Verwendung im Bau- und Erhaltungsdienst, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, oder</p> <p>b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als definitiver Beamter des mittleren Bau- und Erhaltungsdienstes und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig ersetzt werden.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fernmeldedienstprüfung II der Dienstverwendung entsprechenden Fachrichtung.</p>
II		
III		
IV		
V		

75. Bereiter der Spanischen Reitschule

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bereiter der Spanischen Reitschule ¹⁾	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens sechsjährige Verwendung im Reitdienst der Spanischen Reitschule und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Bereiter der Spanischen Reitschule.</p>
II		
III		
IV		
V		

Anmerkung:

¹⁾ In den Dienstklassen III bis V führen Bereiter in leitender Stellung als Ausbilder an Stelle dieses Amtstitels den Amtstitel „Oberbereiter der Spanischen Reitschule“.

192

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

82 a. Fachdienst der Bewährungshilfe

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
		Für die Beamten dieses Dienstzweiges gelten die für die Beamten des Statistischen Fachdienstes vorgesehenen Amtstitel.		Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Fachdienst der Bewährungshilfe abzulegen. Die Ablegung der Fachprüfung entfällt für Absolventen einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

81. Bemessungs- und Kassenhilfsdienst in der Finanzverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Adjunkt d.		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse eine mehrjährige, mindestens aber acht Jahre dauernde Verwendung im Verwaltungshilfsdienst (einschließlich Kanzleidiensates) oder in gleich zu wertenden Verwendungen (Praxis), davon mindestens zwei Jahre probeweise Verwendung im Bemessungs- und Kassenhilfsdienst in der Finanzverwaltung, überdies die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Bemessungs- und Kassenhilfsdienst.
II				
II	3	Kontrollor d.		
III		Oberkontrollor d.		
IV		Fachinspektor d.		

18 der Beilagen

193

neu

76. Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst der Bewährungshilfe und den Fürsorgefachdienst oder an Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung und der vorstehend angeführten Erfordernisse die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorge-schule).
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

77. Fachdienst an Bibliotheken

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bibliotheksadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken.
II	Bibliothekskontrollor	
III	Bibliotheksoberkontrollor	
IV	Bibliotheksfachinspektor	
V	Bibliotheksfachoberinspektor	

78. Finanzfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Finanzadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Finanzfachdienst.
II	Finanzkontrollor	
III	Finanzoberkontrollor	
IV	Finanzfachinspektor	
V	Finanzfachoberinspektor	

194

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

84. Forstaufsichtsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Bezirksforstadjunkt		Überdies die Absolvierung einer Försterschule. Als Fachprüfung ist die Staatsprüfung für das Forstschutz- und forsttechnische Personal abzulegen. Die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung (Praxis) ist nach Absolvierung der Försterschule (im Bundesdienst oder außerhalb des Bundesdienstes) in der Forstwirtschaft zurückzulegen.
II				
II	3	Bezirksförster		
III		Bezirksobeförster		
IV				

85. Forstbetriebs- und Forstschutzdienst (bei den österreichischen Bundesforsten)

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis	
I		Forstadjunkt	der österreichischen Bundesforste	Überdies die Absolvierung einer Försterschule. Als Fachprüfung ist die Staatsprüfung für das Forstschutz- und forsttechnische Personal abzulegen. Die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung (Praxis) ist nach Absolvierung der Försterschule (im Bundesdienst oder außerhalb des Bundesdienstes) in der Forstwirtschaft zurückzulegen.	
II					
II	3	Förster			
III		Oberförster			
IV					

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

86. Garage- und Werkmeister im Postautodienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Postwerkmeister		Als Fachprüfung ist die Prüfung aus dem Garage- und Werkmeisterdienst abzulegen. Von der Dienstzeit nach Abschnitt I sind wenigstens zwei Jahre in der Verwendung als definitiver Beamter des mittleren Verkehrsdienstes zurückzulegen. Dieses Erfordernis wird bei Beamten des mittleren Werkstättenendienstes, die die Verkehrsdienstprüfung I für Kraftwagenlenker abgelegt haben, durch eine mindestens zweijährige, bei Beamten dieses Dienstzweiges, die diese Prüfung nicht abgelegt haben, durch eine mindestens vierjährige Verwendung als definitiver Beamter des mittleren Werkstättenendienstes ersetzt. Der Beamte muß überdies das Mechaniker-, das Schlosser- oder ein anderes metallverarbeitendes Gewerbe erlernt und die allgemeine Kraftwagenlenkerprüfung abgelegt haben.
II				
III		Postoberwerkmeister		
IV		Fachinspektor d.		

18 der Beilagen

195

neu

79. Forstfachdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Förster	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Absolvierung einer Försterschule und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst.
II		
III	Oberförster	
IV		
V	Forstverwalter ¹⁾ Forstoberinspektor ²⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung im Forstbetriebsdienst.²⁾ Bei Verwendung im Forstaufsichtsdienst.

80. Garage- und Werkmeister im Postautodienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Postwerkmeister	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung 1. die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes; 2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und 3. a) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter des mittleren Verkehrsdienstes oder b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 und die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I für Postautolenker oder c) eine mindestens vierjährige Dienstzeit als Beamter eines einschlägigen Dienstzweiges der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 oder als Beamter des mittleren Werkstätdienstes. Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus dem Garage- und Werkmeisterdienst.
II		
III	Postoberwerkmeister	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

87. Fachdienst bei Gericht

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Justizadjunkt	Als Fachprüfung ist die erste Kanzleiprüfung und die Grundbuchführerprüfung abzulegen.
II			
II	3	Justizkontrollor	
III		Justizoberkontrollor	
IV		Justizinspektor	

100 a. Verhandlungsschriftführer in Strafsachen beim Landes(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		Für die Beamten dieses Dienstzweiges gelten die für die Beamten des Fachdienstes bei Gericht vorgesehenen Amtstitel.	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Erfordernisse eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Verwendung als Schriftführer in Strafsachen beim Landes(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien mit mindestens 16 Verhandlungsstunden in der Woche.</p> <p>Eine Unterbrechung der Schriftführertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der fünfjährigen Verwendung.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der 1. Kanzleiprüfung und der Grundbuchführerprüfung sowie der schriftlichen Hauptprüfung für den Nachweis der praktischen Fertigkeit in Maschineschreiben in Verbindung mit Kurzschrift (Stenotypieprüfung).</p>

18 der Beilagen

197

neu

81. Gartenbaudienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Gartenbauadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) die Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Gartenbau, und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst oder</p> <p>b) die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst oder</p> <p>c) eine sechsjährige Verwendung als Gartenfacharbeiter, davon zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Gartenbaudienst und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gartenbaudienst.</p>
II	Gartenbaukontrollor	
III	Gartenbauoberkontrollor	
IV	Gartenbauinspektor	
V	Gartenbauoberinspektor	

82. Fachdienst bei Gericht

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Justizadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung</p> <p>a) der Gerichtskanzleiprüfung und der Grundbuchführerprüfung oder</p> <p>b) der Gerichtsvollzieherprüfung und der Vollstreckungsfachprüfung.</p> <p>Bei Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen bei Landes(Kreis)gerichten oder beim Jugendgerichtshof Wien eine mindestens vierjährige ununterbrochene Verwendung als Schriftführer in Strafsachen beim Landes(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien mit mindestens 10 Verhandlungsstunden in der Woche.</p> <p>Eine Unterbrechung der Schriftführertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der vierjährigen Verwendung.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung, der Prüfung für Verhandlungsschriftführer in Strafsachen und der schriftlichen Hauptprüfung der Stenotypieprüfung.</p>
II	Justizkontrollor	
III	Justizoberkontrollor	
IV	Justizinspektor	
V	Justizoberinspektor	

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

88a. Fachdienst in der Heeresverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
		Für die Beamten dieses Dienstzweiges gelten die für die Beamten des Verwaltungsdienstes vorgesehenen Amtstitel.		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Verwendung eine mindestens achtjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat oder als nach § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, bzw. nach § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter, davon eine mindestens zweijährige Verwendung als dienstführende Unteroffizier, Zugskommandant oder in gleichzuwertender Verwendung, so insbesondere als Beschlagmeister, Flugzeugführer, Musikmeister oder Nachschubmeister. Als Fachprüfung ist die Verwaltungsdienstprüfung C abzulegen.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

89. Dienst des Kapitäns und Maschinenbetriebsleiters im Wasserbaudienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Kapitän 2. Klasse (Maschinenbetriebsleiter 2. Klasse) ¹⁾ d.		An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Fachprüfung für den Dienst: a) als Kapitän: Die mit Erfolg abgelegte Schiffskapitänprüfung oder die Beibringung des Schiffsfahrtpatents für Dampfschiffe auf der Donau im Sinne der Verordnung BGBl. Nr. 134/1932. b) als Maschinenbetriebsleiter: Die Absolvierung einer Fachschule mechanisch-technischer oder elektrotechnischer Richtung an einer gewerblichen Bundeslehranstalt oder einer gleichwertigen Anstalt oder eine zehnjährige Verwendung als Maschinenwärter oder Maschinist im Bundes-Wasserbaudienst und die im Abschnitt VI der Verordnung BGBl. Nr. 227/1927 vorgeschriebene Prüfung für Betriebswärter. Absolventen einer Werkmeisterschule mechanisch-technischer oder elektrotechnischer Richtung an einer der vorbezeichneten Lehranstalten wird die Studienzeit an dieser Schule bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendungszeit eingerechnet, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.
II				
III		Kapitän 1. Klasse (Maschinenbetriebsleiter 1. Klasse) ¹⁾ d.		

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem verliehenen Dienstposten.

18 der Beilagen

199

neu

83. Fachdienst in der Heeresverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung</p> <p>a) als zeitverpflichteter Soldat oder</p> <p>b) als nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder</p> <p>c) im mittleren Dienst der Heeresverwaltung.</p> <p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

84. Dienst der Kapitäne und Maschinenbetriebsleiter im Wasserbaudienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Kapitän 2. Klasse (Betriebsleiter 2. Klasse)	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>a) als Kapitän: die Berechtigung zur selbständigen Führung von Dampf- oder Motorschiffen jeder Gattung, zumindest bis zu einer Länge von 30 m, auf der gesamten österreichischen Donaustrecke und die Verwendung als Kapitän auf Schiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit eigener Antriebskraft auf der ganzen österreichischen Donau;</p> <p>b) als Maschinenbetriebsleiter: die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder eine achtjährige Verwendung als Maschinist im Bundes-Wasserbaudienst und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsdampfmaschinenwärter oder Schiffsmotorenwärter; überdies die Verwendung als Maschinenbetriebsleiter.</p>
II		
III	Kapitän 1. Klasse (Betriebsleiter 1. Klasse)	
IV		
V		

200

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

93. Dienst der dipl. Oberpflegerinnen und der dipl. medizinischen Oberlaborantinnen

I			<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens acht Jahre dauernde Verwendung im Dienstzweig 112, davon mindestens zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Dienstzweig Nr. 93.</p> <p>Als Fachprüfung ist eine die Kenntnisse für den Dienst erweisende Prüfung abzulegen.</p>
II		Oberpflegerin 2. Klasse (Medizinische Oberlaborantin 2. Klasse) ¹⁾ d.	
III			
IV		Oberpflegerin 1. Klasse (Medizinische Oberlaborantin 1. Klasse) ¹⁾ d.	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem verliehenen Dienstposten.

18 der Beilagen

201

neu

85. Krankenpflegefachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Pfleger (Schwester)	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.
II		
III		
IV		
V		
	Oberpfleger (Oberschwester)	

86. Fachdienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

87. Dienst der Lebensmittelrevisoren

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 2 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

91. Maschinenfachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

I		Maschinenwerkmeister d.	<p>Als Fachprüfung ist die Prüfung aus dem Maschinenfachdienst abzulegen.</p> <p>Von der Dienstzeit nach Abschnitt I sind mindestens zwei Jahre in Verwendung als definitiver Beamter des mittleren Bau- und Erhaltungsdienstes zurückzulegen. Dieser Verwendung wird eine mindestens vierjährige Verwendung als Vertragsbediensteter (Arbeiter) im Bau- und Erhaltungsdienst gleichgewertet, wenn der Bedienstete eine Werkmeisterschule elektrotechnischer Richtung an einer technischen und gewerblichen Bundeslehranstalt oder an einer gleichwertigen Anstalt absolviert hat. Die Studienzeit an diesen Schulen kann bis zum Höchstmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit eingerechnet werden, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.</p> <p>Das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Verwendung als definitiver Beamter des mittleren Bau- und Erhaltungsdienstes wird durch eine mindestens zweijährige Verwendung als definitiver Beamter des mittleren Werkstätdienstes, oder eine achtjährige einschlägige Verwendung als Vertragsbediensteter ersetzt, sofern der Beamte mindestens zwei Jahre in probeweiser, der Ernennung auf einen Dienstposten des Dienstzweiges unmittelbar vorangehender Verwendung im Maschinenfachdienst zurückgelegt hat.</p> <p>Für die Anstellung ist überdies die ordnungsgemäße Beendigung des Lehrverhältnisses im Elektroinstallationsgewerbe oder der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung im Lehrberuf Elektroinstallateur, Starkstrommonteur oder Betriebselektriker oder die Erlernung des Schlossergewerbes oder eines anderen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) erforderlich.</p>
II			
III		Maschinenoberwerkmeister d.	
IV		Fachinspektor d.	

18 der Beilagen

203

neu

88. Lehrhebammen

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Lehrhebamme	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme und eine vierjährige einschlägige Praxis.
II		
III		
IV		
V		

89. Maschinenfachdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Maschinenwerkmeister	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung a) die Erlernung eines Elektroberufes (-gewerbes) oder eines einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) oder der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteur und b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung aus dem Maschinenfachdienst.
II		
III		
IV		
V		

204

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
97. Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei (Druckerei und Verschleiß)				
I		Adjunkt	der Staatsdruckerei	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Fachprüfung die Absolvierung der Fachschule für Buchdrucker oder Buchhändler.
II				
II	3	Kontrollor		
III		Oberkontrollor		
IV		Inspektor		
V		Oberinspektor		

18 der Beilagen

205

neu

90. Medizinisch-technischer Fachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

91. Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies a) die Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik oder b) die Erlernung eines graphischen Berufes oder Gewerbes eines Buchbinders oder Buchhändlers. Für Absolventen der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik vermindert sich die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendung auf zwei Jahre.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Inspektor	
V	Oberinspektor	

206

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

95. Fachdienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
(Dienstposten)	(Amtstitel)		
I		Adjunkt d.	Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Fachdienst im Postsparkassenamt abzulegen. Die Dienstzeit gemäß Abschnitt I ist im mittleren Dienst beim Postsparkassenamt zurückzulegen.
II			
II	3	Kontrollor d.	
III		Oberkontrollor d.	
IV		Fachinspektor d.	

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

96. Registerführer im Patentamt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
(Dienstposten)	(Amtstitel)		
I		Adjunkt d.	Als Fachprüfung ist die Registerführerprüfung abzulegen.
II			
II	3	Kontrollor d.	
III		Oberkontrollor d.	
IV		Registervorsteher d.	

18 der Beilagen

207

neu

92. Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Gestütsadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten.
II	Gestütskontrollor	
III	Gestütsoberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

93. Fachdienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst im Postsparkassenamt.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

94. Registerführer im Patentamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Registerführerprüfung.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Registervorsteher	
V		

208

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

100. Technischer Fachdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Technischer Adjunkt d.		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Verwendung eine mehrjährige, mindestens aber acht Jahre dauernde Verwendung in einem entsprechenden Dienstzweig der Verwendungsgruppe D oder in gleich zu wertenden Verwendungen (Praxis), davon mindestens zwei Jahre in probeweiser Verwendung im technischen Fachdienst. Als Fachprüfung ist eine die Kenntnisse für den Dienst erweisende Prüfung abzulegen.
II				
II	3	Technischer Kontrollor d.		
III		Technischer Oberkontrollor d.		
IV		Fachinspektor d.		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

98. Statistischer Fachdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Adjunkt d.		Als Fachprüfung ist die Prüfung für den statistischen Fachdienst abzulegen. Die Dienstzeit gemäß Abschnitt I ist im einfachen statistischen Dienst zuzubringen.
II				
II	3	Kontrollor d.		
III		Oberkontrollor d.		
IV		Fachinspektor d.		

18 der Beilagen

209

neu

95. Fachdienst der Schifffahrtspolizei

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung</p> <p>1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Schiffsführerpatentes mit der Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau,</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis zu 200 PS,</p> <p>3. eine mindestens vier Jahre dauernde Verwendung</p> <p>a) im mittleren Dienst der Schifffahrtspolizei,</p> <p>b) in einem entsprechenden Dienstzweig der Verwendungsgruppe D oder</p> <p>c) in einem gleichwertigen Schifffahrtsdienst und</p> <p>4. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

96. Statistischer Fachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den statistischen Fachdienst.</p>
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

210

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

99. Steueraufsichtsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Adjunkt	der Steueraufsicht	An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Verwendung eine mehrjährige, mindestens aber acht Jahre dauernde Verwendung im Zollwachdienst, davon mindestens zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Steueraufsichtsdienst. Als Fachprüfung ist die Prüfung für die Steueraufsicht abzulegen.
II	3	Kontrollor		
III		Oberkontrollor		
IV		Inspektor		
V		Oberinspektor		

18 der Beilagen

211

neu

97. Steueraufsichtsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für die Steueraufsicht.
II	Kontrollor	
III	Oberkontrollor	
IV	Inspektor	
V	Oberinspektor	

98. Dienst der Straßenmeister

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Straßenmeister	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung eine mindestens vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Erhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in den Verwendungsgruppen D oder P 1 bis P 3 oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis).
II		
III	Oberstraßenmeister	Überdies die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung, die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen und die erfolgreiche Ablegung der Straßenmeisterprüfung. Die Studienzeit an der Fachschule ist bis zum Höchstmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurde. Das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch den Nachweis der Erlernung eines Gewerbes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Erhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind und eine zusätzliche mindestens vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Erhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in den Verwendungsgruppen D oder P 1 bis P 3 oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis).
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

212

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

83. Fachlicher Eichdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Technischer Adjunkt d.	<p>Als Fachprüfung ist die Prüfung für den fachlichen Eichdienst abzulegen.</p> <p>Absolventen einer einschlägigen Werkmeisterschule an einer technischen und gewerblichen Bundeslehranstalt oder an einer gleichwertigen Anstalt ist die Studienzeit an dieser Schule bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.</p>
II			
II	3	Technischer Kontrollor d.	
III		Technischer Oberkontrollor d.	
IV		Technischer Fachinspektor d.	

88. Grundkatasterführer

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Technischer Adjunkt d.	<p>Als Fachprüfung ist die Grundkatasterführerprüfung abzulegen.</p>
II			
II	3	Technischer Kontrollor d.	
III		Technischer Oberkontrollor d.	
IV		Technischer Fachinspektor d.	

90. Kartographisch-geodätischer Fachdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Technischer Adjunkt d.	<p>Als Fachprüfung ist die Prüfung für den kartographisch-geodätischen Fachdienst abzulegen. Absolventen der Abteilung für Photographie und Reproduktionstechnik an der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt wird die Studienzeit an dieser Abteilung bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendungszeit eingerechnet, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.</p>
II			
II	3	Technischer Kontrollor d.	
III		Technischer Oberkontrollor d.	
IV		Technischer Fachinspektor d.	

18 der Beilagen

213

neu

99. Technischer Fachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Technischer Fachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst.
II	Technischer Kontrollor	Die Zeit der Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt ist bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.
III	Technischer Oberkontrollor	Abweichend hiervon:
IV	Technischer Fachinspektor	a) im Eichdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Eichdienst. Das Erfordernis einer vierjährigen Verwendung im Bundesdienst gemäß Abschnitt I wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen Werkmeisterschule ersetzt;
V	Technischer Fachoberinspektor	b) im Vermessungsdienst die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Vermessungsdienst. Absolventen der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik ist diese Studienzeit bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die vorgeschriebene Verwendungszeit einzurechnen, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist;
		c) für Bedienstete der Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes gelten die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Fachlicher Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung“ sinngemäß;
		d) von Bediensteten im Bereich der Bau- und Gebäudeaufsicht sind von der im Abschnitt I vorgeschriebenen vierjährigen Verwendung mindestens zwei Jahre in einer Tätigkeit zurückzulegen, die der Verwendung im Dienstzweig „Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst“ entspricht.

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

100. Technischer Fachdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Technischer Adjunkt d.		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Verwendung eine mehrjährige, mindestens aber acht Jahre dauernde Verwendung in einem entsprechenden Dienstzweig der Verwendungsgruppe D oder in gleich zu wertenden Verwendungen (Praxis), davon mindestens zwei Jahre in probeweiser Verwendung im technischen Fachdienst. Als Fachprüfung ist eine die Kenntnisse für den Dienst erweisende Prüfung abzulegen.
II				
II	3	Technischer Kontrollor d.		
III		Technischer Oberkontrollor d.		
IV		Fachinspektor d.		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

101. Fachlicher Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Post- und Telegraphenadjunkt		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Verwendung eine mindestens zweijährige Verwendung als definitiver Beamter des mittleren Verkehrsdienstes oder des Verwaltungshilfsdienstes (einschließlich Kanzleidienstes) oder eine achtjährige einschlägige Verwendung als Vertragsbediensteter, davon mindestens zwei Jahre in probeweiser, der Ernennung auf einen Dienstposten des Dienstzweiges unmittelbar vorangehender Verwendung im fachlichen Verkehrsdienst. Als Fachprüfung ist die Verkehrsdienstprüfung II abzulegen.
II				
II	3	Post- und Telegraphenkontrollor		
III		Postmeister ¹⁾ Post- und Telegraphenoberkontrollor		
IV		Oberpostmeister ¹⁾ Fachinspektor d.		

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

18 der Beilagen

215

neu

100. Fachlicher Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Post- und Fernmeldefachadjunkt	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Verwendung a) eine mindestens vierjährige Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, oder b) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als definitiver Beamter des mittleren Verkehrsdienstes und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung II (Allgemein), bei Verwendung bei Dienststellen des Postautobetriebsdienstes der Verkehrsdienstprüfung II (Postautobetriebsdienst).
II	Post- und Fernmeldekontrollor	
III	Postmeister ¹⁾ Post- und Fernmeldeoberkontrollor	
IV	Oberpostmeister ¹⁾ Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Dienstposten, die für die Leitung eines Amtes vorgesehen sind.

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
102. Verwaltungsdienst (einschließlich Rechnungshilfsdienst)				
I		Adjunkt d.		<p>An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Verwendung eine mehrjährige, mindestens aber acht Jahre dauernde Verwendung im Verwaltungshilfsdienst (einschließlich Kanzleidiens) oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis), davon mindestens zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Verwaltungsdienst (einschließlich Rechnungshilfsdienst).</p> <p>Als Fachprüfung ist die Verwaltungsdienstprüfung abzulegen.</p> <p>Für den Zollhilfsdienst: An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse eine mehrjährige, mindestens aber acht Jahre dauernde Verwendung im Verwaltungshilfsdienst (einschließlich Kanzleidiens) oder im Zollwachdienst oder in gleichzuwertenden Verwendungen (Praxis), davon mindestens zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Zollhilfsdienst, ferner die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Zollhilfsdienst. Der Fachprüfung für den Zollhilfsdienst ist die Fachprüfung für Zollwachebeamte und die seinerzeitige erste Fachprüfung für die Zollwache gleichzuhalten.</p> <p>Dienstführende Wachebeamte sind, wenn das zuständige Bundesministerium nichts anderes bestimmt, von der Ablegung der Fachprüfung befreit.</p>
II				
II	3	Kontrollor d.		
III		Oberkontrollor d.		
IV		Fachinspektor d. (Kanzleidirektor) ¹⁾		
V		Der Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einem Bundesministerium, in der Präsidentschaftskanzlei, in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof	Ministerialkanzleidirektor	

Anmerkung:

¹⁾ Dieser Amtstitel gilt für Beamte in leitender Känzleistellung.

18 der Beilagen

217

neu

101. Verwaltungsfachdienst und Rechnungsfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
I	Fachadjunkt		<p>Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst, im Bereich der Justizverwaltung der für den Dienstzweig „Fachdienst bei Gericht“ vorgesehenen Prüfungen. Im Bereich der Finanzverwaltung kann an Stelle der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst die Prüfung für den Finanzfachdienst abgelegt werden.</p> <p>An Stelle dieser Prüfung ist von Beamten, die überwiegend im Dolmetsch- und Übersetzerdienst verwendet werden, die in der Verordnung, BGBl. Nr. 15/1950 geregelte Prüfung aus den lebenden Sprachen abzulegen.</p> <p>Dienstführende Wachebeamte sind von der Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsfachdienst befreit.</p>
II	Kontrollor		
III	Oberkontrollor		
IV	Fachinspektor Kanzleidirektor ¹⁾		
V	Der Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einem Bundesministerium, in der Präsidentschaftskanzlei, in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, beim Rechnungshof, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof	Ministerialkanzleidirektor	
	in den übrigen Verwendungen	Fachoberinspektor Kanzleidirektor ¹⁾	

Anmerkung:¹⁾ Dieser Amtstitel gilt für Beamte in leitender Kanzleistellung.

218

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

103. Wirtschaftsführer und Lebensmittelrevisoren

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Wirtschaftsadjunkt d.	Als Fachprüfung ist eine die Kenntnisse für den Dienst erweisende Prüfung abzulegen.
II		(Adjunkt d.)	
II	3	Wirtschaftskontrollor d. (Kontrollor d.)	
III		Wirtschaftsoberkontrollor d. (Oberkontrollor d.)	
IV		Fachinspektor d.	

Anmerkung:

Die in Klammern angeführten Amtstitel gelten für die Lebensmittelrevisoren.

18 der Beilagen

219

neu

102. Wirtschaftsfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Wirtschaftsfachadjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wirtschaftsführer. Das Erfordernis der Verwendung gemäß Abschnitt I wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer mindestens dreijährigen Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt.
II	Wirtschaftskontrollor	
III	Wirtschaftsoberkontrollor	
IV	Fachinspektor	
V	Fachoberinspektor	

103. Zollfachdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Zolladjunkt	Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Zollfachdienst; dieses Erfordernis entfällt, wenn der Beamte die Fachprüfung für Zollwachebeamte oder die seinerzeitige Erste Fachprüfung für die Zollwache erfolgreich abgelegt hat.
II	Zollkontrollor	
III	Zolloberkontrollor —	
IV	Zollfachinspektor	
V	Zollfachoberinspektor	

18 der Beilagen

221

Dienstzweigeordnung — Teil D

Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes mit dem neuen
(Fassung 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970)

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 1
Dienstzweigeordnung

GÜG. — Anlage zu Abschnitt I
Dienstzweigeordnung

TEIL D:

TEIL D

Dienstposten der Verwendungsgruppe D.

Mittlerer Dienst

Abschnitt I.

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen
Anstellungserfordernisse für die in der Verwen-
dungsgruppe D eingereichten Dienstzweige:

Erfordernis für die Erlangung von Dienst-
posten dieser Dienstzweige ist der Nachweis der
Erwerbung der für den Dienst erforderlichen
Vorkenntnisse durch eine nach Vollendung des
18. Lebensjahres im Bundesdienst oder außer-
halb des Bundesdienstes zurückgelegte Verwen-
dung (Praxis) von mindestens zwei Jahren.

Für den in den einzelnen Dienstzweigen gefor-
derten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes
sind die Bestimmungen der §§ 26 d bis 26 f an-
zuwenden.

222

18 der Beilagen

alt

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

104. Mittlerer Dienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Kanzlist	des Arbeitsvermittlungs- dienstes	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Arbeitsvermittlungsdienst nach einjähriger erfolgreicher Verwendung im Dienstzweig.
II		Adjunkt		
	4	Offizial		
III				
III	2	Oberoffizial		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

105. Mittlerer Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Telegraphenmonteur		An Stelle des im Abschnitt I bestimmten Erfordernisses eine zweijährige Verwendung als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe E oder eine sechsjährige einschlägige Verwendung als Vertragsbediensteter (Arbeiter) im Post- und Telegraphendienst, davon zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Dienstzweig. Überdies die erfolgreiche Ablegung der Telegraphendienstprüfung I.
II		Telegraphenadjunkt		
III				
III	2	Telegraphenoberadjunkt		

18 der Beilagen

223

neu

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

104. Mittlerer Dienst bei den Arbeitsämtern

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst bei den Arbeitsämtern.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

105. Mittlerer Bau- und Erhaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Fernmeldeadjunkt	<p>1. a) Der ordnungsgemäße Abschluß der Ausbildung zum Fernmeldemonteur oder die Erlernung eines sonstigen einschlägigen Lehrberufes (Gewerbes), sowie eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig, oder</p> <p>b) eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig.</p> <p>2. Die erfolgreiche Ablegung der Fernmeldedienstprüfung I. In der Prüfungsvorschrift für diese Dienstprüfung ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.</p>
II	Fernmeldeoffizial	
III	Fernmeldeoberoffizial	
IV		

224

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

104. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
		Für die Beamten dieses Dienstzweiges gelten die für die Beamten des einfachen statistischen Dienstes vorgesehenen Amtstitel.		<p>An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Erlernung des Maurergewerbes, des Steinmetzgewerbes, des Zimmerergewerbes, des Schlossergewerbes, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes oder des Tischlergewerbes. Bei der Erlernung des Tischlergewerbes ist eine Baustellenpraxis von mindestens zwei Jahren nachzuweisen.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung vorgeschriebenen Fachprüfung.</p>

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

109. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Oberaufseher (Oberlaborant, Oberpräparator, Oberobduktionsgehilfe, Oberwerkführer) ¹⁾ d.		An Stelle des im Abschnitt I bestimmten Erfordernisses eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte fünfzehnjährige Dienstleistung in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und die erfolgreiche Ablegung einer ausreichende Kenntnisse für den Dienst erweisenden Prüfung.
II				
III				

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem Dienstposten.

18 der Beilagen

225

neu

106. Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bauadjunkt	Die Erlernung eines konzessionierten Baugewerbes (mit Ausnahme des Brunnenmachergewerbes), des Schlossergewerbes, des Gas- oder Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes oder — in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Baustellenpraxis nach Vollendung des 18. Lebensjahres — des Tischlergewerbes. Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst.
II	Bauoffizial	
III	Bauoberoffizial	
IV		

107. Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Bereiteranwärter der Spanischen Reitschule.
II		
III		

108. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt Schulwart ¹⁾	Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte, mindestens vierjährige Dienstleistung bei einer Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes. Überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art.
II	Offizial Oberschulwart ¹⁾	
III	Oberoffizial Oberschulwart ¹⁾	
IV		

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung als Schulwart.

226

18 der Beilagen

alt.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

109. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung

		Für die Beamten dieses Dienstzweiges gelten die für die Beamten des Verwaltungshilfsdienstes vorgesehenen Amtstitel.		An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat oder als nach § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, bzw. nach § 11 oder § 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 221/1962, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter. Überdies die erfolgreiche Ablegung der Unteroffiziersprüfung für den Beschlag-, Feld(Luft)zeug-, Musik-, Sanitäts-, Feldkochs- oder Truppendienst.
--	--	--	--	--

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

110. Kuriere in der Präsidentschaftskanzlei

I		Zweiter Kurier	der Präsidentschaftskanzlei	
II				
III				
IV		Erster Kurier		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

111. Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt

I		Kanzlist	des Postsparkassenamtes	Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den mittleren Dienst im Postsparkassenamt.
II		Adjunkt		
	4	Offizial		
III	2	Oberoffizial		

18 der Beilagen

227

neu

109. Mittlerer Dienst in der Heeresverwaltung

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Eine mindestens vierjährige Verwendung als zeitverpflichteter Soldat und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes, ausgenommen die Fachrichtungen Kanzleidienst und Wirtschaftsdienst.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

110. Dienst der Kuriere der Präsidentschaftskanzlei

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernis
	(Dienstposten)	(Amtstitel)	
I	Zweiter Kurier	der Präsi- dentschafts- kanzlei	
II			
III			
IV	Erster Kurier		

111. Mittlerer Dienst im Postsparkassenamt

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst im Postsparkassenamt.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
118. Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister				
I		Straßen(Strom-, Hafen-, Brücken)- meister ¹⁾ d.		Überdies die Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung an einer gewerblichen Bundeslehranstalt oder einer gleichwertigen Anstalt, ferner bei Straßenmeistern die erfolgreiche Ablegung der allgemeinen Kraftwagenlenkerprüfung, bei Strom- und Hafenmeistern der allgemeine Befähigungsnachweis zur selbständigen Führung von Motorbooten sowie zur selbständigen Bedienung von Bootsmotoren, in allen Fällen außerdem für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Straßen(Strom-, Hafen-, Brücken)meisterprüfung. Den Absolventen einer Werkmeisterschule baugewerblicher Richtung an einer der vorbezeichneten Lehranstalten wird die Studienzeit an dieser Schule bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendungszeit eingerechnet, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist. Bei Strom- und Hafenmeistern wird das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung an einer gewerblichen Bundeslehranstalt ersetzt durch eine entsprechende praktische Erprobung im Schiffsaufsichtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern.
II				
III				
III	2	Oberstraßen(Oberstrom-, Oberhafen-, Oberbrücken)meister ¹⁾ d.		

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem verlichenen Dienstposten.

18 der Beilagen

229

neu

112. Sanitätshilfsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Sanitätsadjunkt	Die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.
II	Sanitätsoffizial	
III	Sanitätsoberoffizial	
IV		

113. Mittlerer Dienst der Schifffahrtspolizei

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Strommeister	Eine mindestens dreijährige Verwendung im Bereich der Schifffahrtspolizei, im gleichwertenden Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern, ferner die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Erlangung eines Schiffsführerpatentes mit der Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS. Überdies die erfolgreiche Ablegung der Strommeisterprüfung.
II		
III	Oberstrommeister	
IV		

230

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

115. Einfacher statistischer Dienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Kanzlist d.		Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den einfachen statistischen Dienst.
II		Adjunkt d.		
	4	Offizial d.		
III				
III	2	Oberoffizial d.		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

116. Steuereintreibungsdienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Steuerexekutor		Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Steuereintreibungsdienst.
II		Steuerexekutionsadjunkt		
	4	Steuerexekutionsoffizial		
III				
III	2	Steuerexekutionsoberoffizial		

18 der Beilagen

231

neu

114. Mittlerer statistischer Dienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren statistischen Dienst.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

115. Steuereintreibungsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Steuereintreibungsdienst.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

232

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

119. Mittlerer technischer Dienst

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Beamter des mittleren technischen Dienstes d.		<p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Prüfung.</p> <p>Bei den Agrarbehörden überdies für die Anstellung die Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung an einer technischen oder gewerblichen Bundeslehranstalt, einer gleichwertigen Anstalt oder eines dreijährigen Fachkurses beim Amt einer Landesregierung, der von diesem nach einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Lehrplan eingerichtet wurde.</p> <p>Zeitverpflichtete Soldaten sind, wenn das zuständige Bundesministerium nichts anderes bestimmt, von der Ablegung der Prüfung nach Abs. 1 befreit, wenn sie die Prüfung für die Unteroffiziere des lufttechnischen Dienstes oder die Prüfung für die technischen Unteroffiziere abgelegt haben.</p>
II		Technischer Adjunkt d.		
	4	Technischer Offizial d.		
III				
III	2	Technischer Oberoffizial d.		

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

120. Mittlerer Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Postexpeditor		<p>An Stelle des im Abschnitt I vorgeschriebenen Erfordernisses eine zweijährige Verwendung als definitiver Beamter eines Dienstzweiges der Verwendungsgruppe E oder eine sechsjährige Verwendung als Vertragsbediensteter im Post- und Telegraphendienst, davon zwei Jahre in probeweiser Verwendung im Dienstzweig; überdies die Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I (Verkehrsdienstprüfung I für Kraftwagenlenker). Im Kraftfahrdienst außerdem die Erlernung des Schlosser-, Mechaniker- oder eines anderen in den genannten Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes und die erfolgreiche Ablegung der allgemeinen Kraftwagenlenkerprüfung.</p>
II		Postadjunkt		
III				
III	2	Postoberadjunkt		

18 der Beilagen

233

neu

116. Mittlerer technischer Dienst

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Technischer Adjunkt	<p>1. Bei den Agrarbehörden: die Absolvierung einer technischen Fachschule baugewerblicher Richtung oder eines dreijährigen Fachkurses beim Amt einer Landesregierung, der nach einem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Lehrplan eingerichtet wurde.</p> <p>Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Dienst bei den Agrarbehörden.</p> <p>2. Sonst: für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Dienst. Diese Prüfung wird durch die Prüfung für Unteroffiziere des technischen Dienstes ersetzt.</p>
II	Technischer Offizial	
III	Technischer Oberoffizial	
IV		

117. Mittlerer Verkehrsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Postadjunkt	<p>A. Allgemein (ausgenommen Kraftwagenlenker):</p> <p>1. eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung, davon eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig und</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I (Allgemein).</p> <p>B. Für Kraftwagenlenker im Verkehrsdienst:</p> <p>1. a) die Erlernung eines in den Dienst einschlägigen metallverarbeitenden Gewerbes (Lehrberufes) oder</p> <p>b) eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig,</p> <p>2. die erfolgreiche Ablegung der für die Dienstverwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und</p> <p>3. die erfolgreiche Ablegung der Verkehrsdienstprüfung I für Postautolenker.</p> <p>In den Prüfungsvorschriften für die angeführten Verkehrsdienstprüfungen I ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 die erstmalige Ablegung vor einem Einzelprüfer vorzusehen; eine Wiederholung der Prüfung hat jedoch vor einer dem § 14 entsprechenden Kommission zu erfolgen.</p>
II	Postoffizial	
III	Postoberoffizial	
IV		

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	
121. Verwaltungshilfsdienst (einschließlich Kanzleidiens)				
I		Beamter des Verwaltungshilfsdienstes (Kanzlist) ¹⁾ d.		<p>Überdies für Beamte, die überwiegend als Stenotypisten verwendet werden, die erfolgreiche Ablegung der Stenotypieprüfung, für die übrigen Beamten des Dienstzweiges die erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 9. November 1950, Zl. 48.235—IV/19 a/50, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Nr. 121/1950), im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung außerdem eine sechsjährige einschlägige Verwendung als Vertragsbediensteter oder eine zweijährige Verwendung als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe E.</p> <p>An Stelle der Allgemeinen Kanzleiprüfung ist im Bereich der Justizverwaltung die „erste Kanzleiprüfung“, Verordnung vom 18. Juli 1897, BGBl. Nr. 170, im Bereich der Finanzverwaltung die Prüfung für den Verwaltungshilfsdienst in der Finanzverwaltung abzulegen.</p> <p>Im Falle der Überstellung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten aus dem Bereich der Justizverwaltung oder der Finanzverwaltung in den Bereich einer anderen Verwaltung ersetzen die im zweiten Absatz genannten Prüfungen die Allgemeine Kanzleiprüfung; bei einer Überstellung in den Bereich der Justizverwaltung ersetzt die Allgemeine Kanzleiprüfung (die Prüfung für den Verwaltungshilfsdienst in der Finanzverwaltung) die „erste Kanzleiprüfung“; bei einer Überstellung in den Bereich der Finanzverwaltung ersetzt die Allgemeine Kanzleiprüfung (die „erste Kanzleiprüfung“) die Prüfung für den Verwaltungshilfsdienst in der Finanzverwaltung.</p> <p>Zeitverpflichtete Soldaten, die die Wirtschaftsunteroffiziersprüfung oder die Kanzleiunteroffiziersprüfung abgelegt haben, und Wachebeamte sind, sofern das zuständige Bundesministerium nichts anderes bestimmt, von der Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung befreit.</p>
II		Adjunkt (Kanzleiadjunkt) ¹⁾ d.		
	4	Offizial (Kanzleioffizial) ¹⁾ d.		
III				
III	2	Oberoffizial (Kanzleioberoffizial) ¹⁾ d.		

Anmerkung:¹⁾ Diese Titel gelten für den Kanzleidiens.

18 der Beilagen

235

neu

118. Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt Kanzleiadjunkt ¹⁾	Für die Definitivstellung a) für Beamte, die überwiegend als Stenotypisten verwendet werden, die erfolgreiche Ablegung der Stenotypieprüfung, b) für die sonstigen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz verwendeten Beamten die erfolgreiche Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung und c) für die übrigen Beamten die erfolgreiche Ablegung der Allgemeinen Kanzleiprüfung oder im Bereich der Finanzverwaltung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung. Beamte, die die Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung Wirtschaftsdienst abgelegt haben, sowie Wachebeamte sind von der Ablegung der in Abs. 1 genannten Prüfung befreit.
II	Offizial Kanzleioffizial ¹⁾	
III	Oberoffizial	
IV	Kanzleioberoffizial ¹⁾	

Anmerkung:

¹⁾ Diese Amtstitel gelten für Beamte im Kanzleidienst.

236

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

122. Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Vollstrecker d. (Gefangenaufseher) ¹⁾		Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung.
II		Vollstreckungsadjunkt d. (Gefangenaufsichtsadjunkt) ¹⁾		
III	4	Vollstreckungsadjunkt d. (Gefangenaufsichtsadjunkt) ¹⁾		
III	2	Vollstreckungsadjunkt d. (Gefangenaufsichtsadjunkt) ¹⁾		

Anmerkung:

¹⁾ Je nach Verwendung.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

125. Mittlerer Wirtschaftsdienst (einschließlich Gestützwirtschaftsdienst)

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel (Dienstposten)	Amtstitel (Amtstitel)	Anstellungserfordernis
I		Wirtschafter d. ¹⁾		
II		Oberwirtschafter d. ¹⁾		
III	4	Wirtschaftsoffizial d. ¹⁾		
III	2	Wirtschaftsoffizial d. ¹⁾		

Anmerkung:

¹⁾ An Stelle dieses Amtstitels tritt nach Maßgabe der Verwendung des Beamten der Amtstitel „Beschlagnmeister d.“, „Gestütmeister d.“ oder „Bereiter 2. Klasse der Spanischen Reitschule“.²⁾ An Stelle dieses Amtstitels tritt nach Maßgabe der Verwendung des Beamten der Amtstitel „Oberbeschlagnmeister d.“, „Obergestütmeister d.“ oder „Bereiter 1. Klasse der Spanischen Reitschule“.

18 der Beilagen

237

neu

119. Vollstreckungsdienst und Gefangenenaufsichtsdienst bei Bezirksgerichten

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung.
II	Offizial	
III	Oberoffizial	
IV		

120. Mittlerer Wirtschaftsdienst und Gestütsdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Adjunkt Gestütsmeister ¹⁾	Für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Wirtschaftsdienst.
II	Offizial Gestütsmeister ¹⁾	
III	Oberoffizial Obergestütsmeister ¹⁾	
IV		

Anmerkung:

¹⁾ Bei Verwendung im Gestütsdienst.

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

126. Dienst der Zollmeister

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Zollmeister	An Stelle des im Abschnitt I bestimmten Erfordernisses eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte achtzehnjährige Verwendung als Magazinmeister oder eine gleich zu wertende Verwendung (Praxis), davon mindestens sechs Jahre im Dienstzweig „Hilfsdienst beim Zollverfahren“.
II			
III			
III	2	Oberzollmeister	Überdies die Verwendung als Leiter eines Zollmagazins oder als Stellvertreter des Leiters eines der folgenden Zollmagazine: Zollmagazin I + III, IX, X, XII, XV, Postübernahme, Zentralpost- und Paketamt in Wien.

18 der Beilagen

239

neu

121. Zollagerdienst

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I	Zollmeister	Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Verwendung in einem Magazin oder eine gleichzuwertende Verwendung (Praxis), davon mindestens zwei Jahre im Dienstzweig „Zollagerhilfsdienst“.
II		
III	Oberzollmeister	Überdies die Verwendung als
IV		<ul style="list-style-type: none"> a) Leiter oder stellvertretender Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder b) Übernahme- oder Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder Leiter oder stellvertretender Leiter des Zollagerhilfsdienstes bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder c) Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

240

18 der Beilagen

Auslaufende Dienstzweige gemäß Art. II Abs. 3, denen kein neuer Dienstzweig gegenübersteht

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

106. Berg- und Hüttenmeister (einschließlich Aufsichtsbeamte) bei den Salinen

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Bergmeister (Hüttenmeister) ¹⁾ d.	Überdies die Absolvierung einer Fachschule an der Berg- und Hüttenschule.
II			
III			
III	2	Oberbergmeister (Oberhüttenmeister) ¹⁾ d.	

Anmerkung:

¹⁾ Für Dienstposten im Hüttenbetrieb.**107. Gärtner in selbständiger Verwendung an wissenschaftlichen Anstalten und Versuchsgärten und an Bundesgärten**

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Gärtner d.	Überdies die erfolgreiche Absolvierung der Bundesgartenbauschule oder einer gleichwertigen Anstalt.
II		Obergärtner d.	
III			
III	2	Gartenmeister d.	
IV		Obergartenmeister d.	

111. Maschinisten in Dampf-, Verbrennungskraft- und elektrischen Betrieben

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Maschinist d.	An Stelle des im Abschnitt I bestimmten Erfordernisses eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte fünfjährige Verwendung als Beamter des Dienstzweiges Nr. 130.
II			
II	4	Obermaschinist d.	Im Bereich des Bundesbaudienstes ist überdies der Nachweis der im Abschnitt VI der Verordnung BGBl. Nr. 227/1927 vorgeschriebenen Prüfung sowohl für Dampfkesselwärter als auch für Maschinenwärter zu erbringen.

18 der Beilagen

241

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

112. Dienst der dipl. Pflegerinnen und der dipl. medizinischen Laborantinnen

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Pflegerin 2. Klasse (Medizinische Laborantin 2. Klasse) ¹⁾ d.	Der nach Abschnitt I erforderliche Nachweis ist durch das Diplom einer Krankenpflegerin bzw. das Diplom einer medizinischen Laborantin zu erbringen.
II			
III			
III	2	Pflegerin 1. Klasse (Medizinische Laborantin 1. Klasse) ¹⁾ d.	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem verliehenen Dienstposten.**117. Erster Steuermann im Wasserbaudienst**

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Erster Steuermann d.	An Stelle des im Abschnitt I vorgeschriebenen Erfordernisses eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte fünfjährige Verwendung als zweiter Steuermann im Wasserbaudienst sowie die erfolgreiche Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Prüfung.
II			
III			

[Der folgende Dienstzweig läuft nur hinsichtlich der Straßenmeister aus; im übrigen wird er in den Dienstzweig 113 (neu) übergeleitet.]

118. Straßen-, Strom-, Hafen- und Brückenmeister

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Straßen(Strom-, Hafen-, Brücken)meister ¹⁾ d.	Überdies die Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung an einer gewerblichen Bundeslehranstalt oder einer gleichwertigen Anstalt, ferner bei Straßenmeistern die erfolgreiche Ablegung der allgemeinen Kraftwagenlenkerprüfung, bei Strom- und Hafenmeistern der allgemeine Befähigungsnachweis zur selbständigen Führung von Motorbooten sowie zur selbständigen Bedienung von Bootsmotoren, in allen Fällen außerdem für die Definitivstellung die erfolgreiche Ablegung der Straßen(Strom-, Hafen-, Brücken)meisterprüfung. Den Absolventen einer Werkmeisterschule baugewerblicher Richtung an einer der vorbezeichneten Lehranstalten wird die Studienzeit an dieser Schule bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendungszeit eingerechnet, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist. Bei Strom- und Hafenmeistern wird das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung an einer gewerblichen Bundeslehranstalt ersetzt durch eine entsprechende praktische Erprobung im Schiffsaufsichtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern.
II			
III			
III	2	Oberstraßen(Oberstrom-, Oberhafen-, Oberbrücken)meister ¹⁾ d.	

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem verliehenen Dienstposten.

242

18 der Beilagen

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

123. Werkmeister

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I			Überdies die Absolvierung einer Fachschule an einer gewerblichen Bundeslehranstalt oder einer gleichwertigen Anstalt; Absolventen einer Werkmeisterschule an einer dieser Lehranstalten wird die Studienzeit an dieser Schule in die im Abschnitt I vorgeschriebene Verwendungszeit eingerechnet, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.
II		Werkmeister d.	
III			
III	2	Oberwerkmeister d.	

124. Mittlerer Werkstättendienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
I		Werkstättenmonteur d.	An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse eine zweijährige Verwendung als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe E oder eine sechsjährige einschlägige Verwendung als Vertragsbediensteter (Arbeiter) im Post- und Telegraphendienst nach Erlernung eines einschlägigen Gewerbes.
II			
III		Werkstättenadjunkt d.	
III	2	Werkstättenoberadjunkt d.	

18 der Beilagen

243

Dienstzweigeordnung — Teil E

Gegenüberstellung des bisher geltenden Textes mit dem neuen

(Fassung 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970)

alt

neu

Dienstzweigeverordnung — Anlage 1
Dienstzweigeordnung**GÜG. — Anlage zu Abschnitt I**
Dienstzweigeordnung

TEIL E:

TEIL E

Dienstposten der Verwendungsgruppe E.**Hilfsdienst****Abschnitt I.**

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe E eingereihten Dienstzweige:

Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten dieser Dienstzweige ist eine insbesondere durch den Gesellenbrief (Lehrzeugnis und Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung) nachzuweisende handwerksmäßige Ausbildung oder die sonstige im Bundesdienst oder außerhalb dieses Dienstes erworbene Eignung für den Dienstzweig.

244

18 der Beilagen

alt

Abschnitt II

Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

127. Allgemeiner Hilfsdienst

I		Amtsgehilfe (Hilfsaufseher, Laboratoriums- gehilfe, Hilfspflegerin, Hilfspräparator, Obduktionsgehilfe, Hilfswerkführer, Druckereigehilfe, Gartengehilfe, Tier- gartengehilfe, Reitgehilfe, Wirtschafts- gehilfe, Portier) ¹⁾ d.	Im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung überdies eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens vierjährige einschlägige Verwendung als Vertragsbediensteter (Arbeiter) im Post- und Telegraphendienst.
II		Amtswart (Aufseher, Laborant, Hilfs- pflegerin, Präparator, Obduktionsgehilfe, Werkführer, Amtsdrucker, Gartenwart, Tierwärter, Reitgehilfe, Wirtschafts- gehilfe, Portier) ¹⁾ d.	
III			

Anmerkung:

¹⁾ Je nach der Verwendung.

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

129. Bau- und Erhaltungshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

I		Telegraphengehilfe	Überdies eine nach Vollendung des 18. Lebens- jahres zurückgelegte mindestens vierjährige ein- schlägige Verwendung als Vertragsbediensteter (Ar- beiter) im Post- und Telegraphendienst.
II		Telegraphenmanipulant	
	5	Telegraphenobermanipulant	
III			

18 der Beilagen

245

neu

Hilfsdienst**Dienstzweige und Amtstitel****122. Allgemeiner Hilfsdienst**

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Amtsgehilfe (Hilfsaufseher, Laboratoriumsgehilfe, Hilfspräparator, Hilfsportier) ¹⁾
II	Amtswart (Aufseher, Laborant, Präparator, Portier) ¹⁾
III	Oberamtswart (Oberaufseher, Oberlaborant, Oberpräparator, Oberportier) ¹⁾

Anmerkung:

¹⁾ Je nach Verwendung.**123. Bau- und Erhaltungshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung**

Dienst- klasse	Amtstitel
I	Fernmeldegehilfe
II	Fernmeldemanipulant
III	Fernmeldeobermanipulant

246

18 der Beilagen

alt

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

136. Verkehrshilfsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)
I		Postgehilfe	Überdies eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte, mindestens vierjährige einschlägige Verwendung als Vertragsbediensteter (Arbeiter) im Post- und Telegraphendienst.
II		Postmanipulant	
III	5	Postobermanipulant	

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

139. Hilfsdienst beim Zollverfahren

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel	Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)
I		Zollgehilfe	
II		Zollwart	
III	5	Oberzollwart	

Auslaufende Dienstzweige gemäß Art. II Abs. 2, denen kein neuer Dienstzweig gegenübersteht

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

128. Baggerführer und zweiter Steuermann im Wasserbaudienst

I		Baggerführer, zweiter Steuermann ¹⁾ d.	Für den zweiten Steuermann: Überdies die erfolgreiche Ablegung der allgemeinen Nauführerprüfung.
II			
III			

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem verliehenen Dienstposten.

130. Dampfmaschinen-, Verbrennungskraftmaschinen-, Hochdruckdampfkessel- und Elektrowärter, Walzenführer

I		Maschinengehilfe d.	a) Für Dampfmaschinen-, Verbrennungskraftmaschinen- und Hochdruckdampfkesselwärter sowie für Walzenführer überdies die erfolgreiche Ablegung der in Abschnitt IV der Verordnung BGBl. Nr. 227/1927 vorgeschriebene Prüfung für Betriebswärter. b) Für Elektrowärter der Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bedienung und Wartung elektrischer Starkstromeinrichtungen.
II		Maschinenwärter d.	
	5	Obermaschinenwärter d.	
III			

132. Kraftwagenlenker

I		Kraftwagenlenker d.	Erlernung des Schlosser- oder Mechanikergewerbes, überdies die erfolgreiche Ablegung der allgemeinen Kraftwagenlenkerprüfung.
II			
III			

Anmerkung:

Kraftwagenlenker in besonders verantwortungsvoller Verwendung (bei Mitgliedern der Bundesregierung oder in einer gleichzuhaltenden Verwendung) führen, sofern sie mindestens die Dienstklasse II erreicht haben, für die Zeit dieser Verwendung über Anordnung des zuständigen Bundesministers den Amtstitel „Fahrmeister d.“.

133. Schulwarte

I		Schulgehilfe d.	
II		Schulwart d.	
III			
III	2	Oberschulwart d.	

18 der Beilagen

249

Dienst- klasse	ab Ge- halts- stufe	Amtstitel		Anstellungserfordernis
		(Dienstposten)	(Amtstitel)	

134. Straßen- und Wasserbauhilfsdienst

I		Straßen(Wasserbau)gehilfe ¹⁾ d.		
II		Straßen(Wasserbau)wärter ¹⁾ d.		
	5	Oberstraßen(Oberwasserbau)wärter ¹⁾ d.		
III				

Anmerkung:

¹⁾ Je nach dem verliehenen Dienstposten.**135. Technischer Hilfsdienst bei den Salinen**

I		Hutmann d.		
II		Oberhutmann 2. Klasse d.		
	5	Oberhutmann 1. Klasse d.		
III				

138. Einfacher Werkstätdendienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

I		Werkstättengehilfe d.		Überdies eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte, mindestens vierjährige einschlägige Verwendung als Vertragsbediensteter (Arbeiter) im Post- und Telegraphendienst.
II		Werkstättenmanipulant d.		
	5	Werkstättenobermanipulant d.		
III				